

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

N<sup>o</sup> 97

erschien am 15. Jänner 1860.

## 326.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. September 1859, B. 35.843, Mag. B. 94.298,

betreffend die Verpflegskosten für in französischen und österreichischen Spitälern, Irren- und Findel-Anstalten behandelte unbemittelte österreichische und französische Staatsangehörige.

Aus Anlaß des Einschreitens der n. ö. Statthalterei vom 20. Jänner d. J. 3. 18625 wegen Einbringung der für einen kaiserlich französischen Staatsangehörigen aushaftenden Verpflegskosten des k. k. allgem. Krankenhauses hat das h. k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 10. August d. J. 3. 8499 anher eröffnet, daß der Versuch zur Einbringung dieser Kosten erfolglos geblieben ist, weil nach französischen Gesetzen, wie dieß der französische Minister des Innern erklärt hat, nur Irren- und Findelkinder Anspruch auf Unterstützung aus dem Staatschätze haben, wo hingegen die Unkosten, welche den Spitälern aus der Aufnahme von kranken In- und Ausländern erwachsen, bei deren Zahlungsunfähigkeit den betreffenden Anstalten allein zur Last fallen.

Das h. Ministerium des Innern hat daher im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Außern angeordnet, daß es von den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 1. August 1858 3. 18837, Statthalterei-Erlaß vom 10. September 1858 3. 36032 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1858 S. 75.) künftighin bezüglich der in Krankenhäusern Verpflegten abzukommen hat, und daß dießfalls in Zukunft nach der Reziprozität vorzugehen ist.

## 327.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Oktober 1859, B. 46.215, Mag. B. 112.820,

über die Vidirung der Hausirbücher der nach Wien zuständigen Hausirer und über den Vorgang bei Ertheilung von Hausirbewilligungen.

Aus Anlaß einer Anfrage bezüglich der Vidirung der Hausirbücher der nach Wien zuständigen Hausirer wurde der Statthalterei von dem k. k. Handels-Ministerium, einverständlich mit

dem k. k. Polizeiministerium mit h. Erlasse vom 15. Oktober d. J. Z. 19014—2173 Nachstehendes eröffnet:

In Gemäßheit des §. 8 des Hausirgesetzes und des im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und der bestandenen obersten Polizei-Behörde erlassenen Handelsministerial-Erlasses vom 6. Oktober 1855 Z. 6914, tritt die Verpflichtung für einen Hausirer, sein Hausirbuch widiren zu lassen, erst dann ein, wenn er einen Ort passirt, oder denselben betritt, um daselbst zu hausiren.

Es bedürfen daher die nach Wien zuständigen Hausirer zur Betreibung des Hausirhandels in Wien, der polizeilichen Widirung ihres vom Wiener Magistrate ausgestellten Hausirbuches nicht.

Indem man den Magistrat hievon unter Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 1. November 1855 Z. 49287 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1855 S. 29), womit der oberwähnte h. Handelsministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1855 Z. 6914 eröffnet worden ist, in die Kenntniß setzt, wird zugleich in Folge des weiteren Inhaltes des Eingangs bezogenen h. Handelsministerial-Erlasses vom 15. Oktober d. J. zur Beseitigung von Unzukömmlichkeiten dem Magistrate zur Pflicht gemacht, vor Ertheilung der Hausirbewilligungen in Gemäßheit des §. 1 der mit h. o. Erlasse vom 31. Dezember 1852 Z. 43766 mitgetheilten Vollzugsvorschrift zum Hausirgesetze, über die sittliche und politische Untadelhaftigkeit und Unbedenklichkeit der Bittwerber die genauesten Erhebungen zu pflegen und sich dießfalls insbesondere mit der hiesigen k. k. Polizei-Direktion in ein vorläufiges Einvernehmen zu setzen.

## 328.

### Verordnung der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 28. November 1859, Z. 42.582, Mag. Z. 126.519,

über das Verhältniß der Hofrealitäten und der Hofdienerschaft zu den Gemeinden und über die Verpflichtung der erstern zur Entrichtung der direkten Staatssteuern und der daraus abgeleiteten Zuschläge.

Ueber einen an Se. k. k. apost. Majestät erstatteten a. u. Vortrag bezüglich des Verhältnisses der Hofrealitäten und der Hofdienerschaft zu den Gemeinden, und über die Verpflichtung der ersteren zur Entrichtung der direkten Staatssteuern und der daraus abgeleiteten Zuschläge, gerubten Se. k. k. apost. Majestät die a. h. Entschliezung vom 23. September l. J. folgenden Inhaltes herabgelangen zu lassen:

1. Mein Obersthofmeisteramt hat wegen Durchführung des §. 12 des Gemeindegesetzes bei den bezüglichen politischen Landesstellen sogleich das Nöthige zu veranlassen.

2. Rückfichtlich der direkten Besteuerung der Hofrealitäten für Staatszwecke hat es vor der Hand bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben.

Insoferne jedoch von diesen Bestimmungen eine unrichtige Anwendung gemacht worden sein sollte, wie dieß bei einigen Jägerhäusern der Fall zu sein scheint, ist wegen Abstellung derselben das Geeignete zu veranlassen.

Die auf die Hofrealitäten nach dem Steuerfuße gesetzlich entfallenden Landes- und sonstigen öffentlichen Umlagen sind, so lange diese Realitäten der direkten Besteuerung unterliegen, zu entrichten.

3. Die auf Grund der bestehenden Vorschriften von den Gemeinden in Ansehung der Hofrealitäten gestellten Beitragsforderungen sind für das Vergangene und so lange diese Realitäten in dem Gemeindeverbande stehen, zu befriedigen.

4. Was die Entrichtung des Prozenten-Abzuges zum Wr. Armenfonde bei Versteigerungen von, dem Hofärar gehörigen Realitäten betrifft, so will ich aus Gnade gestatten, daß sowohl die dießfalls für das Vergangene angesprochenen Gebühren berichtigtet, als auch so lange diese Abgabe überhaupt und ohne Beziehung auf Meinen Hof rechtmäßig besteht, die Entrichtung derselben fortan stattfinde.

Hievon wird der Magistrat in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. September 1859 Z. 9535 zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen verständiget, daß bezüglich der Durchführung des §. 12 des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859 die weitere Weisung folgen wird.

### 329.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. Dezember 1859, Z. 52.220, Mag. Z. 130.516.

betreffend die Ablegung des Eides zur Ausübung des politischen Richteramtes.

Laut Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und der Polizei vom 22. November 1859 N. G. B. Nr. 210 sind alle Kandidaten, welche die politische Richteramts-Prüfung mit Erfolg bestanden haben, und sich über das zurückgelegte vierundzwanzigste Lebensjahr auszuweisen vermögen, auf ihr Verlangen von der politischen Landesstelle, von welcher sie zur Prüfung zugelassen worden sind, oder von einer durch dieselbe zu delegirenden Kreisbehörde auch sogleich zur Ablegung des Eides behufs der Ausübung des politischen Richteramtes zuzulassen.

Wegen Ablegung dieses Eides haben sich die Betreffenden unter Beibringung des Prüfungszeugnisses und des Taufscheines bei der Kanzlei-Direktion der k. k. n. ö. Statthalterei zu melden.

### 330.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. Dezember 1859, Z. 53.374, Mag. Z. 135.565,

über die Meldung und Abmeldung der Hausgenossen und Dienstboten von Seite der Haupt-Wohnparteien.

Auf Grund der vom k. k. Polizei-Ministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erteilten Genehmigung wird von der k. k. n. ö. Statthalterei im Nachhange zu der Zirkular-Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 18. Mai 1849, Z. 21582, und der n. ö. Statthalterei-Verordnung vom 16. April 1852, Z. 11076 (L. G. und Reggs-Bl. Nr. 160) in Betreff der Meldung und Abmeldung der Hausgenossen und Dienstboten von Seite der Haupt-Wohnparteien Nachstehendes verordnet:

Die Haupt-Wohnparteien sind verpflichtet, alle Hausgenossen, dieselben mögen entgeltlich oder unentgeltlich in die Wohnung aufgenommen werden, ebenso wie die im §. 8 der Zirkular-Verord-

nung vom 18. Mai 1849 bezeichneten Dienstboten bei der Aufnahme in die Wohnung bei dem Bezirks-Polizei-Kommissariate innerhalb der für letztere vorgeschriebenen Zeit zu melden.

Die Abmeldung und respektive Neumeldung der Hausgenossen und Dienstboten von Seite der Haupt-Wohnparteien hat vorschriftsmäßig dann zu erfolgen, wenn die letzteren in einen andern Polizei-Kommissariats-Bezirk übersiedeln, und hat gleichzeitig mit der Neumeldung bei dem Polizei-Kommissariat zu geschehen, wohin die Wohnpartei übersiedelt, welsch letzteres Kommissariat die förmliche Abmeldung in dem früheren Bezirke im dienstlichen Wege einfach durch Zumittlung des Meldzettels zu veranlassen hat.

Uebertretungen dieser Vorschrift sind nach der Ministerial-Berordnung vom 2. April 1858 (R. G. Bl. Nr. 51) zu ahnden.

### 331.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. Jänner 1860, Z. 55.759, Mag. Z. 4063,

betreffend die Veränderung des Vorganges bei der Einbringung der Kosten für die in österreichischen Heilanstalten verpflegten Ausländer.

Zur Vermeidung überflüssigen Aufwandes an Arbeitskraft, Zeit und Unkosten bei dem Vorgange wegen Einbringung der Kosten für die Verpflegung von Ausländern, welche in hierländigen Heilanstalten Aufnahme gefunden haben, hat das h. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 16. Dezember 1859 Z. 24224 Folgendes verordnet:

1. Die Bestimmungen des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1859 Z. 33339, Statthalterei-Erlaß vom 26. Jänner 1859 Z. 624 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1859 S. 159), wornach nur in Fällen wahrscheinlicher Einbringlichkeit eine Reklamazion wegen Vergütung von Verpflegskosten erhoben werden soll, ist nicht allein auf königl. preussische Unterthanen zu beschränken, sondern überhaupt bezüglich aller hierlands verpflegten Ausländer zu beobachten.

2. Unbedeutende und geringfügige Beträge sind nicht zu reklamiren, sondern es ist gleich prinzipiell deren Abschreibung zu verfügen, wobei der Ersatz der als geringfügig anerkannten Heilkostenbeträge den betreffenden Krankenanstalten aus dem Landesfonde geleistet werden darf.

3. Es sind wo möglich, nicht einzelne Reklamazionen vorzubringen, sondern gleich mehrere zusammen zu fassen, zu welchem Ende für diese Reklamazionen periodische Zeitabschlüsse von einem halben und mindestens von einem Vierteljahre festgesetzt werden.

4. Anstatt des jetzt üblichen Weges der ministeriellen Korrespondenz ist der des direkten Verkehrs der bezüglichen Verwaltungsbehörden einzuschlagen, wie er bereits für die gegenseitige Korrespondenz der Gerichtsstellen und auch der Finanzbehörden im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

Eine diplomatische Korrespondenz für die Reklamirung ausständiger Verpflegskosten hat in Zukunft nur ausnahmweise dann stattzufinden, wenn die besonderen Umstände des Falles etwa die ministerielle Vermittlung nothwendig erscheinen lassen, oder wenn wegen der bestehenden Verschiedenheit der Landessprachen oder der Eigenthümlichkeiten der fremdländigen Einrichtungen, den gegenseitigen Behörden die unmittelbare Korrespondenz nach den allgemeinen Vorschriften nicht gestattet ist.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß demnach die Anstalten die gehörig spezifizirten, nach der Statthaltereiverordnung vom 20. Dezember 1856 Z. 55786 (Nr. 1 der II. Abtheilung des n. ö. Landesregierungsblattes vom Jahre 1857) eingerichteten Kosten-Verzeichnisse, mittelst welcher sie die Vergütung von derlei Kosten für Ausländer aus dem Landesfonde in Anspruch nehmen, mit einer genauen Angabe über die Zuständigkeit des Verpflegten und über die Uneinbringlichkeit der Gebühr von ihm, oder sonstigen Zahlungspflichtigen im Inlande, zu belegen und bei jenen Kosten, welche im Auslande zu reklamiren kommen, die Umstände ersichtlich zu machen haben, welche einen günstigen Erfolg der Reklamationen erwarten lassen.

## A n h a n g.

Mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereiverordnung vom 5. September 1859 Z. 38.462, Mag. Z. 95.473 wurde dem Magistrate die Zirkular-Verordnung des k. k. Armeekorps-Oberkommando vom 9. Juli 1859 Z. 3035 Abth. 15 über die Vergütung der besonderen Landesfuhrten zum Nachschube der Armeekorps-Bedürfnisse, dann der Vorspann und der Wartwägen bei der Armeekorps, endlich der Kondukteurs-Gebühren zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Das h. Ministerium des Innern hat unterm 17. August l. J. Z. 15364 der k. k. n. ö. Statthaltereiverordnung eröffnet, daß in Folge Einvernehmens mit dem k. k. Ministerium der Finanzen und des Handels, sämtliche Empfangsbestätigungen der öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten über den, aus den betreffenden Landesfondem zu beziehenden Ersatz der uneinbringlichen Verpflegskosten von nun an stempelfrei zu behandeln sind; jedoch unterliegen die dienstlichen Korrespondenzen der genannten Krankenhäuser auch fernerhin dem Postporto.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereiverordnung vom 20. September 1859 Z. 36907 Mag. Z. 100.016.)

Die von den Oberlehrern der hiesigen Volksschulen zu legenden Schulgeldrechnungen sind von denselben künftighin persönlich in die städt. Buchhaltung (derzeit Departement Nr. 6) zu überbringen, und die den Schulheften nicht beigegebenen Juxtabögen in Gegenwart der Ueberbringer abzuführen. Dagegen ist den Rechnungslegern sowohl über die Schulgeldrechnung, als auch über die zurückgestellten Juxtabögen eine Empfangsbestätigung zu erfolgen.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 31. October 1859, Z. 2261, Mag. Z. 69.744.)

Die Gemeinde Wien hat dem Gründungsfonde der Wiener Handels-Akademie 12000 fl. ö. W. gewidmet. Da ihr in Folge dessen statutenmäßig das Recht zusteht, durch 20 Jahre 4 Freizöglingstellen an dieser Lehranstalt zu besetzen, so hat der Gemeinderath mit Beschluß vom 4. November 1859 Z. 2389 die Grundsätze aufgestellt, welche bei Verleihung dieser Freiplätze zu beobachten sind.

Das h. Ministerium des Innern hat zufolge Eröffnung vom 25. Oktober l. J. Z. 25285 im Einvernehmen mit dem h. Ministerium für Kultus und Unterricht zu gestatten befunden, daß

alle jene Individuen, welche ihre medizinischen, chirurgischen, pharmazeutischen, geburtshilflichen und thierärztlichen Studien an einer lombardischen Lehranstalt bis zum letzten August des Schuljahres 1858 durchgemacht haben und bis zu diesem Tage von derselben mit einem Diplome betheilt wurden, wenn dieselben österreichische Staatsangehörige und sonst hiezu geeignet sind, auf Grund dieser Diplome zur freien Praxis in den k. k. Staaten zugelassen werden.

Gesuche um Bewilligung dieser Praxis in den k. k. Staaten von Individuen, welche ihre bezüglichen Diplome an einer Lehranstalt der Lombardie erst nach dem letzten August 1858 erworben haben, sind in specielle Verhandlung zu nehmen und zwar auch dann, wenn die Individuen, welche die Praxisbewilligung ansuchen, keine österreichische Staatsangehörige mehr sind.

Hievon wurde der Magistrat zur Wissenschaft und weiteren angemessenen Verfügung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß vorkommende Gesuche gedachter Individuen, die erst nach dem letzten August 1859 graduirt worden sind oder das Diplom erhalten haben, mit den auf Grund gedachter Gesuche veranlaßten Erhebungen anher zu leiten sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. November 1859, Z. 47.611, Mag. Z. 117.452.)

Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. November 1859 Z. 49.480 Mag. Z. 122.533 wurde der böhmische Ort Suchenthal zur Uebnahme der Schöblinge der böhmischen Schussroute bestimmt. Ferner hat das k. k. Bezirksamt Wittingau in Böhmen dem Magistrate mit der Zuschrift vom 10. November 1859 Z. 6183, Mag. Z. 122.534, abändernde Bestimmungen in Betreff der Bezahlung der Hauptschubführer von Suchenthal bis Wittingau und der Polizeiconvoi von Wittingau bis Suchenthal zur Information des Schubführers bekannt gegeben.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat das k. k. Unterrichtsministerium mit Erlaß vom 15. Oktober 1859 Z. 11.752 eröffnet, daß es bei der bisher in Niederösterreich eingeführten Verrechnung und Verwahrung der Schulstiftungen zu verbleiben habe, daß aber zur Evidenzhaltung dieser Stiftungen Stiftungs-Ausweise nach dem vorgezeichneten Formulare angefertigt und gehörig aufbewahrt werden sollen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. November 1859, Z. 46.081 Mag. Z. 121.427.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 9. Oktober l. J. Z. 14475 ein unablässiges und mit allem Nachdrucke geübtes Anhalten der öffentlichen und Privat-Ärzte in Wien zur vorschriftsmäßigen Anmeldung der von ihnen vorgenommenen Impfungen und zur ordnungsmäßigen Erstattung der Impfberichte verhalten.

Hievon wurde der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 17. Februar d. J. Z. 53.416 mit dem Bemerkten verständigt, daß das k. k. Ministerium in die Erlassung einer eigenen Impfordnung nicht eingegangen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. November 1859, Z. 44.918, Mag. Z. 121.425.)

Zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. November 1859 Z. 26.475 hat die k. k. n. ö. Statthalterei dem Magistrate am 24. November 1859 unter der Z. 50.591, Mag. Z. 124.905 mit Beziehung auf den Statthalterei-Erlaß vom 1. Mai 1859 Z. 18228 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1859 S. 135) die nachfolgende im Armeeverordnungsblatte verlautbarte Erklärung zur Nachachtung zugestellt, mittelst welcher das k. k. Armeeeber-Commando im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eine Anfrage wegen Behandlung der mit erloschenen Pässen in der Fremde sich aufhaltenden Militärpflichtigen erledigt.

**Zirkular-Berordnung des Armees-Oberkommando vom 31. October 1859 Abthl. 2.  
Nr. 8561.**

Das Armees-Ober-Kommando findet aus Anlaß eines vorgekommenen Falles im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die §. §. 44 und 45 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes, und die hierauf bezüglichen §. §. 33 und 95 des Amtsunterrichtes zu diesem Gesetze dahin zu erläutern, daß im militärpflichtigen Alter stehende Individuen, welche sich mit erloschenen Pässen, Legitimazionskarten, Wanderbüchern, Heimathscheinen u. dgl. in der Fremde aufhalten, ebenso zu behandeln sind, wie derlei Individuen, welche eine Reise ohne das hiezu erforderliche Reisedokument angetreten haben.

Selbstverständlich haben die beschränkenden Bestimmungen des Reskriptes vom 5. April 1859, Abth. 2, Nr. 1670 auf diese Individuen ebenfalls ihre Anwendung zu finden.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1859 R. G. B. Nr. 217 wurde der §. 124 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, wornach zur gültigen Eingehung einer Judenehe bisher die kreisämtliche Bewilligung erforderlich war, außer Kraft gesetzt und es sind in Zukunft in denjenigen Kronländern, in welchen besondere Vorschriften bezüglich des politischen Ehekonsenses bestehen, dieselben so wie bei Christen, gleichmäßig auch bei den Juden in Anwendung zu bringen.

Laut h. Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. November 1859 Z. 12148 hat die in Gemäßheit der Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zusammengesetzte Baukommission ihre Funktion am 1. Dezember desselben Jahres zu beginnen.

Die unter dem 7. Mai v. J. Z. 19881 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1858. S. 23) eröffnete Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. April 1858, Z. 3352, in Betreff der vorläufigen Vorlage der Konsense für solche Bauten, welche die Straßenlinie berühren, bleibt jedoch rücksichtlich der, daselbst bezeichneten Ortschaften der nächsten Umgebung Wiens noch fortan in Kraft und sind die bezüglichen Akten vor der Hinausgabe des Konsenses in der bisherigen Weise an das k. k. Ministerium des Innern vorzulegen.

Hievon wurde der Magistrat mit Hinweisung auf die Bestimmung der §§. 65 u. 66 der Bauordnung vom 23. September 1859 in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Dezember 1859, Z. 52.464, Mag. B. 129.049.)

In theilweiser Genehmigung des von dem Gremium der bürgerl. Buchhändler in Wien gestellten Ansuchens wurde zufolge Erlasses des h. k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 30. November 1859 Z. 17.189 die Erhöhung der Provision bei dem Verkaufe von Artikeln des Volksschul-, Gymnasial- und des katechetischen Verlages für Wien und die Wiener Vorstädte auf 10 Prozente bewilligt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1859, Z. 53.523, Mag. B. 130.519.)

Nach dem mit h. Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Dezember l. J. Z. 32592, herabgegangenen neuen Seuchenunterrichte hat die Entschädigung für aus Anlaß der Rinderpest vertilgte Thiere nicht mehr mit dem vollen Schätzungswerthe, sondern nach einem den verschiedenen Stadien der Krankheit angemessenen Betrage zu geschehen.

Da die Drucklegung dieses Unterrichtes eine etwas längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, so wurde der die Anwendung der Keule bei der Rinderpest betreffende §. 51 desselben vorläufig

abgesondert zur genauesten Darnachachtung verlautbart und zu diesem Zwecke einige Exemplare der Abschrift dieses Paragraphes dem Magistrate übersendet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Oktober 1859, *B.* 4853, *Mag. B.* 131.333.)

Um den mit der a. h. Entschliebung vom 5. Dezember 1826 (Hofdekret vom 22. Dezember 1826 Nr. 2242 der Justiz-Gesetzsammlung) hinsichtlich der Ertheilung der Dispensen von Beibringung der Tauf- (Geburts-) Scheine bei Eheverbindungen eines Katholiken angeordneten Vorgang mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Ehen der Katholiken vom 8. Oktober 1856 Nr. 185 des Reichs-Gesetzblattes in Einklang zu bringen, wurden mit Verordnung des k. k. Justizministeriums und des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. Dezember 1859 Nr. 222 des Reichs-Gesetzblattes rücksichtlich aller Ehen, bei welchen wenigstens Einer der Brauttheile der katholischen Kirche angehört, für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze, gleichförmige Bestimmungen erlassen.

Die Nummer 227 des Reichs-Gesetzblattes enthält das kaiserliche Patent vom 20. Dezember 1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze mit der Bestimmung erlassen wurde, daß dasselbe vom 1. Mai 1860 an in Kraft zu treten hat.

Im Nachhange zu dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 13. v. M. *B.* 27741, *Mag. B.* 120.584 wurde dem Magistrate bedeutet, daß laut Eröffnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. d. M. *B.* 54571 der von den Wahlberechtigten der österr. Handels- und Gewerbekammer mit 2½ kr. vom Gulden der Erwerbsteuer einzubringende Beitrag für die unbedeckten Auslagen dieser Kammer im Verw. Jahre 1860 bloß von der ordentlichen Erwerbsteuer-Gebühr, also ohne Hinzurechnung des kraft kaiserl. Verordnung vom 13. Mai d. J. zu entrichtenden außerordentlichen Zuschlages zu berechnen kommt.

(Erlaß der Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 20. Dezember 1859, *B.* 30.966 *Mag. B.* 133.593.)

Da nach Auflassung der Desinfektions-Anstalt als Zwangsmaßregel die Dienstesverrichtungen, welche bisher dem Infektions-Sperrer noch zugewiesen waren, ohne Beeinträchtigung des Dienstes von dem übrigen städtischen Sanitäts-Personale besorgt werden können, so wurde die Infektions-Sperrers-Stelle aufgelassen und die Einstellung der damit systemmäßig verbundenen Bezüge verfügt.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 28. Dezember 1859, *B.* 2577, *Mag. B.* 119.321.)

Als allgemeine öffentliche Krankenanstalten wurden erklärt:

Das Komitats-Spital zu Neutra, das bisher so genannte „städtische Lazareth“ in Preßburg und die Komitats-Spitäler zu Trenčin und in Tyrnau; das mit den übrigen Wohlthätigkeits-Anstalten vereinigte Zivilspital zu Klagenfurt; die Krankenhäuser zu Lemberg, Brzesan, Drohobycz, Kolomea, Przemyśl, Sambor, Sanok, Stanislaw, Stry, Tarnopol, Snyatyn, Zaleszyk, Błoczow und Zolkiew; die Krankenhäuser zu Graz, Gilly, Marburg, Pettau, Bruck, Leoben, Knittelfeld, Maria-Zell und Judentenburg; die Spitäler zu Zara, Sebenico, Spalato und Ragusa und das Krankenhaus zu Laibach.

(Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober, 11. und 19. Dezember 1859 und 13. Jänner 1860 *B. B.* 42.464, 50.852, 49.915, 55.238, *Mag. B. B.* 108.016, 130.517, 135.561, 8691.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

N<sup>o</sup> 98

erschien am 25. Februar 1860.

**332.**

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. September 1859, B. 35.577, Mag. B. 102.248

über die Ausdehnung des Verbotes der marktschreierischen Anpreisung von Heilmitteln auf die Ausgabe von hiezu geeigneten Preiskourants, Broschüren und Gebrauchsanweisungen.

Die Ausgabe von Preiskourants, in denen marktschreierische Anpreisungen von Heilmitteln oder gar Geheimmitteln mit Angabe ihrer Wirkungen oder der Krankheiten, gegen welche sie sich erprobt haben sollen, enthalten sind, bezweckt nur eine Umgehung des bestehenden Verbotes der Ankündigung in öffentlichen Blättern.

Es ist daher die Ausgabe derartiger Preiskourants den Ankündigungen in öffentlichen Blättern gleichzuhalten, und auf dieselbe Weise zu bestrafen. Die Beigabe von Broschüren und Gebrauchsanweisungen beim Verkaufe von Heilmitteln, welche deren Wirkung andeuten oder die Krankheiten enthalten, gegen welche dieselben wirksam sein sollen, wird ganz untersagt.

Der Magistrat wird daher angewiesen, für die genaueste Befolgung dieser Anordnungen, so wie der in Betreff des Verkaufes und der Ankündigung von Geheim- und Heilmitteln, in öffentlichen Blättern bestehenden Vorschriften durch angemessene, bei jedem Wiederholungsfalle steigende Geldstrafen der Dawiderhandelnden zu sorgen. Broschüren und Gebrauchsanweisungen sind überdieß zu konfiszieren.

**333.**

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. September 1859, B. 37.462, Mag. B. 95.161,

die für Zivilaushilfsbäcker des k. k. Militär-Verpflegsmagazines in Wien in Erfrankungsfällen zu leistenden Verpflegsgebühren betreffend.

Das h. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 22. August l. J. B. 18433 mit dem k. k. Armees-Ober-Kommando dahin geeinigt, daß die hiesige Bäcker-Zunft keine Ver-

pflichtung habe, für die beim hiesigen Verpflegsmagazine verwendeten Zivilaushilfsbäcker in Erkrankungsfällen die Verpflegsggebühren zu berichtigen, daß es aber keinem Anstande unterliege, derlei Individuen in Erkrankungsfällen, wenn sie nicht in ein Militär-Spital aufgenommen werden könnten oder wollten, in ein Zivil-Spital gegen eine vom Militär-Aerar zu leistende Verpflegsggebühr von 16 fr. C. M. oder 28 fr. Oest. Währ. abzugeben, in welchem Falle dann, wenn die Ergänzung der Zahlung an das Zivilspital auf den vollen Betrag der daselbst festgesetzten Gebühr nicht etwa mittelst kleiner Lohnabzüge zu ermöglichen ist, die Differenz auf den Landesfond zu übernehmen ist.

Das k. k. Armeekorps-Commando hat bereits die Verfügung getroffen, daß in vorkommenden Fällen hiernach und im Sinne der Hofkanzleidekrete vom 18. Februar 1837 Z. 12356, und vom 30. April 1840 Z. 11757 bezüglich der höchstens einmonatlichen Verpflegungs-Verpflichtung solcher Hilfsbäcker seitens der hiesigen Verpflegsmagazins-Verwaltung vorgegangen werde.

Hievon wird der Magistrat, mit Bezug auf die Regierungs-Verordnungen vom 30. März 1837 Z. 12234 und 30. April 1840 Z. 27009 (N. De. Prov. Ges. Samml. XIX. Bd. S. 70 und XX. Bd. S. 147) zur Darnachachtung verständigt.

### 334.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. Dezember 1859, Z. 49.881, Mag. Z. 135.563,

über die Vergütung der Verpflegskosten für erkrankte schweizerische Unterthanen des Kantones Graubünden.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat unterm 8. November d. J., Z. 26362, anher eröffnet, daß der Kanton Graubünden, welcher bisher in die Kategorie jener Kantone gehörte, die sich laut der im Jahre 1857 mit Oesterreich getroffenen Uebereinkunft zur Vergütung der Verpflegskosten ihrer in Oesterreich erkrankten Angehörigen im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit verpflichtet haben, sich nun bestimmt gefunden hat, dieses Uebereinkommen seinerseits zu kündigen und vom Jahre 1860 angefangen sich jenen Kantonen anzuschließen, welche sich für gegenseitige unentgeltliche Verpflegung der betreffenden Kranken erklärt haben.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 2. November 1857 Z. 46080 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1857 S. 226) behufs der künftigen Darnachachtung verständigt.

### 335.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. Dezember 1859, Z. 48.623, Mag. Z. 135.562,

über die gegenseitige unentgeltliche Behandlung und Verpflegung der in den Heilanstalten untergebrachten unbemittelten österreichischen und moldauischen Unterthanen.

Das h. Ministerium des Innern hat laut des Erlasses vom 1. November l. J. Z. 25922 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Aeußern zu verfügen befunden, daß wegen des Erfalles der in österr. Heilanstalten verpflegten und behandelten armen moldauischen Unterthanen

keine Ansprüche an die moldauische Regierung zu stellen, jedoch auch Verpflegskosten-Ersatzansprüche der letzteren für die in moldauischen Heilanstalten verpflegten und behandelten österr. Staatsangehörigen zurückzuweisen sein werden.

### 336.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. Jänner 1860, B. 49.786, Mag. B. 4047,

nach welchem der Magistrat über Aburtheilungen von ihm unterstehenden Lehrindividuen an die k. k. n. ö. Statthalterei die Anzeige zu machen hat.

Laut einer Zuschrift des hiesigen k. k. Oberlandesgerichtes ist der Magistrat von der bei dem k. k. Landesgerichte in Wien erfolgten Aburtheilung des Unterlehrers N. N. im Sinne des §. 321 der St. P. O. umständlich und rechtzeitig in die Kenntniß gesetzt worden, während die Mittheilung hierüber an die Statthalterei von Seite des Landesgerichtes unterblieb, und aus diesem Grunde die Unfähigkeits-Erklärung zum öffentlichen und Privatunterrichte bezüglich dieses Lehrers erst dann erfolgen konnte, als die Statthalterei zufällig durch ein Majestäts-Gesuch desselben von seiner Verurtheilung Kenntniß erhielt.

Der Magistrat wird daher beauftragt, künftighin bei Aburtheilungen von Lehrindividuen, welche demselben zunächst unterstehen, ungesäumt anher die Anzeige zu erstatten.

### 337.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Jänner 1860, B. 56.110, Mag. B. 6667,

über die von den Bewerbern um die Stelle des Leiters einer Zimentirungs-Anstalt in einer Landeshauptstadt bei dem Zimentirungs-Amte in Wien abzulegende Prüfung.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Nachhange zu der mit hierortigem Erlasse vom 2. Juli 1858 B. 26851 bekannt gegebenen hohen Ministerial-Berordnung vom 6. Juni 1858 B. 444 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1858, S. 35) anzuordnen befunden, daß jene Individuen, welche die Stelle eines Leiters einer Zimentirungs-Anstalt in einer Landeshauptstadt in Zukunft zu erlangen beabsichtigen, behufs der bei dem Zimentirungs-Amte in Wien, unter dem Vorstehe eines Abgeordneten der k. k. n. ö. Statthalterei vorzunehmenden Prüfung über ihre praktische Befähigung zu dem Geschäfte der Verifikation und Zimentirung die Zeugnisse über die an einer öffentlichen Lehranstalt mit gutem Erfolge zurückgelegten Prüfungen aus der Mathematik, Mechanik und Physik, ferner Proben einer genügenden Fertigkeit im Linearzeichnen beizubringen haben.

Die Prüfung bei dem Wiener Zimentirungs-Amte hat sich zunächst nur auf die praktische Fertigkeit zu beziehen, und ist nur bei begründeten Zweifeln über das Vorhandensein genügender Kenntnisse in den oben bezeichneten wissenschaftlichen Fächern mit Beistimmung des Abgeordneten der k. k. Statthalterei und sohinigen Beiziehung eines Professors des k. k. polytechnischen Institutes, auf eine theoretische Prüfung in den oben bezeichneten wissenschaftlichen Fächern auszudehnen.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 25. Oktober 1859 B. 110.718 in die Kenntniß gesetzt.

## 338.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 14. Jänner 1860, B. 427. Mag. B. 11836,

über die Kompetenz zur Untersuchung und Aburtheilung in jenen Uebertretungsfällen, in welchen mehrere, theils der politischen oder Kommunal-, theils der Polizei-Behörde zugewiesene Uebertretungen in einer Person zusammentreffen.

Aus Anlaß der, von der Preßburger Polizei-Direktion angeregten Frage, welche Behörde mit Hinblick auf die kaiserl. Verordnung vom 20. Juni 1858 R. G. B. Nr. 88 in dem Falle zur Untersuchung und Aburtheilung kompetent sei, wenn mehrere theils der politischen oder Kommunal-, theils der Polizei-Behörde zugewiesene Uebertretungen in einer Person zusammentreffen, hat das h. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 31. Dezember 1859 Z. 31581 im Einvernehmen mit dem k. k. Polizei-Ministerium angeordnet, daß die Kompetenz in den fraglichen Fällen stets derjenigen Behörde zustehen müsse, bei welcher die Untersuchung zuerst anhängig gemacht wurde, oder an welche die Anzeige früher gelangt ist, da nur diese Uebung den in den §§. 39 und 40 St. B. D. aufgestellten Grundsätzen entspricht, welche mit Hinblick auf die Bestimmung des §. 4 der kaiserl. Verordnung vom 20. Juni 1858 R. G. B. Nr. 88 so wie des §. 416 St. B. D. auch für die politischen und Polizei-Behörden bei dem Verfahren über die ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Uebertretungen maßgebend erscheinen.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 14. Mai v. J. Z. 3244 zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

**A n h a n g.**

In jenen Fällen, in welchen Schubtransporte aus Oesterreich durch Preußen nach einem dritten Staate abgehen, ist auf den bezüglichen Schubpässen stets die ausdrückliche Erklärung beizufügen, daß die Kosten des Durchtransportes durch Preußen österreichischerseits werden getragen werden; dagegen ist auch die Weitertransportirung von durch preussische Behörden Abgeschafften, insoferne dieselben durch Oesterreich nach einem dritten Staate zu transportiren kommen, nur dann zu übernehmen, wenn eine gleiche Kostenzusicherung auf dem Schubpasse ausdrücklich bemerkt erscheint.

Zur Vermeidung von Beirungen wird hiebei jedoch ausdrücklich bemerkt, daß eine solche Kosten-Zusicherung in jenen Fällen nicht einzutreten hat, wo es sich um die Transportirung von nach Preußen zuständigen Schülern nach Preußen handelt, da in diesen Fällen sowohl die Weiterbeförderung des Transportirten, als auch die Aufbringung der erforderlichen Transportkosten von der preussischen Landesgränze ab, ausschließlich Sache der preussischen Behörden bleibt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Juli 1859, B. 30.027, Mag. B. 15.411.)

Da bei dem Bestande der Schubstationen Pürkersdorf und Sieging die Partikularschubstation Brauhirschen entbehrt werden kann, so wurde die Auflassung derselben bewilligt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. September 1859, B. 39.356 Mag. Pol. Sekz. B. 10.709.)

In Anwendung des Grundsatzes, daß die uneinbringlichen Verpflegskosten der öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser aus den Landesfondem zu ersetzen sind, hat das h. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 11. September v. J. Z. 8924 genehmigt, daß vom B. J. 1860 angefangen, die Verpflegskosten des hiesigen k. k. allgemeinen und des Wiedner-Krankenhauses für zahlungsunfähige, nach Wien zuständige Kranke mit dem Betrage von 18½ fr. per Tag und Kopf (d. i. mit jenem Betrage, welcher durch die zur Verpflegung dieser Kranken bestimmten Einnahmen des Krankenhansfondes aus Lokalquellen nicht gedeckt ist) ebenso mittelst instruirter Ausweise durch die Direktionen dieser Anstalten periodisch ausgewiesen und sohin aus dem Landesfonde vergütet werden dürfen, wie dieses rücksichtlich der Angehörigen des flachen Landes mit der vollen Gebühr III. Klasse geschieht.

Die Direktionen des k. k. allgemeinen Krankenhauses und des k. k. Krankenhauses auf der Wieden, wurden demnach beauftragt, die vom B. J. 1860 an auflaufenden, uneinbringlichen Verpflegskosten für Wiener, unter Vorlage der mit den Aufnahms-Dokumenten und den sonstigen Belegen instruirten, der Statth. Verordnung vom 20. Dezember 1856 Z. 55876 entsprechend verfaßten Ausweise in Anspruch zu nehmen, und dafür zu sorgen, daß die Zuständigkeit der Verpflegten und die Uneinbringlichkeit der Gebühren von diesen oder andern Zahlungspflichtigen derart vollständig nachgewiesen werden, daß die Aufnahme in die Landesumlage ohne weitere von hieraus einzuleitende Erhebungen geschehen kann.

Die vom B. J. 1860 angefangen in den öffentlichen, allgemeinen Krankenhäusern des flachen Landes Niederösterreichs, dann in jenen der übrigen Kronländer auflaufenden, uneinbringlichen Verpflegskosten für Wiener, werden nicht mehr der Gemeinde Wien aufgerechnet, sondern aus dem n. ö. Landesfonde vergütet werden.

Der Magistrat wurde hievon mit Bezug auf seinen Bericht vom 18. September 1856 Z. 74426 in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. November 1859, Z. 40.554, Mag. Z. 116.790.)

Mit der Zirkular-Verordnung des Armeo-Ober-Kommando, der Ministerien des Innern und der Polizei und der obersten Rechnungs-Kontroll-Behörde vom 31. Dezember 1859 R. G. B. 1860 Nr. 12 wurde eine Vorschrift über das Benehmen und die Vergütungs-Ansprüche bei eintretender Behandlung erkrankter Individuen des Mannschaftsstandes der Landarmee, mit Inbegriff der Gensdarmmerie und der Militär-Polizeiwache, durch Zivilärzte, sowohl in Zivilspitälern, als bei Hause, ferner bei anderweitigen Leistungen der Zivilärzte in Angelegenheiten des Militärs zur Darnachachtung verlaublich.

Laut des kaiserl. Patentes vom 1. Jänner 1860 R. G. Bl. Nr. 3, womit in der Art der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen mehrere Abänderungen angeordnet wurden, sind die Gemeinden zum Bezuge des Reichs-Gesetz-Blattes nicht verpflichtet.

Bei Einschaltung in das Reichs-Gesetz-Blatt haben die Zentralbehörden zu bestimmen, welche Gesetze und Verordnungen zum Zwecke einer weiteren Verlautbarung mittelst besonderer Abdrücke auch den Gemeinden bekannt zu machen sind. Der Druck derselben in angemessener Form und mit jahresweise fortlaufender Bezeichnung, so wie die Versendung an die Gemeinden ist auf Staatskosten zu veranlassen.

Die zur Verlautbarung bestimmten Verordnungen der Landesbehörden sind auf Veranlassung der politischen Landesstelle in Druck zu legen und nach Bedarf an die Behörden und Gemeinden zu vertheilen; die Kosten dafür hat der Landesfond zu bestreiten.

Aus Anlaß des vom Magistrate am 8. Oktober 1859 unter der Z. 90369 erstatteten Berichtes hat die k. k. n. ö. Statthalterei sich veranlaßt gefunden, die k. k. Statthalterei in Linz zur Anordnung eines analogen Vorganges in Betreff der Geheimmittel und der markt-schreierischen Ankündigung von Arzneimitteln einzuladen.

Die k. k. Statthalterei in Linz hat in Folge dessen für das Kronland Oberösterreich eine Kundmachung erlassen, welche dem Magistrate in Erledigung des erwähnten Berichtes in Abschrift mitgetheilt wurde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1860, Z. 56.806, Mag. Z. 7596.)

Dem Gesuche eines in Wien wohnhaften Schneiders um Bewilligung zur Errichtung einer Lehranstalt für Frauen im Maßnehmen, Schnittzeichnen und Verfertigung von Damenkleidern wurde mit Rücksicht auf den Umstand, daß nach den bestehenden Vorschriften Privatunterrichts-Anstalten für Mädchen, unter welche laut h. Unterrichts-Ministerial-Erlasses vom 7. April 1858, Z. 4855 St. Z. 16.854 auch Anstalten für den Unterricht im Maßnehmen, Schnittzeichnen und Damenkleidern gehören, nur Frauenspersonen anvertraut werden können, keine willfahrende Folge gegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1860, Z. 57.085, Mag. Z. 6653.)

Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 10. Jänner 1860 (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1860 R. G. B. Nr. 15) alle Gesetze, wodurch die Juden von gewissen Gewerben, wie insbesondere vom Apothekergewerbe, dann in einigen Kronländern vom Schank-, Brau- und Müllergewerbe ausgeschlossen waren, aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Juden überall, wo sie zum Aufenthalte und zur Ansäßigmachung berechtigt sind, zur Betreibung aller erlaubten Gewerbsgeschäfte mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zugelassen werden.

Laut Eröffnung des h. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1859 Z. 27676 hat das k. k. Armeekorps-Oberkommando im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, mit der an die k. k. Landes-General-Kommanden erlassenen Verordnung ddo. 23. Dezember 1859, Abth. 2 Nr. 10253 bestimmt, daß einem nach §. 47 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungsgesetze zur Verrichtung der kriegskommissariatischen Dienste bei der Stellungskommission berufenen politischen Beamten die im §. 106 des Amtsunterrichtes sub lit. a und b den militärischen Mitgliedern der Stellungskommission auferlegte Haftung für den Unkosten-Pauschal-Ersatz pr. 21 fl. Oest. W. nicht auferlegt werden könne, da er vermöge seiner Eigenschaft zu den militärischen Mitgliedern der Stellungskommission nicht gehört und als Mitglied der politischen Stellungskommission ohnedieß der im §. 83 des Amtsunterrichtes vorgezeichneten Haftungspflicht unterliegt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1860, Z. 33 Mag. Z. 8694.)

Im Nachhange zu dem Dekrete der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1859 Z. 57036 wurde dem Magistrate in Folge h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 4. Jänner l. J. Z. 95 bekannt gegeben, daß laut der an das k. k. Armee-Ober-Kommando gelangten a. h. Entschliebung vom 26. December 1859 die Rekrutenguthabungen und die bis zum letzten Dezember 1860 freiwillig in das Herr Eintretenden auf das Kontingent vom Jahre 1861 nicht einzurechnen sind.

Hiernach hat das k. k. Armee-Oberkommando mit Erlaß vom 30. Dezember 1859 Z. 4361 Pr. den Landesgeneral-Kommanden bedeutet, daß alle bis zum letzten Dezember 1860 entstehenden Guthabungen durch Stellung von Amtswegen, durch Nachzustellende und durch freiwilligen Eintritt von dem Kontingente des Jahres 1861 nicht in Abzug gebracht werden dürfen, und nur diejenigen Stellungspflichtigen auf das erwähnte Kontingent gut zu rechnen sind, welche bis zur Stellung im Jahre 1861 die Militärdienst-Befreiungstaxe erlegt haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1860, Z. 1276, Mag. Z. 8693.)

Mit Verordnung der Ministerien des Innern und der Polizei vom 15. Jänner 1860 R. G. Bl. Nr. 20 wurden in Betreff der §§. 5, 8 und 9 der das Meldungswesen betreffenden Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857 R. G. Bl. Nr. 33 abändernde Bestimmungen erlassen.

Laut Erlasses des Finanzministeriums vom 16. Jänner 1860 R. G. Bl. Nr. 21 wurde die Verjährungsfrist der Zinsen von allen öffentlichen Schuldverschreibungen von 30 auf 6 Jahre herabgesetzt.

Laut Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 16. Jänner 1860 R. G. Bl. Nr. 24 können zur Rückzahlung verlosbare Staats-Schuldensreibungen als Kaution zur Sicherstellung des Aarars oder eines öffentlichen Fonds nur dann verwendet werden, wenn ihnen eine, mit dem Amtsfiegel der Universal-Staatsschuldencasse versehene und von beiden Oberbeamten dieser Kasse unterfertigte Bestätigung beiliegt, daß die Staatsschuldverschreibungen bis zu dem Jahre, in welchem sie zur Kaution gewidmet werden sollen, nicht in die Verlosung gekommen sind.

In Folge mehrseitiger Anfragen, was von Seite der Seelsorger zur Hintanhaltung jeder Verantwortlichkeit wahrzunehmen sei, wenn ihre Mitwirkung zur Schließung der Ehe von Ausländern in den österreichischen Staaten in Anspruch genommen wird, hat das k. k. Kultus- und Unterrichts-Ministerium nach gepflogenen Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Aeußern, des Innern und der Justiz zu Folge h. Erlasses vom 22. November v. J. Z. 17602 über die besonderen Erfordernisse, welche Ausländer, die sich in Oesterreich zu verhebelichen beabsichtigen, beizubringen haben, nachstehende Anhaltspunkte zu bezeichnen befunden:

Bevor der Seelsorger an der Eheschließung einer dem Auslande zugehörigen Person in Oesterreich sich theilnimmt, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe nach den Gesetzen ihrer Heimat zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sei, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zur Schließung der beabsichtigten Ehe erlangt habe.

Die Nothwendigkeit der Abforderung eines Ausweises über die erwähnte Befugniß oder Erlaubniß ist in dem Hofdekrete vom 22. Dezember 1814 — (Nr. 1118 J. G. S.) ausgesprochen, dessen Wirksamkeit durch die kaiserl. Patente vom 23. März und 29. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 79 und 246), dann vom 29. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 99) auch auf jene Theile der Monarchie ausgedehnt worden ist, für welche dasselbe nicht erlassen war.

Demnach wird es dem Seelsorger, welcher zur Eheschließung eines Ausländers in Oesterreich mitwirken soll, obliegen, in verlässlicher Weise zu ermitteln, welchem Lande derselbe angehört, und von ihm das ausreichend beglaubigte Zeugniß der kompetenten Obrigkeit der Gemeinde des Auslandes, zu welcher er zuständig ist, abzufordern, durch welches diese die vorhin angedeutete Befugniß oder Erlaubniß zur Eingehung der vorhabenden Ehe bescheinigt.

In Betreff der Frage, mit welcher Art der Beglaubigung eines derartigen Zeugnisses oder anderer von dem Ausländer beigebrachten Urkunden der Seelsorger sich zufrieden stellen könne, kommt zu beachten, ob zur Hintanhaltung von Trauungen auf Grund gefälschter Dokumente bezüglich einzelner Staaten des Auslandes nicht besondere, hierlands kundgemachte Vorschriften bestehen, welche im Auge zu behalten sein werden. Dahin gehört die über Verlangen der königl. bayerischen Regierung mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. März 1856 J. 4914 bekannt gegebene Anordnung, daß Trauungen bayerischer Unterthanen nur dann zu vollziehen seien, wenn dieselben die Zulässigkeit ihrer Verehelichung in Oesterreich durch das schon nach den früheren Vorschriften hierzu erforderliche, mit der königl. bayerischen ministeriellen und gesandtschaftlichen Beglaubigung versehene Zeugniß nachzuweisen vermögen.

Außerdem aber ist sich die Bestimmung des bezogenen Hofdekretes vom 22. Dezember 1814 gegenwärtig zu halten, welche die bestandene Hofkanzlei im Einverständnisse mit der Hofkommission in Justizgesellsachen in dem an das damalige mähr.-schles. Landesgubernium erlassenen Dekrete vom 31. Dezember 1815 J. 22297 dahin getroffen hat, daß in Absicht auf die gehörige Ausweisung der Fremden über ihre persönliche Fähigkeit zur Verehelichung sich mit dem Zeugnisse, welches von der Obrigkeit ausgestellt und mit dem Amtssiegel versehen ist, sowie dieses bei Pässen, Antworten auf Ersuchschreiben oder Protokollen fremder Obergkeiten geschieht, begnügt werden könne, wenn nicht besondere Bedenklichkeiten gegen die Echtheit der Urkunde auffallen.

In wiefern die Gesetze einzelner Staaten des Auslandes zur Eingehung einer Ehe eine besondere obrigkeitliche Genehmigung nicht vorschreiben, sonach die Angehörigen solcher Staaten, wenn sie sich ohne Beibringung einer solchen Genehmigung in Oesterreich verehelichen, für sich, ihre Gatten und Kinder in staatsbürgerlicher und privatrechtlicher Richtung Nachteile nicht zu besorgen haben, weshalb die Seelsorger ihnen, nachdem sie den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit geliefert haben, die Beibringung des mehrerwähnten Zeugnisses erlassen können, wird bekannt gegeben werden, sobald hierüber die Erklärungen vorliegen, um welche die betreffenden Regierungen in geeignetem Wege angegangen werden.

Wenn ferner einzelne Regierungen des Auslandes aus Anlaß dieser Erklärungen ihre am k. k. österreichischen Hofe beglaubigten Gesandtschaften zur Ausstellung derartiger Dokumente ermächtigen sollten, so wird auch hievon zur Richtschnur für die Seelsorger Mittheilung gemacht werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Jänner 1860, J. 53.103, Mag. J. 13.488.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

N<sup>o</sup> 99

erschien am 29. März 1860.

## 339.

### Note der k. k. Steuer-Administration in Wien

vom 3. Jänner 1860, B. 6749, Mag. B. 42640,

die Vereinfachung in der Vorlage von Erwerbsteuer-Nachsichts-Anträgen betreffend.

Zufolge h. Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 8. Dezember 1859 B. 30033 wird der löbl. Magistrat angewiesen, sämtliche Anträge, wo es sich um die zeitweise Nachsicht der Erwerbsteuerbeträge von 10 fl. 50 kr. und weniger handelt, und der Abschreibungs-Antrag durch die von dem Pfändungs-Kommissär, dem Gemeinde- und Innungs-Vorstande bestätigte Armuth und Uneinbringlichkeit begründet wird, in die Nachsichtstabellen aufzunehmen. Hiernach wird sich in Zukunft die mühselige Anfertigung der Refurstabellen nur auf jene Fälle, wo auch die bleibende Minderung der Erwerbsteuer beantragt wird, und wo es sich um größere Erwerbsteuerbeträge handelt, als 10 fl. 50 kr., und wo die Uneinbringlichkeit nicht in der erwähnten Art nachgewiesen wird, beschränken, und es können in die Nachsichtstabellen derlei geringere Beträge auch dann aufgenommen werden, wenn deren Uneinbringlichkeit bei Todesfällen durch die Bestätigung der Verlassenschaftsbehörde nachgewiesen wird.

Da von der genauen Befolgung dieser Weisung die Ersparung vieler Weitwendigkeiten im Erwerbsteuernachlaß-Geschäfte abhängt, so wird dem löbl. Magistrate die genaue Befolgung derselben dringend empfohlen.

## 340.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 21. Jänner 1860, B. 2327, Mag. B. 11.905,

nach welchem die Kassen und Aemter bezüglich einiger Kategorien stehender Bezüge von der Verpflichtung, hierüber an die Einkommensteuer-Bemessungs-Behörde jährliche Nachweise vorzulegen, enthoben werden.

Die mit dem h. Finanzministerial-Erlasse vom 28. Februar 1852 B. 4736 behufs der Einkommensteuer-Bemessung angeordnete Nachweisung der stehenden Bezüge wird zufolge h. Finanz-

ministerial-Erlasses vom 24. Dezember 1859 Z. 35106 im Einvernehmen mit der obersten Rechnungs-Kontroll-Behörde dahin abgeändert, daß die Kassen und Aemter von nun an nur die ihrer Natur nach bezüglich der Steuerpflicht zweifelhaften Gebühren, ferner die nebst den Gehältern bewilligten Zulagen, endlich die Aequivalente, Renten oder Entschädigungen der Korporationen oder einzelner Personen der bezüglichen Bemessungsbehörde jährlich nachzuweisen haben.

Hievon wird der Magistrat über Ersuchsschreiben der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion vom 12. Jänner 1860, Z. 678 und im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 31. März 1852 Z. 7803 zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

## 341.

### Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern

vom 31. Jänner 1860,

womit Bestimmungen über den Rekurs und über das außerordentliche Straf-Milderungs- und Nachsichtsrecht in den, zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen erlassen werden.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 22. Jänner 1860 nachstehende Bestimmungen über den Rekurs und über das außerordentliche Straf-Milderungs- und Nachsichtsrecht in den, zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen Allergnädigst zu genehmigen geruht.

§. 1. Wenn gegen Erkenntnisse der k. k. Bezirksämter (Stuhlrichterämter, Distriktskommisariate) der k. k. Polizeibehörden und der, mit der politischen Geschäftsführung betrauten Kommunal-Magistrate in Fällen von, zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen der Rekurs ergriffen wird, so steht die Entscheidung hierüber in zweiter Instanz ausschließlich der politischen Landesstelle zu. Es haben aber die, der Kreisbehörde (Komitatsbehörde, Delegazion) untergeordneten Aemter die gegen ihre Erkenntnisse in derlei Uebertretungen eingebrachten Rekurse im Wege dieser Behörde der politischen Landesstelle vorzulegen.

§. 2. Das Erkenntnißrecht, welches über Rekurse in Preßübertretungen bisher dem Landeschef zugestanden ist, hat in Zukunft die politische Landesstelle auszuüben.

§. 3. Wenn die politische Landesstelle das Erkenntniß der ersten Instanz bestätigt, findet, wie dieß bezüglich der Uebertretungen von lokalpolizeilichen Vorschriften bereits angeordnet ist, ein weiterer Rekurs nicht Statt.

§. 4. Die Behörde erster Instanz hat die Strafe immer innerhalb des gesetzlich festgesetzten Ausmaßes auszusprechen. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann sie die Milderung oder Nachsicht der Strafe bei der politischen Landesstelle von Amtswegen beantragen.

§. 5. Die politische Landesstelle darf die von der Behörde erster Instanz ausgesprochene Strafe nicht verschärfen.

Bei dem Zusammentreffen überwiegender Milderungsgründe kann sie über den, von Amtswegen gestellten Antrag der Behörde erster Instanz oder über das, von der Partei innerhalb der gesetzlichen Rekursfrist eingebrachte Ansuchen bei Preßübertretungen die Geld- und Arreststrafen unter das mindeste gesetzliche Ausmaß herabsetzen, bei allen anderen Uebertretungen aber die Strafen

mit Ausnahme jener des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämtlichen Kronländern, mildern oder auch ganz nachsehen.

Die gänzliche Nachsicht der Geld- und Arreststrafen bei Preßübertretungen und überhaupt die Milderung und Nachsicht der Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämtlichen Kronländern, sind dem Ministerium des Innern vorbehalten, welches darüber in einer, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 88 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1858, S. 29), §. 5, zusammengesetzten Rathversammlung zu entscheiden, und bei allen Preßübertretungen, so wie in jenen Fällen, wo zur Entscheidung in dritter Instanz das Einvernehmen mit dem Polizei-Ministerium gepflogen werden muß, im Einverständnisse mit dieser Centralbehörde vorzugehen hat.

### 342.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Februar 1860 B. 5599 Mag. B. 18919,

über die Vereinfachung des Geschäftsverkehrs zwischen den großherzoglich baden'schen und den kaiserl. österreichischen Unterbehörden.

Das großherzogl. baden'sche Ministerium des Innern hat seine Unterbehörden angewiesen, sich mit den österr. Polizei-Behörden zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs in Angelegenheiten, die ihrer Natur nach keine diplomatische Intervention erfordern, in unmittelbare Korrespondenz zu setzen, wie dieß bei den gegenseitigen Justizbehörden durch ein besonderes Uebereinkommen bereits normirt wurde.

Auf Grund des im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom k. k. Polizei-Ministerium ergangenen h. Erlasses vom 20. Jänner l. J. B. 45 wird nun der Magistrat angewiesen, in Angelegenheiten, die ihrer Natur nach die diplomatische Vermittlung nicht zu erfordern scheinen, sich unmittelbar an die betreffende großherzogl. baden'sche Unterbehörde, oder wenn diese nicht bekannt sein sollte, an die betreffende Oberbehörde zu wenden.

Sollte auch diese nicht ermittelt werden können, oder ein Zweifel darüber bestehen, ob sich ein einzelner Fall zur unmittelbaren Korrespondenz mit den großherzogl. baden'schen Behörden eignet, so sind die erforderlichen Weisungen des Ministeriums des Außern im Wege der vorgesetzten Landesstelle und des Polizei-Ministeriums einzuholen.

### 343.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. März 1860, B. 5006, Mag. B. 29,427,

wegen Militärbefreiung der in der Finanzwache dienenden Individuen.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 24. Jänner d. J. B. 2952 Folgendes anher eröffnet:

Wie aus der betreffenden Kundmachung vom 18. Jänner l. J. in Nr. 22 des R. G. Blattes vom Jahre 1860 bekannt ist, haben seine k. k. Apost. Majestät mit a. h. Entschließung

vom 8. Jänner d. J. den Finanzwachmännern von der zweiten Altersklasse an aufwärts die zeitliche Militärbefreiung allergnädigst zu bewilligen geruht.

Hiebei ist sonach zu beachten, daß solche Finanzwachmänner, wenn sie durch freiwilligen oder gezwungenen Austritt aus dem Finanzwachkörper, diesen (nach Analogie des §. 18 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes gemäß dem Schlusssatze des §. 26 desselben Gesetzes) von Amtswegen zu ertheilenden Befreiungstitel verlieren, ohne einen andern erlangt zu haben, während der im §. 3 des H. E. G. festgesetzten Jahre (in Gemäßheit des §. 24 E. G. und 27 U. U.) als Nachzuholende zu behandeln und in dem nach §. 29 lit. d zu verfassenden Verzeichnisse der in den letzten sechs Jahren befreit Gewesenen, sowie in der Stellungsliste §. 41 U. U. unter der sub lit. G. begriffenen Kategorie aufzuführen seien.

### 344.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. März 1860, B. 10.332, Mag. B. 30.404,

die Abstellung der Vorlage von Ausweisen über Staatsschuld-Verschreibungen, welche als Kauzionen erlegt wurden, und die Vorsichten betreffend, welche die Behörden bei Annahme von Kauzionen zu beobachten haben.

Laut einer Verordnung des h. Finanzministeriums vom 16. Jänner 1860 B. 2604 sind die mit dem Erlasse der bestandenen allgem. Hofkammer vom 20. Februar 1836 B. 1805 in den §§. 6 und 7 vorgeschriebenen Ausweise über die als Kauzion erlegten, auf Ueberbringer lautenden Staatsschuld-Verschreibungen nur mehr bezüglich der in dem laufenden Quartale erlegten Effekten dem Finanzministerium vorzulegen. Mit dem Beginne des nächstkommenden Quartales hat es von der Vorlage dieser Ausweise abzukommen.

Mit dem im Eingange bezogenen Erlasse hat das h. k. k. Finanzministerium zugleich angeordnet, daß die Behörden, welche Kauzionen anzunehmen berufen sind, unter ihrer Haftung die nachfolgenden Vorsichten genau zu beobachten haben:

1. Verzinsliche, auf Ueberbringer lautende Staatsschuld-Verschreibungen dürfen nur dann als Kauzion angenommen werden, wenn sie mit allen zur Zeit der Kauzionswidmung noch nicht verfallenen Coupons versehen sind, oder wenn für jeden fehlenden Coupon der seinem Normalwerthe entsprechende Betrag bar erlegt wird.

2. Mit den Coupons muß auch der dazu gehörige Talon (die Anweisung zu Coupons) beigebracht werden. Die in dem Talon angegebene Frist zur Erhebung der neuen Coupons darf zur Zeit der Kauzionswidmung noch nicht verstrichen, der Talon also noch nicht fällig sein.

3. Verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen ohne Talon dürfen nicht als Kauzion angenommen werden.

4. Von der in §. 3 enthaltenen Bestimmung tritt eine Ausnahme nur bei jenen Staatsschuld-Verschreibungen ein, welche ohne einen Talon hinausgegeben wurden. Diese Staatsschuld-Verschreibungen sind: a) die auf österr. Währung lautenden, b) jene des lomb.-venez. Anlehens vom Jahre 1850, deren letzter Coupon am 1. Dezember 1877, c) jene des venez. Anlehens, deren

letzter Coupon am 1. Jänner 1887, und d) jene des Lottoanlehens vom Jahre 1854, deren letzter Coupon am 1. Oktober 1904 fällig wird.

Diese hier aufgeführten Obligazionen dürfen ohne den letzten Coupon nicht angenommen werden. Bezüglich anderer etwa fehlender Coupons ist nach §. 1 vorzugehen.

5. Bei allen mit Coupons und Talon oder mit Coupons allein versehenen Staatsschuld-Verschreibungen ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Nummern der Coupons und des Talons genau mit jenen der Staatsschuld-Verschreibungen übereinstimmen und nicht etwa forrigirt seien, widrigens letztere zur Kauzion nicht geeignet sind.

6. Staatsschuld-Verschreibungen, welche zur Rückzahlung verlost werden, dürfen nur dann als Kauzion angenommen werden, wenn ihnen eine mit dem Amtssiegel der Universal-Staatsschulden-Kasse versehene und von den beiden Oberbeamten dieser Kasse unterfertigte Bestätigung beiliegt: „daß die Staatsschuld-Verschreibungen bis zu dem Jahre . . . (in welchem sie zur Kauzion gewidmet werden sollen) nicht in die Verlosung gekommen sind.“

7. Die zur Rückzahlung verlosbaren Staatsschuld-Verschreibungen sind:

a) jene des Lottoanlehens vom Jahre 1839, b) jene des englischen Anlehens von den Jahren 1854 und 1859, endlich c) die im §. 4 b—d aufgeführten.

8. Die vorstehenden Bestimmungen haben nicht allein nach wirklich abgeschlossenem Kontrakte, zu dessen Sicherstellung die Kauzion dienen soll, sondern auch bei lizitatorischen oder Offertverhandlungen zu gelten, bei welchen die Kauzion nur eventuell gelegt wird.

---

## A n h a n g.

---

Die hierlands bestehenden Schubbehörden wurden angewiesen, bei Schüblingen, welche durch Oberösterreich nach Baiern zu befördern sind, die Instradierung an das k. k. Gränzpolizei-Kommissariat Engelhartszell zu unterlassen, und dafür jene an die Gemeindevorsteherung der Landeshauptstadt Linz zu wählen, von wo die weitere Instradierung erfolgen wird.

Zugleich wurden dieselben erinnert, dem Schubpasse die Nachweisung, daß der Schübling in dem Orte, wohin er geschoben werden soll, Aufnahme finde, jedesmal im Originale beizulegen, weil ohne diese Anerkennung der Zuständigkeit dem Schube von Seite der bayerischen Behörden der Gränzübertritt nicht gestattet wird, und sohin der Ersatz der dadurch entstehenden Kosten jene Behörde treffen würde, welche den Schub eingeleitet hat.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1859, Z. 53,330, Mag. Z. 15.968.)

Nach Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1859 Z. 31209 sind in Folge a. h. Entschließung vom 16. Dezember 1859 mit Militärcharakter ausgetretene Offiziere zu dem Amte eines Gemeinde-Ausschusses oder Vorstands-Mitgliedes nicht zuzulassen.

---

In allen hierortigen öffentlichen Kranken-Anstalten wird die Beschau der daselbst verstorbenen Kranken auf Grundlage der unterm 10. Dezember 1796, Z. 21419, bekannt gegebenen und

mit n. ö. Regierungs-Verordnung vom 18. April 1824, Z. 11225 republizirten Todtenbeschau-Ordnung von den Anstaltsärzten besorgt. Die n. ö. Statthalterei hat daher auch dem Gesuche der Direktion des St. Josef unentgeltlichen Kinderspitales auf der Wieden um Bewilligung der Leichenbeschau der daselbst verstorbenen Kinder durch den jeweiligen Primararzt der Anstalt vorzunehmen, vorläufig und bis zum Erscheinen der in Verhandlung stehenden neuen Todtenbeschau-Ordnung mit dem Beifügen Folge zu geben befunden, daß dieser Primararzt bei Vornahme der Todtenbeschau streng nach den bestehenden Sanitäts-Vorschriften sich zu nehmen hat.

Hievon wurde der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 4. August 1859 Z. 40.159 zur weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Dezember 1859, Z. 51.732, Mag. Z. 368.)

Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1860, Z. 55.174, Mag. Z. 15.437, wurde die Besoldung des Hauptschub-Kommissärs für den Transport der Schüblinge von Wien nach Graz über Ansuchen desselben erhöht.

In Erledigung einer an das k. k. Finanz-Ministerium gerichteten Eingabe wurde zufolge h. Ministerial-Erlasses vom 18. Dezember 1859 Z. 43,961 auf das Hofkanzlei-Dekret vom 28. Juli 1825, Z. 36,941 verwiesen, nach welchem die Erwerbsteuer von jenem Semester zu entrichten ist, in dem das Gewerbsbefugniß zu Rechtskräften erwachsen ist, oder in welchem die Ausübung einer freien Beschäftigung anfängt.

(Buchschrift der k. k. Steuer-Administration in Wien vom 9. Jänner 1860, Z. 6849, Mag. Z. 7527.)

Mit Beziehung auf den Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1858, Z. 537 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1858 S. 5), wurden dem Magistrate mehrere Exemplare der von der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Druck gelegten Dienstes-Instruktion für die strompolizeilichen Amtshandlungen der am Wiener-Donaukanale aufgestellten Finanzwache zum Amtsgebrauche übersendet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1860, Z. 54.265, Mag. Z. 12.499.)

Laut Kundmachung der n. ö. Statthalterei vom 29. Jänner 1860, Z. 3855 wurde mit Beziehung auf die Kundmachung vom 1. Juni 1859 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1859, S. 154), betreffend die Bestimmungen über das Ausweichen und die Signalisirung der Dampfboote auf der den österr. Kaiserstaat durchziehenden Donaustrasse, der Punkt b der gedachten Bestimmungen, wo es heißt, daß, wenn das bergfahrende Schiff das Ausweichen links für besser und sicherer hält, dieß durch Schwingen einer blauen Flagge auf dem linken Radkasten zu signalisiren sei, dahin berichtigt, daß in diesem Falle das Schwingen der blauen Flagge von dem rechten Radkasten stattzufinden hat.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 6. Dezember 1859, Z. 32.592 einen neuen von der Direktion des k. k. Thierarznei-Institutes in Wien ausgearbeiteten Thierseuchen-Unterricht in zwei Abtheilungen genehmigt, deren erste eine Belehrung über ein zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit den Hausthieren als Vorbauungsmittel gegen Krankheiten derselben und über das Benehmen des Landmannes beim Ausbruche von Thierkrankheiten und die

zweite die Vorschriften über das bei Thierseuchen von den politischen Behörden, Aerzten, Wund- und Thierärzten, dann den Ortsvorstehern zu beobachtende Verfahren und die aus Anlaß derselben einzuleitenden veterinär-polizeilichen Maßregeln enthält.

Von beiden Abtheilungen dieses neuen Thierseuchen-Unterrichtes, nach welchem sich in vorkommenden Fällen von nun an strengstens zu halten ist, wurde dem Magistrate eine entsprechende Anzahl von Exemplaren zum Amtsgebrauche übermittelt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1860, *B.* 3924, *Mag. B.* 16.008.)

Es ist vorgekommen, daß Blanketten zu Zeugnissen für Mittelschulen von hiezu nicht berechtigten Personen, in der Absicht, dieselben zu einer Fälschung zu benutzen, in Privat-Druckereien bestellt worden sind. Um die Behörden, wenn ähnliche Wahrnehmungen gemacht werden sollten, in die Lage zu setzen, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, hat das h. k. k. Unterrichts-Ministerium zufolge Erlasses vom 3. Jänner d. J., *B.* 1444 Folgendes eingeleitet:

Die Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien hat zu Zeugniß-Blanketten ein mit einem eigenen Wasserzeichen versehenes Papier in der Aerial-Papierfabrik zu Schölgelmühle herstellen lassen. Dieselbe wurde angewiesen, mit Benutzung dieses Papiers Zeugnisse für Gymnasien, Realschulen und höhere Lehr- und Studien-Anstalten zu drucken, sobald die Direktionen und Vorstände dieser Anstalten im amtlichen Wege und unter Vorlage des Formulars sie darum ansprechen werden. Die Schulbücher-Verlags-Direktion wird die Blanketten nur an die bestellenden Direktionen und Vorstände abliefern, und hiefür nicht mehr als die Gesteungskosten verrechnen. Sie hat ferner das Papier zu Zeugniß-Blanketten an jene Staats- und Privat-Buchdruckereien, ebenfalls gegen Ersatz der Gesteungskosten, zu liefern, welche ihr etwa die k. k. Statthalterei als zum Drucke von Zeugniß-Blanketten berechtigt namhaft machen wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Februar 1860 *B.* 4059, *Mag. B.* 17.104.)

Das k. k. Justiz-Ministerium hat mit h. Erlasse vom 18. September 1859, *B.* 14.306 die Benützung der Kaiserin Elisabeth-Westbahn bei dem Transporte von Inquisiten und Sträflingen von Wien nach Linz und zurück, so wie von allen Orten, rücksichtlich deren die Westbahn mit Ersparung von Zeit und Kosten in die Eskortirungslinie fällt, in gleicher Weise zu gestatten befunden, wie bereits faktisch die Nord- und Südbahn zum Transporte gerichtlicher Gefangener benützt wird.

Hiervon wurde der Magistrat unter Mittheilung der an die Kreisämter in Niederösterreich dießfalls ergangenen Belehrung vom 15. Oktober 1859, *Statth. B.* 43.092 mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß durch diese Verfügung des Transportes der Inquisiten und Sträflinge mittelst der Eisenbahn an der durch die h. Ministerial-Berordnung vom 11. November 1857 (*R. G. Bl. Nr.* 217), geregelten Art der Bestreitung und Berechnung der Transportkosten nichts geändert wird, und nur die Stationen, von wo und bis wohin der Transport mittelst Eisenbahn zu geschehen hat, auf der mit der obigen Verordnung vorgeschriebenen offenen Ordre anzuführen sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Februar 1860, *B.* 4743, *Mag. B.* 21.793.)

Die Nr. 38 des Reichs-Gesetz-Blattes enthält eine Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 9. Februar 1860 über die Berechnung der Kosten des Strafarrrestes der Gefällsübertreter.

Die erheblichen Nachtheile, welche der Pferdezuucht im Allgemeinen durch die Verwendung defektloser Hengste zur Fortpflanzung erwachsen, bestimmten das k. k. Ministerium des Innern über Antrag des k. k. Armeekorps-Oberkommando anzuordnen, daß Inhaber von Hengsten, durch welche dieselben Stuten unbefugt belegen lassen, im Betretungsfalle nach der vollen Strenge des Ministerial-Erlasses vom 25. April 1855 Z. 4707 (R. G. B. Nr. 79) bestraft, und daß Lizenzscheine künftighin unmittelbar vor Beginn der Beschälzeit und nur für solche Privathengste ertheilt werden sollen, welche von Seite eines Thierarztes, geprüften Kürschmiedes oder k. k. Bezirksarztes in Gegenwart des Vorstehers oder eines Beamten des politischen Bezirksamtes einer genauen Untersuchung unterzogen, mit keinem Erbfehler behaftet und zur Fortpflanzung tüchtig befunden werden. (S. Verordnungsblatt, Jahrgang 1858, S. 49.)

Insoferne in dem Amtsbezirke des Magistrates Fälle unbefugter Beschälerei oder einer lizentirten Verwendung von Privathengsten vorkommen sollten, hat der Magistrat über den Erfolg der Anwendung dieser Verordnung bis Ende Juni l. J. Bericht zu erstatten. (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Februar 1860, Z. 6442, Mag. Z. 18.918.)

Das k. k. Unterrichtsministerium hat über die von der k. k. n. ö. Statthalterei begutachteten Anträge des f. e. Konsistoriums, der Handels- und Gewerbekammer und des Magistrates in Betreff der Einführung von Strafen zur Förderung des Besuches der hiesigen Gewerbeschulen und der gleichzeitig in Anregung gebrachten Aenderung der Strafbestimmungen für die Vernachlässigung der Wiederholungsschule und der Christenlehre mit dem h. Erlasse vom 6. Februar l. J. Z. 1524 eröffnet, daß durch die mit dem kaiserl. Patente vom 20. Dezember 1859 erlassene neue Gewerbe-Ordnung, gegenwärtig die Nothwendigkeit zur Feststellung besonderer Normen hinsichtlich des Schulbesuches der Lehrlinge entfallen ist, indem die Bestimmungen der §§. 133 und 137 der neuen Gewerbe-Ordnung den politischen Verwaltungs- zugleich Gewerbsbehörden ganz ausreichende Mittel an die Hand geben, gegen Lehrherren, welche die Bildung ihrer Lehrlinge vernachlässigen, oder dieselben in fisischer und religiös-sittlicher Beziehung offenbaren Gefahren aussetzen, mit steigenden Geldstrafen, und mit der Entziehung des Rechtes Lehrlinge zu halten vorzugehen, welcher letzterer Vorgang namentlich sich als eine empfindliche, und darum wirksame Maßregel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erweisen dürfte.

Hievon wurde der Magistrat in Erledigung der Berichte vom 8. März und 22. September v. J. Z. 4998 und 85.345 in die Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Februar 1860, Z. 6661, Mag. Z. 22.491.)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. März 1860 Z. 9031, Mag. Z. 30,378, wurden dem Magistrate Exemplare der die Besitzfähigkeit der Israeliten betreffenden kaiserl. Verordnung vom 18. Februar 1860 (Nr. 45 des R. G. B.) übermittelt und gleichzeitig mehrere, den Besitz von bäuerlichen Wirthschaften betreffende gesetzliche Bestimmungen in Erinnerung gebracht.

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. März 1860 Z. 5715, Mag. Z. 29.428, wurde dem Magistrat die in Nr. 28 des Reichs-Gesetz-Blattes enthaltene Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860, über die Bestellung eines beideten Feldschuttpersonales und das Verfahren über Feldfrevel bekannt gegeben.

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

N<sup>o</sup> 100

erschien am 30. April 1860.

## 345.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. März 1860, B. 8713, Mag. B. 29.429,

über die Zulassung von, in den deutschen Bundesstaaten herangebildeten Apotheker-Gehilfen zur Verwendung in österreichischen Apotheken.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 16. Februar d. J. B. 4946 Folgendes anher bekannt gegeben: Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 10. Februar l. J. das in Folge a. h. Entschließung vom 2. Jänner 1834 mit Studien-Hofkommissionsdekrete vom 15. Jänner 1834 B. 125 erlassene Verbot der Verwendung ausländischer Apotheker-Gehilfen in österr. Apotheken für die deutschen Bundesstaaten aufzuheben und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die aus denselben kommenden Apotheker-Gehilfen, wenn sie über die mit gutem Erfolge dort abgelegte Tiroler- oder eine dieser gleichkommende Prüfung sich auszuweisen vermögen, als Apotheker-Gehilfen in österr. Apotheken verwendet werden dürfen und nur in dem Falle, wenn derlei Gehilfen als Provisoren, Pächter oder Besitzer von Real- oder Personal-Apothekergerechtigungen in Oesterreich fungiren wollen, an einer inländischen Lehranstalt vorerst den Magister- oder Doktor-Grad der Pharmazie nach den für österr. Pharmazeuten bestehenden Vorschriften zu erwerben haben. — Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 20. August 1857 B. 95.301 in Kenntniß gesetzt.

## 346.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. März 1860, B. 2593, Mag. B. 27.376,

die Verfälschung des Saffrans mit gefärbten Ringelblumen und die Vermengung desselben mit Saffranspizzen betreffend.

Mit dem Hofkanzlei-Dekret vom 18. April 1844, B. 9433, eröffnet mit n. ö. Regierungs-Verordnung vom 13. Mai 1844, B. 27427, wurde angeordnet, daß die Verfälschung des Saffrans mit den als gesundheitschädlich erklärten, gefärbten Ringelblumen nach §. 160, II. Th.

des St. G. B., streng zu bestrafen sei. Nachdem jedoch von dem Doktoren-Kollegium der medizinischen Fakultät in Wien diese Verfälschung des Saffrans unter der Voraussetzung, daß nur unschädliche Färbemittel angewendet wurden, als nicht gesundheitsschädlich erklärt wurde, so hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 13. Jänner l. J. Z. 21.092 unter Aufhebung des bereits erwähnten Hofkanzlei-Dekretes vom Jahre 1844 bestimmt, daß gegen die Verfälschung des Saffrans durch Beimengung der gefärbten Ringelblumen und Saffranspizen nicht mehr nach jenem Hofdekrete, sondern nur mittelst zeitweiliger Untersuchungen der Saffranvorräthe bei den Kaufleuten und sohin mittelst gesetzmäßigen Verfahrens mit der verfälscht befundenen Waare vorzugehen ist. Was die Vermengung des Saffrans mit den Saffranspizen betrifft, so hat die hierüber einvernommene Handels- und Gewerbekammer für Oesterreich unter der Genuß erklärt, daß die Beimengung der minder werthvollen Saffranspizen nur eine Verminderung des Preises des Saffrans, und keine wirkliche Uebervorthheilung des Publikums bezwecke, da der hohe Preis des Saffrans nicht gestatten würde, denselben in den üblichen Mengen zum Preise von einem Kreuzer und aufwärts zu verkaufen. — Hiermit erledigt sich der Bericht vom 16. April 1859, Z. 20.393.

### 347.

#### Verordnung des Justizministeriums

vom 18. März 1860, N. G. B. Nr. 70,

wodurch die Bestimmungen der §§. 117, 158 und 321 der Strafproceß-Ordnung auf mehrere im öffentlichen Dienste stehende Personen ausgedehnt werden.

Die Bestimmungen der §§. 117, 158 und 321 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853, rücksichtlich des Vorganges der Gerichte bei der Vorladung, Verhaftung und Verurtheilung der daselbst bezeichneten öffentlichen Bediensteten, sind vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an auch in Ansehung aller anderen in einem öffentlichen Amte oder Dienste stehenden Personen in Anwendung zu bringen, bei denen die durch die gerichtliche Verfügung veranlaßte Verhinderung in Ausübung ihrer Dienstesobliegenheiten die schleunige Aufstellung eines Stellvertreters oder andere Vorkehrungen erheischt, damit die öffentliche Sicherheit oder der besondere Schutz und die Wahrung anderer öffentlicher Interessen nicht gefährdet werde.

### 348.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. März 1860, B. 10,161, Mag. B. 37.434,

über Maßregeln zur Begegnung von Unterschleifen durch wiederholten Gebrauch der Stempelmarken.

Um Unterschleifen mit den Stempelmarken von den in der Aufbewahrung öffentlicher Behörden und Aemter befindlichen Eingaben, Schriften und Urkunden wirksamer zu begegnen, hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 21. Februar d. J. Z. 7525 (N. G. B. Nr. 82) Folgendes verordnet:

L. „Die mit der Liquidatur betrauten Beamten der unterstehenden Klassen haben die Stempelmarken auf den vorkommenden Rechtsurkunden und Dokumenten bei der Liquidirung mit

Tinte kreuzweise derart zu durchstreichen, daß die beiden Striche sich in der Mitte der Marke durchschneiden. Bei jenen mit Geldausgabe betrauten Aemtern, wo die Liquidatur nicht von eigenen Beamten besorgt wird, hat die Durchstreichung der Stempelmarken auf den Ausgabedokumenten von den, die Auszahlung leistenden Beamten zu geschehen. Die Unterlassung dieser Anordnung wird mit einer Ordnungsstrafe von einem Gulden für jede nicht durchstrichene Stempelmarke geahndet, welche von dem schuldtragenden Beamten zu erlegen, und jenem Rechnungsbeamten zu erfolgen ist, durch dessen Aufmerksamkeit bei der Durchsicht oder der Zensur der Ausgabes-Journale die Unterlassung entdeckt worden ist.

2. Die Expedite sämtlicher unterstehender Behörden und Aemter sind verpflichtet, die Stempelmarken auf jenen Schriften und Urkunden, welche an die Registratur abzugeben kommen, auf die oben vorgezeichnete Art zu durchstreichen. Auch die Registratur- und Archivsbeamten haben darüber zu wachen, daß die Hinterlegung der mit Stempelmarken versehenen Schriften und Urkunden erst nach erfolgter Markendurchstreichung vorgenommen werde, falls dieß beim Expedite unterblieben wäre."

Hievon wird der Magistrat in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. v. M. J. 460 zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

### 349.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. März 1860 J. 6013, Mag. J. 36.918,

über den bei Einhebung frommer Vermächtnisse bezüglich der zu entrichtenden Verzugszinsen zu beobachtenden Vorgang.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß bei der Berichtigung von Legaten für das Wiener Armeninstitut und für das Bürgerspital auf die Leistung der Verzugszinsen nicht gedrungen wurde, und deren Einbringung nicht mehr thunlich erscheint, findet sich die Statthalterei veranlaßt, dem Magistrate in Erledigung des Berichtes vom 29. Jänner d. J. J. 58.114 das Hofkanzleidekret vom 27. Juni 1822 J. 17.377, wornach bei allen frommen Vermächtnissen nebst dem Kapital auch die Zinsen vom Todestage an zu berichtigen sind, mit dem Bemerkten in Erinnerung zu bringen, für die Zukunft in jedem Falle bei der Entrichtung eines Legates darauf Bedacht zu nehmen, daß auch die gebührenden Verzugszinsen vom Todestage an gefordert werden, und wenn deren Berichtigung verweigert wird, in der Quittung über den erlegten Betrag den Beisatz aufzunehmen: „Die nach dem Hofkanzleidekrete vom 27. Juni 1822 J. 17.377 (Justizhofdekret vom 12. Juli 1822 J. 1880) gebührenden Zinsen vom Todestage des Erblassers bis zum Zahlungstage wurden nicht berichtet.“ —, damit durch diesen Beisatz die Aufmerksamkeit der Abhandlungsbehörde auf diesen Umstand gelenkt werde.

Zugleich wird die erforderliche Verfügung zu treffen sein, damit noch vor Eintritt der Verjährungszeit die nöthigen Schritte wegen der Einbringung der Verzugszinsen eingeleitet werden.

**350.****Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**vom 30. März 1860 *B.* 13.078, *Mag. B.* 39.381,

über die Kompetenz der politischen, Polizei- und Finanzbehörden in Fällen unbefugten Hausfrens mit Druckschriften.

Das k. k. Ministerium des Innern fand laut Erlasses vom 13. März d. J. *B.* 7784 im Einverständnisse mit den Ministerien der Finanzen und der Polizei zu erklären, daß in Fällen unbefugten Hausfrens mit Druckschriften (§§. 1 und 7 der Preßordnung vom 27. Mai 1852) die Fällung und Vollziehung des Straferkenntnisses den zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstl. Behörden zusteht, welche nur dann, wenn es sich um Gegenstände ausländischen Ursprungs handeln und der Verdacht einer Zoll-Defraudation obwalten sollte, hievon der Finanzbehörde zur weiteren Amtshandlung die Mittheilung zu machen und in einem solchen Falle auch die beanstandeten Gegenstände der Finanzbehörde zum Behufe der Zollbemessung zu übermitteln haben.

**351.****Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern**vom 2. April 1860, *N. G. B. Nr.* 88,

betreffend die Ausdehnung der, den Bewohnern von Döffereggen in Tirol, bezüglich des Hausfrenhandels zugestandenen Begünstigungen.

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit *N. h.* Entschließung vom 24. März 1860 zu genehmigen geruht, daß die, den Bewohnern von Döffereggen in Tirol durch den §. 17 lit. c) des Gesetzes über den Hausfrenhandel vom 4. September 1852 *N. G. B. Nr.* 252 zugestandene Begünstigung in Bezug auf Teppiche auch auf den Hausfrenhandel mit Kogen, Weßsteinen, Sensen und Sicheln, Stroh- und Lederwaaren ausgedehnt werde.

**352.****Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien**vom 7. April 1860, *B.* 8860 *Mag. B.* 41.910,

über die Einbringung der Rückstände an direkten Steuern und deren Zuschlägen von den für den Bezirk Wien besteuerten, in Fünfhaus, Sechshaus, Reindorf, Braunhirschen, Ruffendorf, Ober- und Untermeidling, Wilhelmsdorf und Gaudenzdorf wohnhaften Kontribuenten.

Ueber den vom Magistrate im Berichte vom 9. März d. J. *B.* 28402 einverständlich mit dem k. k. Bezirksamte Sechshaus gestellten Antrag wird genehmigt, daß die mit dem *h. v.* Erlasse vom 15. August 1859 *B.* 19707 (*f. Verordnungsblatt, Jahrg.* 1859, *S.* 160) für die Ortschaften Hernals, Neulerchenfeld und Ottakring bewilligte Steuer-Exekutions-Maßregel auch in den zum Steuerbezirke Sechshaus gehörigen Ortschaften Fünfhaus, Sechshaus, Reindorf, Braunhirschen, Ruffendorf, Ober- und Untermeidling, Wilhelmsdorf und Gaudenzdorf in Anwendung

komme, daß sonach der Magistrat an die in diesen Ortschaften domizilirenden Parteien, welche für den Steuerbezirk Wien mit direkten Steuern belegt sind, und sie nicht zur Verfallszeit an die städtische Steuerkasse entrichten, ohne Dazwischenkunft des Bezirks-Amtes die Zahlungsmahnungen durch seine eigenen Organe zustellen lasse und durch letztere auch gegen solche Parteien, so ferne es nothwendig sein wird, den ersten Grad des Exekutions-Verfahrens durchführe.

Die Einleitung und der Vollzug der weiteren Exekutionschritte innerhalb der direktivmäßigen Grenzen bleibt dem k. k. Bezirks-Amte vorbehalten.

### 353.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. April 1860 B. 13.237, Mag. B. 44.352,

wornach die durch die neue Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher als Reise- und Legitimazions-Urkunden zu gelten haben.

Die k. k. Ministerien des Innern und der Polizei haben laut des für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze wirksamen Erlasses vom 14. März l. J., R. G. B. Nr. 66, Folgendes anzuordnen befunden:

„Die durch die neue Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher haben vom 1. Mai 1860 an für Reisen in das Ausland als Reisedokumente zu gelten und sind zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen, nämlich mit der Angabe des Reisezieles und der Gültigkeitsdauer der Reisebewilligung, dann mit dem Signalement des reisenden Arbeitsgehilfen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung kompetente Behörde zu versehen. Für Reisen im Innern des österr. Kaiserstaates bedarf es auch für Arbeitsgehilfen keiner besonderen Reisebewilligung und es dienen die Arbeitsbücher zum Ausweise der Identität der Person, sobald solche von der zur Ausstellung der Legitimazionskarten berufenen Behörde mit der Klausel „giltig als Legitimazions-Urkunde für Reisen im Innern des österr. Kaiserstaates auf die Dauer eines Jahres“ versehen sind. Rücksichtlich der im militärpflichtigen Alter oder demselben nahe stehenden Personen ist die Gültigkeitsdauer des Arbeitsbuches als Legitimazions-Urkunde nach den Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres vom 29. September 1858, R. G. B. Nr. 167, zu beschränken, und hat in diesen Fällen die obgenannte Behörde vorläufig mit der betreffenden Zuständigkeitsbehörde das Einvernehmen zu pflegen. Sowohl die mit dieser Klausel, als auch die mit der Reisebewilligung für das Ausland versehenen Arbeitsbücher sind im Innern des österr. Kaiserstaates gleich den übrigen Legitimazions- und Reiseurkunden zu behandeln, und es haben für dieselben die Bestimmungen des §. 12 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 32, zu gelten.“

Die Anwendung der lehterwähnten gesetzlichen Bestimmungen wird auch auf die gegenwärtig noch bestehenden und als Reisedokumente geltenden Wanderbücher ausgedehnt.“

Hiervon wird der Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß sich nach dieser h. Anordnung die Nothwendigkeit ergibt, daß den Arbeitsbüchern, deren Formulare im R. G. B. Stück LXV 1859 pag. 650 bekannt gegeben wurde, auch noch die bei Reisedokumenten erforderlichen Signalements-Rubriken beige druckt werden.

## A n h a n g.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. August 1859 Z. 33.513 das mit allen erforderlichen Eigenschaften einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt versehene St. Johannes-Spital zu Salzburg als solche bestätigt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. November 1859 Z. 47.347, Mag. Z. 125.619.)

Im Kronlande Böhmen wurden folgende Spitäler als öffentliche Krankenanstalten erklärt:

Das Franz-Josefs-Spital zu Neubidschow, das Spital zu Hohenelbe, das Spital des Doktors Kufula zu Jičín, das Stadtspital zu Jičín, die Franz-Benzl'sche Krankenanstalt zu Chlumetz, das Stefanshospital in Reichenberg, die Stadtspitäler zu Pilsen und Klattau, das Egerer allgemeine Krankenhaus, das Elbögner Spital, das Karlsbader Krankenhaus, das israelitische Krankenhaus zu Prag, das Krankenhaus in Brüx, die allgemeinen Krankenhäuser in Komotau, Saaz, Pisek, Strakonitz, das k. k. allgemeine Krankenhaus in Prag, die Heilanstalt Kropack für Syphilitische in Königgrätz, die Spitäler in Nechanic, Příbram, Leitmeritz, Warnsdorf, das Franz-Josefs-Spital in Rumburg, das Teplitz-Karbiger Spital in Graupen, die Spitäler in Budweis, Neuhaus, Gzaslau, Deutschbrod, Kolin, Kuttentberg, Humpolec, Brannau, das Rudolfs-Spital in Dpöčno, das Spital der barmherzigen Schwestern in Práiz, die Philippowsky'sche Krankenanstalt in Tabor, das Chrudimer Stadtspital, das Spital in Leutomischl und das in Polička.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Februar 1860, Z. 5372, Mag. Z. 17.603.)

Nach dem Antrage des Magistrates wurde vom Gemeinderathe genehmigt, daß in dem städt. Versorgungshause am Alserbache, in welchem bisher zur Verrichtung des Kirchendienstes und der Seelsorge ein Aushilfspriester verwendet wird, in Uebereinstimmung mit der in den übrigen städtischen Versorgungs-Anstalten bestehenden Einrichtung, ein Benefiziat mit einem aus dem Religionsfonde bewilligten Gehaltsbezüge angestellt und demselben eine Naturalwohnung im Anstaltsgebäude eingeräumt, ferner das zu Beheizung dieser Wohnung erforderliche Holz nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes aus dem für die Anstalt beige-schafften Brennholze, so wie ein Kerzenpauschale von jährlich 15 fl. öst. W. aus dem allgemeinen Versorgungsfonde verabsolgt werde. Außerdem wird dieser Benefiziat noch die aus der Personierung von daselbst bestehenden Messenstiftungen ihm zukommenden Beträge beziehen.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 28. Februar 1860, Z. 189, Mag. Z. 29.833.)

In Erledigung einer an die k. k. Wiener-Baukommission wegen Vorlage der Akten bei Bauführungen in regulirten Straßen gestellten Anfrage wurde dem Magistrate bedeutet, daß die vorläufige Vorlage der Akten bei Bauführungen in solchen Straßen unterbleiben kann, deren Baulinien und Niveau entweder vom Ministerium des Innern im Sinne des Erlasses

vom 26. April 1858 *J.* 3352 (f. *Verordnungsblatt*, Jahrg. 1858, *S.* 23) oder von der Wiener Baukommission bereits endgiltig festgestellt worden sind.

Es ist jedoch auch in solchen Fällen bei Hinausgabe des Baukonsenses im Sinne des §. 69 sub 8 der Bauordnung für Wien (f. *R. G. B.* 1859 Nr. 176) gleichzeitig die Anzeige an die Wiener-Baukommission behufs der Evidenzhaltung des Generalplanes zu erstatten.

(*Verordnung der k. k. Wiener Baukommission vom 20. Februar 1860, J.* 16, *Mag. J.* 22.362.)

Mit der *Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. März 1860, R. G. B. Nr. 80*, wurde der 30. April 1860 als Zeitpunkt für die Einstellung der Amtswirksamkeit der im Grunde *A. h.* Entschliefungen vom 18. und 27. Dezember 1859 (*R. G. B. Nr. 225 und 237*) aufgelassenen Kreisbehörden in den Kronländern *Oesterreich ob und unter der Enns*, dann *Steiermark* festgesetzt. Mit derselben *Verordnung* wurden auch die Bestimmungen über die Vertheilung des Wirkungsbereiches dieser Behörden erlassen.

Die Nummer 64 des *Reichs-Gesetz-Blattes* enthält die kaiserliche *Verordnung vom 10. März 1860* über die Disziplinarbehandlung der landesfürstlichen und der denselben gleichgestellten Beamten und Diener.

Mit der *Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 14. März 1860, R. G. B. Nr. 65*, wird in Ausführung des §. 4 des *A. h. Patentgesetzes vom 1. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 3* (f. *Verordnungsblatt S.* 195), der Zeitpunkt der Wirksamkeit der *Verordnungen der Landesbehörden* bestimmt.

Die Nummer 73 des *Reichs-Gesetz-Blattes I. J.* enthält die *Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1860*, betreffend die Ausdehnung der, durch die *Ministerial-Verordnung vom 7. Dez. 1856, Nr. 224 R. G. B.*, festgesetzten Kompetenz der politischen Behörden auf Dienst- und Lohnstreitigkeiten zwischen Land- und Forstwirthen und ihren land- und forstwirthschaftlichen Hilfsarbeitern und Tagelöhnern.

Das *XVIII. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes* veröffentlicht unter Nr. 74 die *Verordnung des Finanzministeriums vom 17. März 1860* über die Einhebung und Berechnung der Gebühren für die von inländischen Behörden über Ausinnen der *k. k. Missionen und Konsulate* ausgefertigten Reise- und sonstigen gebührenpflichtigen Dokumente.

Das *Reichs-Gesetz-Blatt* verlautbart unter Nr. 75 die *Verordnung des Finanzministeriums vom 18. März 1860* in Betreff der zum Beweise einer giltig geleisteten Zahlung erforderlichen Unterschriften der kassaämtlichen Empfangsbestätigungen.

Der, vom *k. k. Armee-Oberkommando* an die *Landes-General-Kommanden* wegen Durchführung der von *Er. k. k. Apost. Majestät* mit *a. h. Entschliefung vom 20. Jänner 1860* genehmigten *Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung* ergangene *Erlaß vom 30. Jänner I. J. J. 534, Abth. 2*, wurde nebst einem Exemplar der Letzteren, in so weit diese das Gebiet des *k. k. General-Kommando in Wien* betrifft, in Folge *Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Februar d. J. J. 5016* dem *Magistrate* mit dem weiteren Auftrage zugestellt, den *Militär-Organen* bei Durchführung dieser Maßregel vorkommenden Falles wirksam entgegen zu kommen.

(*Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. März 1860 J.* 10.804, *Mag. J.* 39.379.)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. April 1860 *B.* 13.253, *Mag. B.* 40.120, wurde dem Magistrate ein Exemplar der gleichzeitig erlassenen Statthalterei-Berordnung über die provisorische Gebarung mit den Kreisfonds und über die Verwaltung der Kreisfondsstraßen Nieder-Oesterreichs nach Auflösung der Kreisbehörden zur Wissenschaft übermittelt.

In Erledigung des Berichtes vom 16. Dezember 1858 *B.* 101.756 wurde dem Magistrate bekannt gegeben, daß sich das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 3. März l. J. *B.* 6625 nach genauer Erwägung aller Verhältnisse nicht bestimmt gefunden hat, auf den, wegen Erlassung eines Verkaufsverbotes der sogenannten Laugen-Essenz, gestellten Antrag einzugehen, da den gepflogenen Erhebungen zu Folge die Laugen-Essenz im Allgemeinen ohnehin in keiner höhern als der, als normalmäßig angetragenen Stärke im Verkaufe vorkommt, und andererseits die erforderliche Ueberwachung des Verbotes in der Praxis zu großen Schwierigkeiten unterworfen wäre.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. April 1860 *B.* 10.967, *Mag. B.* 42.405.)

Laut Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 16. April 1860, *R. G. B.* Nr. 95, werden in den Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark für jeden Kreis an den Sitzen der bisherigen Kreisbehörden aus dem, den Letzteren beigegebenen Steuerpersonale Steuerkommissionen unter der Leitung der politischen Bezirksvorsteher gebildet.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 3. April l. J. *B.* 10.435 im Einverständniß mit dem k. k. Polizeiministerium unter Hinweisung auf die Ministerialverordnung vom 14. März 1860 *R. G. B.* Nr. 66 (s. *Verordnungsblatt*, Jahrg. 1860, *S.* 211) der k. k. n. ö. Statthalterei eröffnet, daß die nach der bisherigen Form ausgefertigten Wanderbücher, welche sich am ersten Mai d. J. als dem Zeitpunkte des Inslebentretens der neuen Gewerbeordnung in den Händen gewerblicher Hilfsarbeiter befinden, auch nach diesem Zeitpunkte ihre Giltigkeit behalten, und sohin weder einzuberufen, noch gegen Arbeitsbücher der neuen Form umzutauschen sind, daß jedoch von diesem Zeitpunkte an, die Eintragung in jene Wanderbücher nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zu geschehen hat. Vom 1. Mai d. J. angefangen sind die neuen Formulare, das ist, die Arbeitsbücher sowohl bei Ausstellung neuer Bücher als auch bei Ausfertigung von Duplikaten der Wanderbücher oder deren Fortsetzungen in Anwendung zu bringen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. April 1860 *B.* 16.438, *Mag. B.* 46.583.)

Im Nachhange zu dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. d. M. *B.* 13.237 (s. *Verordnungsblatt* Jahrg. 1860, *S.* 211) wurde dem Magistrate bekannt gegeben, daß die im Gewerbegeetze vom 20. Dezember 1859 vorgeschriebenen Arbeitsbücher in die Kategorie der stempelpflichtigen Drucksorten gehören, deren Auflage von der k. k. Statthalterei veranlaßt wird, und rücksichtlich deren Bezuges und Berechnung sich nach Maßgabe des Erlasses vom 13. Dezember 1854 *B.* 46.321 zu benehmen sein wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. April 1860 *B.* 17.643, *Mag. B.* 45.853.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

N<sup>o</sup> 101

erschien am 13. Juni 1860.

354.

## Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. November 1859, B. 30.710, Mag. B. 119.238,

über die Beseitigung von bei Lizitationen vorkommenden Unregelmäßigkeiten.

Nach den in letzterer Zeit bei Lizitationen im Allgemeinen und insbesondere bei Veräußerungen von Preziosen und Effekten, im Wr. Versakamte gemachten Wahrnehmungen, haben sich die zur Beseitigung der bisherigen Unzukömmlichkeiten bei Lizitationen in Anwendung gebrachten Maßregeln in ihren Erfolgen bewährt, und die Beeinträchtigungen des Publikums durch die Trödler hintangehalten.

Um allfälligen Unfügen bei Lizitationen für die Zukunft schon in vorhinein wirksam zu begegnen, ist vor allem Anderen ein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen jeder ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne Intervenirung eines Abgeordneten der betreffenden Behörde, abgehaltenen Lizitation oder der unter der Benennung „Ausgleiche“ bisher stattgefundenen Nachlizitationen zu richten, und über allfällige eigene Wahrnehmungen oder erhaltene Anzeigen, gegen die dawider Handelnden, nach dem mit der Regierungs-Verordnung vom 30. Dezember 1808, Zahl 91, intimirten Hofkanzlei-Dekrete vom 13. Dezember 1808 Zahl 23.564, mit einer Geldstrafe von 25—100 fl. D. W. vorzugehen; deßgleichen ist jede im Sinne des §. 479 St. G. strafbare Verabredung von Gewerbsleuten den k. k. Bezirks-Gerichten zur Einleitung des Strafverfahrens anzuzeigen.

Eben so ist auch jedes Hinzudrängen der Trödler an die geeignetsten Plätze, die von ihrer Seite in Anwendung kommenden verschiedenen Belästigungen anderer Parteien, wodurch diese an dem Mitlizitiren gehindert werden, so wie jedes den Anstand verletzende Benehmen mit Ernst und Entschiedenheit hintanzuhalten und erforderlichen Falles die Assistenz der anwesenden Polizei und Sicherheits-Organe in Anspruch zu nehmen.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und genauen Darohnachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß bei den Lizitationen auch das Halten einer gemeinschaftlichen Kassa für mehrere Kauflustige in Zukunft nicht zu dulden ist.

**355.****Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 13. April 1860, B. 14.518, Mag. B. 52.795,

betreffend die Verpflegskosten für in türkischen und österreichischen Spitälern behandelte unbemittelte österreichische und türkische Staatsangehörige.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 23. März l. J. Z. 8881 verordnet, daß bei dem Umstande, als dürftige österreichische Unterthanen zur unentgeltlichen Pflege in türkischen Spitälern zugelassen werden, die reziproke Behandlung der, in den österreichischen Spitälern untergebrachten ottomanischen Unterthanen einzutreten hat, daher wegen des Erfages der für türkische Unterthanen in österreichischen Spitälern aufgelaufenen Verpflegskosten auch künstlich keine Ansprüche mehr zu erheben, und gleichartige Ersagansprüche für in türkischen Heilanstalten verpflegte österreichische Staatsangehörige zurückzuweisen sind.

**356.****Note der k. k. Steuer-Administration für Wien**

vom 3. Mai 1860, B. 4271, Mag. B. 54.100,

in Betreff der Steuer-Verpflichtung der Vermiether und Aftervermiether von Wohnungen und Gebäuden.

Mit Bezug auf die Eingabe vom 18. Oktober 1859 B. 82.228 wird dem Magistrate folgender Erlaß der h. k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 31. März 1860 B. 6317 bekannt gegeben:

„Laut h. Finanzministerial-Erlasses vom 28. v. M. B. 6975 ist die Aftervermiethung von Wohnungen und Gebäuden mit oder ohne Möbel, Wäsche und Einrichtung, insoferne sie regelmäßig als ein auf Gewinn berechnetes Erwerbsgeschäft ausgeübt wird, vom 1. Mai 1860 an, der Erwerb- und Einkommensteuer zu unterziehen.“

„Diese Besteuerung hat auch einzutreten, wenn Hauseigenthümer bei der Vermiethung möblirter Wohnungen ein solches Erwerbsgeschäft betreiben, in welchem Falle der der Hauszinssteuer unterliegende eigentliche Miethzins, wie bei den hiesigen Einkehrgasthäusern im Parifikationswege sicher zu stellen ist.“

„Dagegen hat die Aftervermiethung einzelner gleichviel, eingerichteter oder uneingerichteter Bestandtheile einer Wohnung seitens der Partei, welche darin wohnt, so wie die Vermiethung einzelner möblirter Wohnungen und Wohnungsbestandtheile von Seite des Hauseigenthümers, wenn sie nicht ein besonders Erwerbsgeschäft bildet, wie bisher keinen Gegenstand der Erwerb- und Einkommensteuer zu bilden.“

„Was den im letzteren Falle den Hauseigenthümern als Entschädigung für den Gebrauch der Möbeln oder Einrichtung gelegentlich der Hauszinssteuer Bemessung zu gestattenden Abzug anbelangt, so ist nach den Bestimmungen des §. 8 der Zirkularverordnung vom 1. März 1820 und des §. 17 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zins-ertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820, dann des Dekretes der bestandenen vereinigten Hofkanzlei vom 2. April 1822 B. 400 vorzugehen.“

„In soferne jedoch in eben diesem Falle der Bestandvertrag faktisch neben der Miethen auch eine Pachtung in sich schließt, hat selbstverständlich der §. 4 Punkt 2 des Einkommensteuer-Patentes in Anwendung zu kommen.

## 357.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Mai 1860 B. 21.728, Mag. B. 55.428,

über die Vereinfachung des Geschäftsganges bei Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Dem Magistrate wird das nachfolgende wegen Vereinfachung des Geschäftszuges bei Einbürgerungssachen an die k. k. Bezirksämter ergangene Dekret mit dem Auftrage bekannt gegeben, sich hiernach im eigenen Amtsgebiete zu benehmen. Was insbesondere die Beeidung der definitiv aufgenommenen Ausländer als österreichische Staatsbürger anbelangt, so hat dieser Akt in Zukunft nach dem 4. Absätze dieser Weisung bei dem Magistrate unter Benützung der abschriftlich übersendeten Eidesformeln zu geschehen.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Mai d. J. an sämtliche k. k. n. ö. Bezirksämter.

Bei dem Einschreiten der Ausländer um die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft bewilligt die Statthalterei in ihrem Wirkungskreise nach Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse den hiezu geeignet erkannten Gesuchlegern theils die definitive Aufnahme in den österr. Staatsverband, theils erfolgt von Seite derselben nur die vorläufige Zusicherung der späteren definitiven Aufnahme, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sein werden. Die Prüfung der Erfüllung dieser Bedingungen und der Ausspruch der definitiven Aufnahme geschah bis jetzt stets bei der Statthalterei. Da dieß mit bedeutenden Schreibereien verbunden war, so findet man im Zwecke der Vereinfachung des Geschäftszuges die k. k. Bezirksämter zu ermächtigen, jedesmal, wo der Partei durch die Statthalterei die bedingte Aufnahme in den österr. Staatsverband ertheilt wurde, derselben nach vorausgegangener Prüfung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen im hierortigen Namen das Dekret der definitiven Aufnahme in den österr. Staatsverband auszufertigen. Hierbei sind nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Bedingungen, auf deren Prüfung es ankommt, werden jedesmal in der vorläufigen Zusicherung der Statthalterei ausdrücklich angeführt werden.

2. Rückfichtlich der k. baierischen Unterthanen besteht die Aufnahmebedingung in dem vorläufigen k. baierischen Entlassungs-Zeugnisse, dessen Form in dem h. Ministerial-Erlasse vom 29. Dezember 1854 (L. G. B. 1855 S. 34) vorgeschrieben wurde. Bei großherzoglich hessischen Unterthanen wird vermöge der h. Ministerial-Berordnung vom 27. Oktober 1854 die einfache Entlassung des Einbürgerungswerbers aus dem heimathlichen Unterthansverbande verlangt (L. G. B. 1854; S. 648). Für Unterthanen aus Staaten, mit welchen Kartelle bestehen, wird, wenn sie männlichen Geschlechtes sind, entweder die Entlassung aus dem heimathlichen Unterthansverbande, oder die Nachweisung der erfüllten heimathlichen Militärpflicht zur Bedingung gemacht.

Die Prüfung dieser Nachweise kann im Allgemeinen keiner Schwierigkeit unterliegen. Nur bei der Dokumentirung der erfüllten ausländischen Militärpflicht kann sich mit bloßen Lösungsscheinen, Stellungszertifikaten u. d. g., woraus nicht mit Gewißheit hervorgeht, daß der Einbürgerungswerber der heimathlichen Militärpflicht vollständig entsprochen hat, oder überhaupt militärfrei geworden ist, nicht begnügt werden. Namentlich bei Unterthanen aus den deutschen Bundesstaaten ist auf die erfüllte Landwehr- und Reservspflicht zu sehen. Zweifelhafte Fälle sind hieher vorzulegen.

3. Das Bezirksamt hat bei der definitiven Ausfertigung des Einbürgerungsdekretes jederzeit einen die wesentlichen Punkte enthaltenden Auszug des betreffenden Nachweises der Aufnahmebedingungen zurückzubehalten.

4. Nach erfolgter definitiver Aufnahme des Einbürgerungswerbers ist derselbe in der bisher üblichen Weise durch das k. k. Bezirksamt als k. k. österreichischer Staatsbürger in Eid zu nehmen und in die Volkszählungsbücher als Inländer einzutragen. Baiertische Unterthanen, welche nur vorläufig aus dem heimathlichen Unterthansverbande entlassen sind, müssen nebstbei angewiesen und überwacht werden, daß sie nachträglich sich bei dem k. k. Bezirksamte mit der definitiven heimathlichen Entlassung ausweisen.

Uebrigens werden die k. k. Bezirksämter ermächtigt, die von Fall zu Fall durch die Statthalterei gesetzte sechsmonatliche Frist zur Beibringung der Nachweise der Aufnahmebedingungen auf eine angemessene weitere Frist über begründetes Ansuchen der Partei zu verlängern.

## 358.

### Verordnung des Finanz-Ministeriums

vom 9. Mai 1860 R. G. B. Nr. 122,

betreffend eine Erläuterung der Verordnung vom 25. März 1860 über die Durchstreichung der Stempelmarken.

Man hat wahrgenommen, daß die Verordnung vom 25. März 1860 R. G. B. Nr. 82, (s. Verordnungsblatt S. 208), welche nur für die Beamten bei öffentlichen Aemtern und Kassen erlassen wurde, irrig dahin aufgefaßt wird, als könnte von den Gebührenpflichtigen der Stempelpflicht dadurch Genüge geleistet werden, daß die auf der Urkunde oder Schrift befestigte Stempelmarke kreuzweise durchstrichen wird, und daß es daher nicht mehr nöthig sei, die Verordnung vom 28. März 1854 (R. G. B. Nr. 70), über die Einführung und den Gebrauch der Stempelmarken, zu befolgen, nach welcher zur Erfüllung der Stempelpflicht erforderlich ist, daß jede Stempelmarke vorschriftsmäßig überschrieben, oder in den Fällen, in welchen dieß ausdrücklich gestattet wurde, ämtlich überstempelt werde.

Es wird daher erinnert, daß die Gebührenpflichtigen sich fortan lediglich an die Bestimmungen der bezogenen Verordnung vom 28. März 1854 zu halten haben, und daß die Durchstreichung der auf Urkunden oder Schriften befestigten Stempelmarken in keinem Falle die Ueberschreibung oder Ueberstempelung ersetze. Eine einfach durchstrichene, und nicht überschriebene oder überstempelte Stempelmarke würde daher als nicht vorhanden angesehen werden. Eben so wenig sind die Behörden und Aemter durch die Verordnung vom 25. März 1860 von jenen Verpflicht-

tungen enthoben worden, welche ihnen die Verordnung vom 28. März 1854 auferlegt hat. Uebrigens haben die im 2. Absätze der Verordnung vom 25. März 1860 bezeichneten Amtsorte die Durchstreichung der Stempelmarken nur auf jenen Urkunden und Schriften vorzunehmen, welche auf immer zur Aufbewahrung in den öffentlichen Registraturen und Archiven bestimmt sind, und daher nicht auf jenen, welche wieder, wiewohl nach einer vorübergehenden amtlichen Verwahrung, an die Parteien zurückzustellen kommen.

## A n h a n g.

Ueber Ansuchen der Unterlehrer an den Wiener Volksschulen wurden die Bezüge derselben einer Regulirung unterzogen und vom 1. November 1859 an die Jahresbesoldung für 30 Unterlehrer auf je 500 fl., für 70 auf je 400 fl., für 80 auf je 300 fl., für 111 Unterlehrer auf je 250 fl. und für die Personalgehilfen auf je 200 fl. öst. W. festgesetzt. Die Zahl der in den Genuß der eben erwähnten Besoldung tretenden Personalgehilfen darf aber nie mehr als 25 betragen. Den Aushilfslehrern ist eine dem Gehalts-Bezüge der Personalgehilfen gleichkommende Gebühr zu erfolgen.

Die Unterlehrer der beiden höchsten Gehaltsstufen von jährlich 500 fl. und 400 fl. öst. W. und die Angehörigen derselben haben ferner dieselben Versorgungs-Ansprüche, welche bisher den Unterlehrern der Gehaltskategorie von 350 fl. C. M. und den Angehörigen derselben zugekommen sind. Was die Besetzung der Lehrerstellen betrifft, so wurde der Beschluß gefaßt, daß bei Verleihung der Gehaltsstufe von 500 fl. nicht sowohl auf das Dienstalter der Bewerber, als vielmehr auf die Qualifikation und Verwendbarkeit derselben Bedacht zu nehmen ist.

In Konsequenz mit dem bisherigen Vorgange hat endlich der Gemeinderath beschlossen, der Kommune das Besetzungs-Recht bezüglich der Lehrerstellen der beiden höchsten Gehaltsstufen von 500 fl. und 400 fl. vorzubehalten, wogegen auch von dem h. k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht laut des Erlasses vom 29. Oktober 1859, Z. 14.438 kein Anstand erhoben wurde.

(Beschlüsse des *W. Gemeinderathes* vom 8. Juni und 6. August 1859 und 28. Februar 1860 *B. B.* 677, 1508, 2569, *Mag. B. B.* 13.581, 65.480, 50.102; Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Dezember 1859, *B.* 48.460 *C. N. B.* 2569.)

Verdienstzeugnisse der in dem Gebührentarife, Post 116 lit. b angeführten Personen unterliegen gleich den Dienstzeugnissen nur dem Stempel von 12 fr. öst. W.

(Zuschrift der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien vom 30. März 1860, *B.* 12.393, *Mag. B.* 41.748.)

In Erledigung des Berichtes vom 22. Februar d. J. Z. 110.241 über die im Steuerbezirke Wien bestehende Einhebungs- und Verwendungsart der Steuer-Exekutions-Gebühren wurde dem Magistrate von der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien bekannt gegeben, daß unter den dargestellten Verhältnissen und mit Rücksicht auf die eingeführten Kontrollmaßregeln gegen die Beibehaltung der dermaligen Einrichtung hinsichtlich der Steuer-Exekutions-Gebühren Nichts zu erinnern sei.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 17. April 1860, *B.* 5345, *Mag. B.* 46.102.)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem h. k. k. Finanz-Ministerium, mit dem Erlasse vom 6. März 1860 Z. 7115, anher bedeutet, daß es bei den, durch das a. h. Patent vom 23. Dezember 1859 R. G. B. Nr. 226 in Absicht auf die Verlosung und Tilgung der Obligationen der älteren Staatsschuld eingetretenen Aenderungen, von der ferneren leihweisen Uebernahme solcher, den verschiedenen, der Leitung des k. k. Ministeriums des Innern unterstehenden Korporationen und Anstalten gehörigen Effekten von Seite des bestandenen Staatsschulden-Tilgungsfondes abzukommen hat, wornach die dießfällige Ministerial-Verordnung vom 5. November 1858 Z. 27.289 keine Anwendung mehr findet.

Hievon wurde der Magistrat unter Beziehung auf den Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. April 1859 Z. 10.676, Mag. Z. 46.487 zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. April 1860 Z. 11.516, Mag. Z. 46.582.)

Das h. k. k. Finanzministerium hat mit der Verordnung vom 18. April 1860 R. G. B. Nr. 98 zu erinnern befunden, daß durch die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 die Gefällsgesetze, durch welche der Antritt oder die Ausübung bestimmter Gewerbe von der Zustimmung oder der Erlaubniß der Gefällsbehörden abhängig gemacht wurde, unberührt geblieben sind und daher jeder solcher Gewerbsbetrieb ohne die zuvor erlangte Zustimmung oder Gestattung der Gefällsbehörde verboten und der durch die bestehenden Gefällsstrafgesetze festgesetzten Bestrafung unterworfen bleibt.

Die Nummer 102 des Reichs-Gesetz-Blattes enthält die Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. April 1860 bezüglich der Aufhebung der örtlich noch bestehenden Gewerbsverleihungstaxen und der aus Anlaß der Anmeldung eines freien Gewerbes oder des Ansuchens um eine Gewerbskonzession zu entrichtenden Gebühren.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. April 1860 R. G. B. Nr. 103 wurde der Zeitpunkt der Einstellung der Amtswirksamkeit der Landesregierung in Salzburg bekannt gegeben und die Vertheilung des Wirkungskreises derselben verfügt.

Mit der kaiserl. Verordnung vom 27. April 1860 R. G. B. Nr. 108, wurde vom 1. Mai 1860 an die Bestimmung des §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wornach Ausländer, durch die Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, die österr. Staatsbürgerschaft erwerben, außer Kraft gesetzt.

Zum Behufe der Geschäftsvereinfachung sind die periodisch zu legenden Armenstiftungs-Rechnungs-Ausweise für Wien, der Bürgerospitals-Rechnungs-Extrakt, die Rechnung des Versorgungsfondes, der Anna König'schen Stiftung, der August Kleinschmid'schen Stiftungen, der Rothschild'schen Stiftung, der Welzer'schen Ausstattungs-Stiftung, der Perisutty'schen Stiftung und der Josef Weisenpalm'schen Bethelungs-Stiftung künftighin nicht mehr der Statthalterei sondern der Provinzial-Staatsbuchhaltung einzusenden, welche dieselben der buchhalterischen Prüfung unterziehen und sofort erst der Statthalterei vorlegen wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. April 1860 Pr. Z. 983, Mag. Pr. Z. 338.)

Da nach der a. h. Entschliebung vom 15. September 1750 den Witwen und Kindern der Universitäts-Mitglieder die Befreiung von der Possessionsfähigkeits-, beziehungsweise Bürgerlasten-Reluizionssteuer nur in so lange zukommt, als sie das Forum nicht mutiren, das heißt, in so lange, als sie dem damaligen privilegierten Gerichtsstande der Wiener Universität unterstanden sind, die Erben N. N. aber schon zur Zeit des Todes ihres Vaters in Verhältnisse getreten waren, vermöge deren sie auch im Falle der privilegierte Gerichtsstand der Wiener Universität damals noch bestanden hätte, diesem Gerichtsstande nicht mehr unterstanden wären, so hat das k. k. Ministerium des Innern, in Erledigung des Magistrats-Rekurses vom 12. Jänner l. J. Z. 102.512, mit h. Erlasse vom 15. April l. J. Z. 7624 zu entscheiden befunden, daß die genannten Erben verpflichtet sind, die Bürgerlasten Reluizionssteuern zu entrichten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. April 1860, Z. 18.778, Mag. Z. 49.553.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Rekurse des N. N. gegen die Aufrechnung der Bürgerlasten-Reluizionssteuer aus den im Statthalterei-Erlasse vom 29. April l. J. Z. 18.778, Mag. Z. 49.553 (s. Verordnungsblatt S. 221) angeführten Gründen, und weil auch der Offiziers-Charakter des Rekurrenten keinen Anspruch auf die Befreiung von der fraglichen Steuer gibt, keine Folge zu geben befunden. In dem diese Steuer betreffenden Privilegium vom Jahre 1657 sind nämlich unter dem, nach den Worten: „Wie denn ingleichen Unsere wirklich an Unserm Kais. Hof und R. De. Regierung dienenden Rätbe“ vorkommenden Ausdrucke „und Offizier“ nach dem damaligen Sprachgebrauche und nach der demselben mit Rücksicht auf die vorhergehenden Worte gegebenen Auslegung nicht die Offiziere im k. k. Militär, sondern die den Hofstellen und der n. ö. Regierung beigegebenen Sekretäre zu verstehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. April 1860, Z. 12.092, Mag. Z. 50.039.)

Die Geschäfte der aufgelösten Steuerdirektion in Salzburg wurden vom 1. Mai 1860 an (s. R. G. B. Nr. 99) der Steuerdirektion in Linz zugewiesen.

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 13. Mai 1860, R. G. B. Nr. 123, wurden in Betreff der Firma-Protokollirungen, der Handels- und Gewerbsbücher, bezüglich der Procura und der handelsgerichtlichen Kompetenz neue gesetzliche Bestimmungen verlaublich.

Nach Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Mai 1860 Z. 18.541, Mag. Z. 56.961, wurden die Spitäler in Wr. Neustadt, Klosterneuburg, Sechshaus, Hainburg, Oberhollabrunn, St. Pölten, Ybbs, Waidhofen a. d. Ybbs, Krems und Horn in Niederösterreich als öffentliche Krankenhäuser erklärt.

Nach dem im §. 73 der neuen Gewerbeordnung aufgestellten Begriffe eines Gewerbsgehilfen sind von nun an alle Kellner, Hausknechte, Weinträger, Gehilfen der Kaffeefieder, Marqueurs, Feuerburschen, so wie auch Kutscher und Knechte bei Stadtlohn- und Landkutschern, Stellwagen-Inhabern, Fiakern und Einspännern keine Gewerbsgehilfen

mehr, sondern sind als Dienstboten zu betrachten und als solche im Sinne der Gesinde-Ordnung zu behandeln.

Da es die hiesige k. k. Polizeidirektion für nothwendig hielt, daß die Genossenschaften, denen die Dienstgeber der aufgezählten nunmehrigen Dienstboten angehören, auf diese im Gesetze begründete Veränderung aufmerksam gemacht werden, und mit der Note vom 1. Mai l. J. Z. 12.547 den Magistrat als Gewerksbehörde um die dießfällige Verständigung der bezeichneten Genossenschaften ersuchte, wurden die Vorstände der betreffenden gewerblichen Korporationen von dieser Zuschrift in die Kenntniß gesetzt.

(Dekret des Magistrates vom 19. Mai 1860 Z. 52.867.)

Zur Vereinfachung der Geschäftsbehandlung in jenen Angelegenheiten, welche an die Wiener Baukommission zu leiten sind, wurde in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai l. J. Z. 16.881 die Verfügung getroffen, daß in jenen Fällen, in welchen das Referat des Magistrates bereits eine vollkommen genügende Zusammenstellung des Sachverhaltes und der gefaßten Beschlüsse bei Feststellung der Baulinien, dann bei Parzellirungs-Ansuchen enthält, die Akten in der Regel unter einem Umschlagbogen ohne Erstattung eines abgesonderten Berichtes an die Wiener Baukommission vorgelegt werden und auf dem Umschlagbogen nur zu bemerken ist, ob die Baulinie behufs der Genehmigung oder im Falle die letztere bereits im Allgemeinen erfolgt ist, lediglich wegen Evidenzhaltung des Generalplanes zur Kenntniß der Baukommission gebracht werde.

In wie weit in einzelnen Fällen die Erstattung eines besonderen Berichtes nach Maßgabe der Umstände erforderlich erscheine, wurde dem Ermessen des Magistrate-Präsidiums überlassen, gleichwie sich von selbst versteht, daß insbesondere bei der Vorlage von Rekursen oder bei vorkommenden Abweichungen von der Bauordnung jedesmal ein kurzer Bericht mit einem bestimmten Antrage zu erstatten sein wird.

(Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1860 Z. 16.899, Mag. Z. 60.570.)

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die Vollziehung der Verordnung vom 21. Febr. l. J. R. G. B. Nr. 82, betreffend die Maßregeln zur Begegnung von Unterschleifen durch wiederholten Gebrauch mit Stempelmarken (s. Verordnungsblatt S. 208) hat das h. k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 9. Mai l. J., Z. 21.245 zu erinnern befunden, daß die daselbst festgesetzte Geldstrafe keine Stempelstrafe ist und nur auf jene Beamten Anwendung findet, welche die im Absätze I der Verordnung bezeichneten Amtshandlungen zu vollziehen haben.

Die Konstatirung solcher Fälle hat daher auch nicht mittelst Aufnahme ämtlicher Befunde sondern von den Zensurbehörden durch Mittheilung an jene Behörde zu geschehen, welcher der schuldtragende Beamte im Disziplinarwege untersteht und welcher allein die Zuerkennung solcher Ordnungsstrafen zusteht.

Uebrigens haben die Buchhaltungen die im Absätze I der Verordnung vom 21. Februar 1860 vorgezeichnete Maßregel bezüglich aller ihnen als Rechnungsbelege zukommenden und in ihrer Aufbewahrung bleibenden Urkunden, die im 2. Absätze angeordneten Vorsichten aber nur bezüglich jener Schriften und Urkunden des eigenen innern Dienstes, welche in ihren Registraturen für immer zu verbleiben haben, anzuwenden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juni 1860 Z. 24.017, Mag. Z. 65,850.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

N<sup>o</sup> 102

erschien am 18. Juli 1860.

## 359.

### Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und der Polizei

vom 23. Mai 1860, B. 15.995, Statth. B. 25.324, Mag. B. 67.202,

für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme des lomb. venet. Königreichs und der Militär-Grenze, womit angeordnet wird, daß die Dienstbotenbücher für Reisen im Inlande als Legitimations-Urkunden zu gelten haben.

Die durch die Dienstboten-Ordnungen eingeführten Dienstbotenbücher haben vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an, für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates als Legitimations-Urkunden zu gelten, und sind zu diesem Zwecke von der zur Ausstellung der Legitimations-Karten berufenen Behörde mit der Klausel: „Giltig als Legitimations-Urkunde für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer eines Jahres“ zu versehen.

Rücksichtlich der im militärpflichtigen Alter oder demselben nahe stehenden männlichen Dienstboten ist die Giltigkeitsdauer des Dienstbotenbuches als Legitimations-Urkunde nach den Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres vom 29. September 1858 (R. G. B. Nr. 167) zu beschränken, und hat in diesen Fällen die obgenannte Behörde vorläufig mit der betreffenden Zuständigkeits-Behörde das Einvernehmen zu pflegen.

Die mit dieser Klausel versehenen Dienstbotenbücher sind gleich den Legitimations-Karten zu behandeln, und es haben auf dieselben die Bestimmungen des §. 12 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857 (R. G. B. Nr. 32) Anwendung zu finden.

In Betreff der Reisen in das Ausland verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

## 360.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. Juni 1860, B. 25.160, Mag. B. 66.797,

über die für länger als ein Jahr zur Kauzion gewidmeten Lotto-Anlehens-Obligationen.

Nachdem von Seite des k. k. Finanz-Ministeriums durch den, dem Magistrate unterm 8. März 1860 B. 10332 (s. Verordnungsblatt S. 202) mitgetheilten Erlaß die Vorfrage getroffen

wurde, daß keine Lotto-Anlehens-Obligazion, welche schon amortisirt ist, als Kauzion angenommen werde, so handelt es sich nur noch um eine weitere Vorsichtsmaßregel, damit ein solches Effekt nicht etwa während der Zeit, in welcher es bei der Kasse erliegt, amortisirt werden könne. Um diese Sicherstellung in thunlich einfacher Weise zu bewirken, hat das k. k. Finanz-Ministerium laut eines Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai d. J. Z. 10.315 im Wege seines Verordnungsblattes zur Richtschnur und Darnachachtung folgende Weisung erlassen:

Finanz-Ministerial-Erlaß vom 14. März 1860, Z. 14.937.

1. Ueber alle im Laufe eines Semesters erlegten Lotto-Anlehens-Obligazionen oder Antheile derselben, welche als Kauzion für länger als ein Jahr ohne wirkliche Vinkulirung bei der Kassa, im Sinne des Dekretes der bestandenen allgemeinen Hofkammer vom 7. Februar 1848 Z. 2922 aufbewahrt werden, ist ein Ausweis zu verfassen, in welchem alle wesentlichen Merkmale solcher Effekten genau angegeben sein müssen. Diesen Ausweis hat die der Kasse vorgesezte Behörde unmittelbar der Staats-, Kredits- und Zentral-Hofbuchhaltung einzusenden, jene Behörde ist für die richtige Befolgung dieser Anordnung verantwortlich.

2. In den Semestral-Ausweis sind auch diejenigen Lotto-Anlehens-Obligazionen oder Antheile derselben aufzunehmen, welche nach Ablauf der Haftungsdauer neuerdings auf eine weitere Zeitperiode als Kauzion belassen werden wollen.

3. Die Staats-Kredits- und Zentral-Hofbuchhaltung hat in den Kredits-Büchern bei jedem in dem Ausweise aufgeführten Kredits-Effekte lediglich vorzumerken, bei welcher Kasse dasselbe aufbewahrt werde, die geschehene Vormerkung auf dem Ausweise unter ämtlicher Fertigung zu bestätigen und den Ausweis an die betreffenden Behörden zurückzusenden.

4. Die in die Kreditsbücher eingetragene Vormerkung darf nur über Einschreiten derjenigen Behörde gelöscht werden, welche den Ausweis eingesandt hatte, sie haftet dafür, daß die Löschung erst dann angesucht werde, nachdem der Kauzionant seine Verpflichtungen erfüllt oder in anderer Weise Sicherstellung geleistet hat, oder wenn das Kauzionseffekt wegen Realisirung des zu leistenden Erfages veräußert werden soll.

5. Wenn während der Zeit, in welcher die Vormerkung in den Kreditsbüchern haftet, die Einleitung zur Amortisirung oder die wirkliche Amortisirung des erlegten Kauzions-Effektes angesucht würde, so ist dem u. ö. Landesgerichte, welches sich vorschriftsmäßig vor der Erledigung des Besuches an die Staats-Kredits- und Zentral-Hofbuchhaltung wendet, von dieser die bestehende Vormerkung bekannt zu geben.

6. Da durch die vorstehenden Bestimmungen die Gefahr beseitigt wird, daß eine als Kauzion erliegende Lotto-Anlehens-Obligazion oder ein Antheil derselben amortisirt werden könne, so hat es von der in den §§. 6 und 7 des Dekretes der bestandenen allgemeinen Hofkammer vom 7. Februar 1848 Z. 2922 enthaltenen Anordnung abzukommen, nach welcher solche Obligazionen oder Antheile derselben nicht nur in den Ausweis desjenigen Quartals, in dem sie erlegt wurden, aufgenommen, sondern nach Ablauf eines jeden halben Jahres, mit allen andern noch aus früheren Jahren herrührenden Effekten dieser Art immer wieder ausgewiesen werden mußten.

7. Es versteht sich hiernach von selbst, daß kein Ausweis zu verfassen sei, wenn in einem Semester keine Lotto-Anlehens-Obligazionen oder Antheile derselben als Kauzion erlegt wurden.

Damit jedoch hinsichtlich derjenigen Effekten dieser Art, welche bis Ende des ersten Semesters 1860 bei den Kassen erliegen werden, der Möglichkeit ihrer Amortisirung begegnet werde, ist der Ausweis über alle daselbst verwahrten Lotto-Anlehens-Obligazionen und Anthelle derselben zu verfassen, aber nicht mehr dem Finanz-Ministerium vorzulegen, sondern unmittelbar der Staats-Kredits- und Zentral-Hofbuchhaltung zu übersenden, welche sofort nach §. 3 dieses Erlasses Amt zu handeln hat.

8. Durch die Aufhebung der §§. 6 und 7 des oben bezogenen Dekretes vom 7. Februar 1848 werden alle übrigen Bestimmungen desselben keineswegs berührt, und sind somit fortan zu beobachten.

### 361.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. Juni 1860, B. 25.864, Mag. B. 71.128,

über die bezüglich armer Kranken im Badeorte Hall in Oberösterreich zu beobachtenden Bestimmungen.

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Oberösterreich vom 1. Mai 1857 Pr. B. 2140 und vom 17. Mai l. J. Pr. B. 2760 haben für arme Kranke, welche in dem Badeorte Hall bei Kremsmünster in Oberösterreich Heilung suchen, folgende Bestimmungen zu gelten, welche auch für die Heimatsgemeinde, die es betrifft, zur genauen Richtschnur zu dienen haben:

1. Der arme Kranke hat sich mit einem legalen Armuths-Zeugnisse und mit dem Zeugnisse eines Heilarztes, daß für seinen Zustand der Gebrauch des Haller Bades nöthig ist, zu versehen.

2. Gegen diesen Ausweis wird ihm von der ständischen Bade-Direktion in Hall die nöthige Anzahl von Bädern unentgeltlich verabfolgt.

3. Jedem armen Kranken hat die Heimatsgemeinde zu seiner Verköstigung in Hall mindestens einen Geldbetrag von 10 fl. 50 kr. Oesterr. Währung mitzugeben. — ferner hat sie die Kosten der Hin- und Rückreise auf sich zu nehmen.

4. In dem in Hall bestehenden Armenspitale findet der arme Kranke nach Gestattung des Raumes unentgeltlich Unterkunft und ärztliche Behandlung, — wenn er einen Geldbetrag von 10 fl. 50 kr. Oesterr. Währung erlegt, auch die gänzliche Verpflegung während eines Monates. Für die übrige Zeit, welche der Kranke noch im Armenbad-Spitale nach der Entscheidung des Arztes zubringen muß, hat die Heimatsgemeinde die Vergütung nach den Verpflegungstaxen und den jeweiligen Verköstigungspreisen zu leisten.

5. Die Aufnahme in das Armenspital geschieht durch den Herrn Ortspfarrer in Hall.

### 362.

#### Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien

vom 24. Juni 1860, B. 13.941, Mag. B. 73.923,

über die Einbringung der rückständigen Steuerbeträge von in den nordamerikanischen Freistaaten befindlichen österreicherischen Steuerpflichtigen.

Aus Anlaß eines Versuches der Einbringung rückständiger Erwerbsteuer-Beträge von angeblich in Neu-York und in Philadelphia befindlichen Inhabern österreicherischer Privilegien wurde

die Finanz-Landes-Direktion mit h. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 25. Mai 1860, Z. 9386 ermächtigt, derartige rückständige Steuerbeträge als uneinbringlich abschreiben zu lassen, in so fern sie nicht von solchen Privilegien herrühren, welche dermalen in den k. k. österreich. Staaten ausgeübt werden und durch ihre Ausübung selbst die Mittel zur Einbringung der fraglichen Steuerbeträge darbieten.

Mit Rücksicht auf die bei dieser Verhandlung zur Sprache gekommene Unmöglichkeit, solche Rückstände in den nordamerikanischen Freistaaten im Wege der kaiserlichen Vertretungs-Behörden einzubringen, ist die Finanz-Landes-Direktion hiebei auch beauftragt worden, diese Vertretungs-Behörden in Zukunft wegen Einbringung solcher Rückstände von Parteien, die sich in den gedachten Freistaaten befinden, nicht mehr in Anspruch zu nehmen, und dagegen in Betreff dieser Rückstände mit der sonst durch die Verhältnisse angezeigten Amtshandlung vorzugehen.

Hiernach wird auch von Seite des Magistrates in Zukunft kein Einschreiten in dieser Beziehung mehr anher zu richten, sondern bei vorkommenden Rückständen von Parteien, die sich in den nordamerikanischen Freistaaten befinden, unter entsprechender Nachweisung im Sinne des vorerwähnten h. Finanz-Ministerial-Erlasses der Abschreibungs-Antrag im Wege der Steuer-Administration zu stellen sein.

### 363.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. Juni 1860, Z. 28.849, Mag. Z. 74.117,

die Geschäfts-Vereinfachung rücksichtlich jener Vorspannsfuhrn betreffend, welche von k. k. Beamten zu Dienstreisen, und von den politischen und Gerichts-Behörden zu Transporten von Inquisiten und Sträflingen in Anspruch genommen werden.

Mit den Statthalterei-Berordnungen vom 8. und 31. Oktober v. J. Z. 43043 und 47.291 (s. Verordnungsblatt S. 175 und 182) ist auf Grund h. Ministerial-Beisungen hinsichtlich der an das Militär und die Gendarmerie geleisteten Vorspannsfuhrn die vereinte und unmittelbare Bezahlung der Gebühr aus dem Staatsschatz und des Landesfonds-Beitrages durch den Vorspannsnehmer an den Vorspannsleister gegen nachträglichen Rückerlag des vorgeschossenen Landesfonds-Beitrages an den Militär- oder Gendarmeriefond eingeführt werden. Zur weiteren Erleichterung und Vereinfachung der Vorspannsgeschäfte fand das h. Ministerium des Innern laut Erlaß vom 10. d. Mts. Z. 12.805, im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen und mit der obersten Rechnungs-Kontroll-Behörde denselben Vorgang auch rücksichtlich jener Vorspannsfuhrn anzuordnen, welche a) von k. k. Beamten zu Dienstreisen in Gemäßheit der Ministerial-Berordnungen vom 3. Juli 1854 §. 8 (Nr. 169 R. G. Bl.) und vom 2. Juli 1857 (Nr. 117 R. G. Bl.), — b) von den politischen und Gerichts-Behörden zu Transporten von Inquisiten und Sträflingen in Anspruch genommen werden.

Zu diesem Ende wurde mit obbezeichnetem Ministerial Erlasse verordnet:

1. Der Landesfonds-Beitrag zum Vorspannspreise ist vom Beamten oder Eskorteführer dem Vorspannsleiter zugleich mit der Aerar-Gebühr unmittelbar auf die Hand zu erfolgen und wird aus dem Reisekosten- bezüglich Inquisitionsgeld-Verlage vorschußweise bestritten.

2. In den Reise-Partikularien, den Reisetagebüchern und den Inquisitionskosten Rechnungen, so wie in den mit Ministerial-Berordnung vom 11. November 1857 (Nr. 217 R. G. Bl.) eingeführten Formularen bei Eskortirung von Gefangenen durch die k. k. Gendarmerie sind die Merar-Gebühr und der Landesfond-Beitrag zum Vorspannspreise abgefordert ersichtlich zu machen.

3. Der Rückersatz des Landesfonds-Beitrages an den Staatschatz geschieht bei Reise-Gebühren, die auf Grund des gelegten Partikulares unmittelbar bei einer Staatskasse flüssig gemacht werden, von Fall zu Fall; bei den Reise-Gebühren und den Inquisitionskosten, welche aus dem betreffenden Verlage angewiesen werden, nach der bezüglichen Rechnungsperiode auf Grund der buchhalterischen Zusammenstellung mit der Gesamtsumme des ganzen Landes bei der Landes-Hauptkasse aus dem Landesfond an den betreffenden Staats-Doationszweig.

4. Die von den ersatzpflichtigen Parteien hereingebrachten Landesfonds-Beiträge sind bei dem Reise- und Inquisitionskosten-Verlage in Empfang zu stellen, und nach der Analogie des Absatzes 3 in den darin bestimmten Perioden an den Landesfond abzuführen.

5. Diese Anordnung hat vom 1. November 1860 an in Wirksamkeit zu treten.

Sämmtliche Behörden haben strengstens darüber zu wachen, daß die Vorspann von Beamten nur in Fällen, wo deren Benützung vorschriftsmäßig erlaubt ist, in Anspruch genommen werde.

Zufolge der vom h. Ministerium des Innern gleichzeitig getroffenen Bestimmung hat übrigens bis auf Weiteres die Vorspann-Vergütung für ein Pferd und eine Meile in Nieder-Oesterreich mit  $58\frac{5}{10}$  Neukreuzern zu gelten, wovon 22 Neukreuzer auf den Staatschatz,  $36\frac{5}{10}$  Neukreuzer auf den Landesfond entfallen.

Schließlich wird der Magistrat aufmerksam gemacht, auch rücksichtlich der Schul-, Armen-, Wohlthätigkeits- und dergleichen Vorspannsfahrten, zu welchen ein Merarial-Beitrag nicht geleistet wird, die entsprechende Verfügung zu treffen, daß den Vorspannsleistern stets der volle Betrag auf die Hand bezahlt werde, damit die Vorspanns-Kommissäre weder mit Geld-Verlägen theilhaft, noch mit der Verrechnung belastet zu werden brauchen, und damit durch solche Verminderung des Geschäftes und der Verantwortlichkeit auch die Entlohnungs-Auslagen des Landesfondes verringert werden.

---

## A n h a n g.

Mit Beziehung auf das a. h. Patent vom 1. Jänner d. J. (s. Verordnungsblatt S. 195) über die Art und Weise der künftigen Kundmachung der Gesetze wurde dem Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Nach §. 1 des a. h. Patentens vom 1. Jänner 1860 haben vom 1. Jänner d. J. an die bisherigen Landesregierungs-Blätter gänzlich aufgehört.

An deren Stelle treten, was den ersten Theil des bisherigen Landesregierungs-Blattes betrifft, die im §. 3 des erwähnten Patentens näher bezeichneten besonderen Abdrücke aus dem Reichsgesetzblatte, und zwar hierlands bloß in deutscher Sprache. Die besonderen Abdrücke, welche zur Vertheilung der Gemeinden bestimmt sind, werden in Wien in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei gedruckt und werden in der bisher üblichen Weise zur weiteren Vertheilung zu-

kommen. Diese Vertheilung hat vollkommen unentgeltlich zu geschehen. Sollte in einzelnen Fällen die mitgetheilte Anzahl nicht genügen, so ist unverzüglich unter Angabe der Gründe um eine entsprechende Nachsendung einzuschreiten.

An die Stelle des zweiten Theiles des bisherigen Landesregierungs-Blattes treten die im §. 4 des a. h. Patentes vom 1. Jänner d. J. bezeichneten Verlautbarungen der Verordnungen der Landesbehörden. Die Betheilung mit dem Landes-Verordnungsblatte ist gleichfalls unentgeltlich, und wird nach Maßgabe der bisherigen Betheilung mit dem Landesregierungs-Blatte II. Abth. erfolgen.

Ueber den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verordnungen der Landesbehörden enthält No. 65 des R. G. Bl. 1860 (s. Verordnungsblatt S. 213) die nöthigen Bestimmungen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Mai 1860, B. 13.801, Mag. B. 55,152.)

Nachdem die Solar-Quartals-Ausweise über die in Erledigung gekommenen, gedienten Militärs vorbehaltenen Zivil-Dienstesposten und deren Besetzung den betreffenden h. k. k. Ministerien in der ersten Hälfte des, nach Ablauf eines jeden Solar-Quartals folgenden Monats im Haupt-Ausweise zusammengestellt vorzulegen sind, so wurde der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. Mai l. J. Nr. 885 aufgefordert, und demselben zur Pflicht gemacht, den gedachten Ausweis oder die allfällige negative Anzeige künftighin längstens bis achten des nach Ablauf eines jeden Solar-Quartales folgenden Monats zuverlässig an die k. k. n. ö. Statthalterei vorzulegen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. April 1860, B. 21.752, Mag. B. 57.889.)

Die Anzeige des J. B., Inhabers einer Privatgeschäfts-Kanzlei, daß er den V. G. zum öffentlichen Gesellschafter aufgenommen habe, hat die k. k. n. ö. Statthalterei dem Magistrate am 22. Mai 1869 B. 23.353, Mag. B. 60.972, mit der Weisung zugestellt, dem Gesuchsteller zu bedeuten, daß die demselben ertheilte Konzession zur Errichtung einer Privatgeschäfts-Kanzlei ein rein persönliches Befugniß und derselbe daher nicht berechtigt sei, einen öffentlichen Gesellschafter zur gemeinsamen Ausübung dieses Befugnisses aufzunehmen. Zugleich wurde der Magistrat beauftragt, in dem Falle, als von dem Genannten demungeachtet die Konzession in der bezeichneten Richtung überschritten würde, vorschriftsmäßig Amt zu handeln.

Se. k. k. apostol. Majestät haben laut Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 18. Mai l. J. B. 1437 mit der a. h. Entschließung vom 11. desselben Monats anzuordnen geruht, daß für das der Statthalterei in Venedig dermal unterstehende Verwaltungsgebiet in dem gesammten Geschäfts-Verkehre fortan die Bezeichnung „lombardisch-venetianisches Königreich“ gebraucht werde, und daß somit auch die Landesbehörden (Statthalterei, — Finanz-Präfektur u. s. w.), die Delegationen, überhaupt alle landesfürstlichen Behörden und Aemter in dem genannten Kronlande den Titel „k. k. lombardisch-venetianisch,“ — die Zentral-Kongregation den Titel: „lombardisch-venetianische Zentral-Kongregation“ zu führen haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1860 Pr. B. 1896, Mag. B. 60.181.)

Laut Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1860 (R. G. B. Nr. 144) beginnt am 1. Juli l. J. die Amtswirksamkeit der Statthalterei für Ungarn mit dem Amtssitze in Ofen auf Grund der a. h. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien im Allgemeinen vom 14. September 1852 (R. G. Bl. vom Jahre 1853, Nr. 10) und es verbleiben zeitweilig nur noch in Preßburg, Dedenburg, Kaschau, und Großwardein besondere politische Organe, welche zur anleitenden und überwachenden Mitwirkung bei Durchführung des neuen Organismus, insbesondere der Komitats-Verwaltung und des Gemeindefwesens bestimmt sind, die jedoch keine Zwischen-Instanz bilden.

Ueber das Majestäts-Gesuch mehrerer Hausbesitzer am Schottensfeld und in Altlerchenfeld um Aufhebung der Sistirung der Neubauten innerhalb des Linienwalles wurde der Magistrat zu Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Mai d. J. Z. 13.803 aufgefordert, den Bittstellern zu bedeuten, daß Se. k. k. Majestät deren Gesuche zwar dormalen keine Folge zu geben, jedoch die schleunige Austragung der Frage über die künftige Breite des Bauverbot-Rayons inner den Linien Wiens anzuordnen geruht haben.

Zugleich wurde der Magistrat zu Folge des vorerwähnten Ministerial-Erlasses angewiesen, bis die a. h. Entschließung über die künftige Linienstraße erfolgt, über derlei Baugesuche vor deren Vorlegung an die Wiener Bau-Kommission das Einvernehmen mit der Finanz-Bezirks-Direktion zu pflegen, welche über die dießfalls einzuhaltenden Grundsätze vom Finanz-Ministerium belehrt worden ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juni 1860, B. 25.260, Mag. B. 66.791.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen und des Gutachtens des polytechnischen Institutes über die mit dem Berichte vom 25. Jänner d. J. Z. 27.408 und 29.085 vorgelegten Gesuche des Mittels der bürgerlichen Loh- und Rothgärber und des Leder-Fabrikanten N. N die dringliche Bornahme der sogenannten Vorarbeiten (Wasserarbeiten) an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der drei höchsten Festtage Weihnachten, Ostern und Pfingsten in den Stunden von 5—8 Uhr Morgens unter der weiteren Bedingung den Loh- und Rothgärbern und Leder-Fabrikanten zu gestatten, daß hiebei mit Vermeidung jeder auffallenden und die Sonntagsfeier störenden Geschäftsvornahme vorgegangen und die Arbeiter im Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden.

Was die mit dem weiteren Berichte vom 10. Mai d. J. Z. 12.778 gestellten Anträge hinsichtlich des Fabriksbetriebes der Branntwein-, Spiritus- und Preßhefe-Erzeuger an Sonn- und Feiertagen anbelangt, so behält sich die Statthalterei vor, über die hierauf gestellten Gesuche nach Maßgabe der vorliegenden Erhebungen und technischen Gutachten von Fall zu Fall zu entscheiden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juni 1860 B. 22.988, Mag. B. 68.240.)

Mit Verordnung des Armeo-Ober-Kommando, dann der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. Juni 1860 (R. G. B. Nr. 158) wurden zu der im R. G. B. vom Jahre 1860 unter Nr. 27 kundgemachten Vorschrift über die Stellvertretung im Militärdienste Nachtrags-Bestimmungen erlassen.

Um den im Auslande sich aufhaltenden österreichischen Stellungspflichtigen, welche zum Militärdienste offenkundig untauglich sind, die Reise in ihre Heimat zu ersparen, und die Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erleichtern, sind die k. k. Ministerien des Innern, des Aeußern und das k. k. Armeekorps-Ober-Kommando über nachstehende Verfügungen übereingekommen.

1. Im Falle offenkundiger Militärdienst-Untauglichkeit eines im Auslande sich aufhaltenden Oesterreichers in Folge von Blödsinn, Krüppelhaftigkeit oder Siechthum ist die betreffende kais. Mission, oder in ihrer Vertretung die nächste kaiserliche Konsular- Behörde berufen, das vorgeschriebene Untauglichkeits- Zeugniß auszustellen, und selbes im ordentlichen Dienstwege an die heimatliche Stellungs- Behörde einzusenden.

2. Den kaiserlichen Missionen und Konsular- Behörden wird es anheimgestellt, durch welche im §. 26 des H. G. G. und in den §§. 12 und 13 des A. U. erwähnte Behelfe sie sich im einzelnen Falle die volle Ueberzeugung von der Untauglichkeit des Militärpflichtigen verschaffen zu können glauben.

3. Das Zeugniß selbst hat die genaue Angabe des Gebrechens, das die offenkundige Untauglichkeit gesetzlich begründet, zu enthalten und ist mit dem Amtssiegel der ausstellenden Gesandtschafts- oder Konsular- Behörde zu versehen.

Hievon wurde der Magistrat in Folge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 11. Juni d. J. 3. 18497 in die Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Juni 1860, B. 27.884, Mag. B. 74.115.)

Nachdem die Aktien- Gesellschaft N. statutengemäß den Hauptsitz der Unternehmung in Wien hat und daher mit Rücksicht auf die Grundsätze über die Besteuerung des Einkommens die l. f. Einkommensteuer von der gedachten Unternehmung auch im Jahre 1859 in Wien bemessen wurde, so erscheint laut des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juni 1860, B. 23.522, Mag. B. 73.615 die Aufrechnung des Gemeinde- Zuschlages von der gedachten laufenden Einkommensteuer pro 1859 von Seite des Magistrates gegenüber der Berechtigung der Kommune Wien zur Umlegung der Gemeinde- Lasten nach den l. f. Steuern auch hinsichtlich der fraglichen Unternehmung als gerechtfertigt und kann daher laut dieses Erlasses dem dagegen gerichteten Refurse dieser Gesellschaft, in so lange der Hauptsitz der Unternehmung statutenmäßig in Wien ist, und hier die Einkommensteuer von der Unternehmung bemessen wird, keine Folge gegeben werden.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 22. Juni l. J. 3. 18.434 eröffnet, daß Se. k. k. apostol. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 24. Mai l. J. die Wählbarkeit sowohl pensionirter als mit Charakter quittirter Offiziere in unbesoldete Stellen bei Gemeinde-, Bezirks- und Landesvertretungen allergnädigst zu gestatten und zu bewilligen geruht haben, daß solche Offiziere die auf sie gefallene Wahl annehmen dürfen. Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Statthalterei- Erlaß vom 8. Jänner l. J. 3. 56.911 (s. Verordnungsblatt S. 203) in die Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Juni 1860, B. 29.844, Mag. B. 75.312.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

N<sup>o</sup> 103

erschien am 5. September 1860.

364.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Juni 1860, Z. 28,418, Mag. Z. 74.103,

über die Behandlung beanständeter Münzen und geldvertretender Kredits-Papiere.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß sich hinsichtlich der Behandlung beanständeter in- und ausländischer Münzen und beanständeter geldvertretender Kredits-Papiere ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der einzelnen Fälle ausnahmslos nach §. 71 der Straf-Prozeß-Ordnung vom Jahre 1853 benommen wird, jene Münzen und Kredits-Papiere daher jedesmal an die zuständige Gerichtsbehörde zur Amtshandlung nach dem Strafgesetze geleitet zu werden pflegen.

Nachdem hiedurch eine große Zahl meist erfolgloser gerichtlicher Untersuchungen hervorgerufen wird, deren Beseitigung bereits mit h. Finanz-Ministerial-Berordnung vom 12. Juli 1852, Z. 9755 beabsichtigt worden ist, so wird hiermit in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. d. M., Z. 1769 diese Finanz-Ministerial-Berordnung vom J. 1852, welche ursprünglich nur für die Kassen und die mit Geld manipulirenden Aemter erlassen und den unterstehenden dießfälligen Behörden auch mit h. Erlasse vom 20. August 1852 Z. 1794 bekannt gegeben worden ist, zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht und bemerkt, daß nach jener Berordnung beanständete in- und ausländische Münzen und beanständete geldvertretende Kredits-Papiere nur in jenen Fällen an die Gerichtsbehörden zur Einleitung ihrer Amtshandlungen zu übermitteln sind, in welchen auf bestimmte Personen weisende Anzeigen der Verfälschung oder der betrügerischen Verbreitung der Falsifikate vorliegen, daß hingegen in jenen Fällen, wo solche Anzeigen fehlen, die beanständeten Kredits-Papiere und Münzen, und zwar die Banknoten an die Nationalbank, die Staats-Kredits-Papiere an das k. k. Finanz-Ministerium zur Abgabe des Befundes einzusenden sind.

Eine Ausnahme hat nur rücksichtlich der Banknoten-Falsifikate zu 2 fl. V. Form Nr. 21 stattzufinden, bezüglich welcher das k. k. Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 9. März d. J., Z. 12.262 (Fin. Min. Verordnungsbl. Nr. 15), bestimmt hat, daß derlei Banknoten-Falsifikate im Falle des Vorkommens derselben in Zukunft unmittelbar dem zuständigen Gerichte zur Amtshandlung zu übersenden sind.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Juni 1860, Pr. B. 1718, Mag. B. 73.245,

über die Geschäfts-Vereinfachung bezüglich der an das k. k. Ministerium des Innern einzusendenden periodischen Eingaben.

Zum Zwecke der Geschäfts-Vereinfachung wurden in Folge des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Mai l. J. B. 1230 die bisher bestandenen periodischen Eingaben, soweit dieselben in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern gehören, einer Revision unterzogen, und nach dem Ergebnisse der letzteren ein Verzeichniß über jene periodischen Eingaben zusammengestellt, welche von nun an noch dem Ministerium des Innern einzusenden sind. Alle andern in diesem Verzeichnisse nicht aufgeführten derlei Eingaben hat das h. Ministerium abgestellt.

Dieses Verzeichniß wird dem Magistrate mit dem Auftrage mitgetheilt, sich in Zukunft bei allen jenen Berichten, welche der Magistrat als Grundlage zu den vom genannten h. Ministerium beibehaltenen periodischen Eingaben nach den betreffenden Verordnungen zu erstatten hat, genau an dasselbe zu halten. Letztere bleiben natürlich maßgebend, was Gegenstand, Inhalt, so wie äußere Form der Eingaben anbelangt.

Was die in das Ressort der übrigen Zentralstellen einschlagenden und die zum Gebrauche der Statthalterei zu erstattenden periodischen Eingaben betrifft, so hat es vorläufig bei den bisherigen Anordnungen zu verbleiben.

Schließlich wird noch beigefügt, daß die Einsendung der periodischen Eingaben, sofern zu einer besonderen erläuternden Einbegleitung mittelst Berichtes kein Anlaß vorliegt, stets nur nach Beifügung des „Vidi“ sub couvert zu erfolgen hat.

Die in dem oberwähnten Verzeichnisse bezeichneten periodischen Eingaben und die in Betreff der Vorlage derselben festgesetzten Termine sind:

1. Gestions-Ausweise der sämtlichen polit. Behörden. Jährlich. — 2. Volks-Stimmungs-Bericht. Vierteljährig. — 3. Verzeichnisse über die überreichten Probe-Exemplare von Preß-Erzeugnissen. Monatlich. — 4. u. 5. Ausweise über die prov. besetzten sistem. Stellen bei den Länderstellen, Kreisbehörden und polit. Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemtern und bei den gemischten Bezirks- und Stuhlrichter-Aemtern. Ganzjährig. — 6. Ausweise über die in Erledigung gekommenen, für gediente Militärs gewidmeten Civil-Dienststellen, und die an solche geschenehen Verleihungen. Vierteljährig. — 7. Nachweise über die Bewegung der Bevölkerung. Ganzjährig. — 8. Jahresberichte über die Thätigkeit und Gebarung der auf Grund einer a. h. oder ministeriellen Bewilligung bestehenden Privat-Vereine mit a) den Jahresabschlüssen derselben, b) den Sparkassa-Ausweisen, c) den allfälligen besonderen Wahrnehmungen der l. f. Kommissäre. Ganzjährig. — 9. Sanitäts-Hauptberichte in Verbindung mit dem Berichte über die Leistungen der allgem. öffentl. Krankenanstalten, insbesondere auch der Augenheilanstalten, dann in Verbindung mit dem Berichte über die wichtigeren Bade- und Trinkkurorte. Jährlich. — 10. Impfungs-Bericht in Verbindung mit dem Berichte wegen Vertheilung der Impf-Prä-

mien. Jährlich. — 11. Veterinär-Haupt-Bericht in Verbindung mit dem Berichte über die Thätigkeit der Hufbeschlags-Lehranstalten. Jährlich. — 12. Bericht über die Ernte-Resultate. Ganzjährig. — 13. Ausweis über die Durchschnittspreise seines Pfundes Rindfleisch behufs der Entzifferung der Verpflegungsgebühr der Militär-Mannschaft auf dem Durchzuge. Jährlich. — 14. Ausweis über jene Militär-Pflichtigen, welche durch Erlag der Taxe sich vom Militärstande befreit haben. Jährlich. — 15. Nachweis über die Strafsamtsbehandlungen anlässlich der Heeres-Ergänzung gleichzeitig mit dem Ausweise über die für die Nachstellung in Vormerkung gebliebenen Militärpflichtigen. Jährlich. — 16. Standes-Tabellen über die Straf- und Besserungs-Anstalten. Jährlich. — 17. Bericht über die abzuhaltenden Staatsprüfungen für Forstwirthe, dann für das Forstschuß-, zugleich technische Hilfspersonale. Ganzjährig. — 18. Verwaltungs-Bericht über die Ergebnisse des Straßen- und Wasserbaues, gleichzeitig mit dem Dekonomie-Ausweise über den Straßen- und Wasserbau, dann mit der Schotter-Gebarung-Übersicht. Ganzjährig. — 19. Statistischer Jahresbericht über die Veränderungen in den Land- und Wasserstraßen der Monarchie. Ganzjährig. — 20. Standes- und Fortschritts-Tabellen über die aus der kurrenten oder außerordentl. Dotazion bewilligten Bauperstellungen, deren Kostenbetrag 3000 fl. übersteigt. Halbjährig. — 21. Nachweisung über den Wasserstand aller schiffbaren Gewässer der Monarchie, und die Pegelbeobachtungen. Halbjährig. — 22. Landesfonds-Gebarungs-Übersichten. Ganzjährig. — 23. Übersichten über die Zuschläge für Gemeinde-, Bezirks- und Kreis-Auslagen. Ganzjährig. — 24. Voranschlag der aus dem Staatschätze dotirten Fonds und Anstalten. Ganzjährig. — 25. Voranschlag der Landesfonde. Ganzjährig. — 26. Voranschlag der Grundentlastungsfonde. Ganzjährig. — 27. Voranschlag aller nicht dotirten Fonds. Ganzjährig. — 28. Rechnungs-Abschlüsse der nicht dotirten Fonds, Landesfonde und Grundentlastungsfonde. Ganzjährig. — 29. Gebarungs-Übersichten aller dotirten Verwaltungszweige des Ministeriums des Innern, instruiert mit den detaillirten Gebarungs-Übersichten, — unter Anschluß der a) detaillirten Gebarungs-Übersicht des Straßenbaufondes, b) detaillirten Gebarungs-Übersicht des Wasserbaufondes, c) der Übersicht der bewilligten und behobenen Dotazionen zur Beföstigung der Baubehörden des Straßen- und Wasserbaufondes. Mit der Gebarungs-Übersicht für den Monat Jänner jedes Jahres ist zugleich der Ausweis über die mit Ende des verflossenen Verwaltungsjahres bei sämtlichen Kassen verbliebenen Aktiv- und Passiv-Rückstände des Straßen- und Wasserbaufondes vorzulegen. Monatlich. — 30. Erforderniß-Ausweise sämtlicher dotirten Verwaltungszweige des Ministeriums des Innern zugleich mit den Kassa-Standes-Ausweisen sämtlicher dem Ministerium des Innern unterstehenden Fonds, Anstalten und Verwaltungszweige (der dotirten und nicht dotirten). Monatlich. — 31. Bericht über den Fortgang des Grundentlastungsfonds-Geschäftes. Halbjährig. — 32. Ausweis über den börsenmäßigen Einkauf von Grundentlastungsschuldverschreibungen. Vierteljährig. — 33. Ausweis über den Stand des Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Geschäftes. Halbjährig. — 34. Konkretal-Standes-Übersicht der Konzeptsbearbeiter, der Bezirks- und Stuhlrichterämter mit Inbegriff der Grundbuchsführer. Jährlich. — 35. Nachweisung über die durch Zeitablauf erloschenen, vor dem Erscheinen des Privilegiums-Patentes vom 15. August 1852 erteilten Privilegien. Monatlich. — 36. Sanitäts-Nachweisungen der Kranken- und Versorgungshäuser der Irren-, Gebär-

und Findelanstalt in Wien, u. z.: a) Tabellarische Uebersicht des Krankenstandes, b) Rückblick auf den Krankheits-Charakter, und c) die Berichte der Direktionen der einzelnen Anstalten. Monatlich.

In dem übersendeten Verzeichnisse sind auch die für diese Eingaben maßgebenden Verordnungen zitiert und die hier angeführten Termine näher bezeichnet.

### 366.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. Juni 1860, Z. 21.898, Mag. Z. 74.407,

mit Erläuterungen über die definitive Anstellung von Militär-Aspiranten auf reservirte Zivil-Dienststellen und über die Beeidigung von im Zivil-Dienste provisorisch verwendeten Aspiranten aus dem Militärstande.

Im Nachhange zu den vom Magistrate mitgetheilten Bestimmungen des Armeo-Ober-Kommando's in Betreff der Intimazion über Verleihungen von reservirten Dienstposten an Militär-Aspiranten hat nunmehr das Armeo-Ober-Kommando zur näheren Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmungen laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. Mai 1860, Z. 867 (s. Verordnungsblatt Nr. 228), nachfolgende Anordnung getroffen:

„Vor genehmigter Militär-Entlassung, welche nur das Armeo-Ober-Kommando bewilligen kann, darf kein Aspirant eine bleibende Anstellung wirklich antreten. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß die noch im aktiven Dienstverbände stehenden Militärs, falls ihnen eine Bedienstung in provisorischer Eigenschaft verliehen wird und die Dienstesverhältnisse der betreffenden Zivil-Behörde die Beeidigung provisorisch Bediensteter erheischen, in Eid genommen werden. Durch eine derlei Beeidigung erleidet jedoch die Militär-Verpflichtung eines in provisorischer Eigenschaft angestellten dienenden Militärs keine Aenderung, und es wird sonach derselbe jedenfalls aus dem Zivil-Dienste entlassen werden müssen, wenn militärische Rücksichten seine Einberufung nothwendig machen sollten.

### 367.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Juli 1860, Z. 22.924, Mag. Z. 80.354,

betreffend die Erläuterung des Grundsages, daß die Eintragung von Pfandrechten auf verkäufliche Gewerbsrechte in die über letztere zu führenden Vormerkbücher in Zukunft nicht mehr stattfinden darf.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß einer dießfalls gestellten Anfrage mit h. Erlaß vom 10. Mai d. J., Z. 13.967, Nachstehendes anher bedeutet:

Der in der Verordnung des bestandenen Handels-Ministeriums vom 6. März 1859, Z. 8306, Statth. Z. 11.765 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1859, S. 123), über die Führung der Vormerkbücher zur Evidenzhaltung verkäuflicher Gewerbe ausgesprochene Grundsatz, daß Eintragungen von Pfandrechten auf verkäufliche Gewerbe in jene Bücher in Zukunft nicht mehr statt-

zufinden haben, stützt sich auf die Natur dieser Gewerbe, welche bewegliche Sachen sind, bei denen nach den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches die Eintragung in die öffentlichen Bücher nicht, wie bei unbeweglichen Sachen die Erwerbungsart dinglicher Rechte ist. Die Eintragungen in die Vormerkbücher über verkäufliche Gewerbe können daher nicht die Natur von Intabulationen und Pränotationen haben.

Jene Bücher sind keine Credits-Institute, sondern nur, wie in der Verordnung selbst ausgesprochen ist, dazu bestimmt, für gewerbspolizeiliche Zwecke eine Uebersicht der Zahl und Gattung der bestehenden verkäuflichen Gewerbe zu gewähren.

In so ferne aber in den älteren Protokollen über verkäufliche Gewerbe und dort, wo sie früher in den Grundbüchern eingetragen waren, in diesen solche Pfandrechte bei einzelnen verkäuflichen Gewerben bereits eingetragen waren, sollen nach §. 7 der erwähnten Verordnung, welcher die vollständige Uebertragung des Besitzstandes aus den alten in die neuen Bücher anordnet, auch die früheren Eintragungen von derlei Pfandrechten in den neuen Vormerkbüchern ersichtlich gemacht werden. Was bereits geschehen ist, soll durch die Uebertragung in die neuen Bücher nicht alterirt werden, den Gerichten aber bleibt es, wann es sich um die Durchführung von Rechtsforderungen handeln sollte, zu beurtheilen überlassen, welche Rechtswirkungen an die oberwähnten, aus den ältern Büchern übertragenen Vormerkungen geknüpft werden können, wie es auch bereits durch das Hofdekret vom 6. Juli 1843, Just. Ges. Samml. Nr. 720, angeordnet ist.

Neue Eintragungen von Pfandrechten auf verkäufliche Gewerbe in die Protokolle über Letztere sind jedoch für die Zukunft, wie bereits bemerkt, ausgeschlossen.

---

## A n h a n g.

---

Der Gemeinderaths-Beschluß vom 28. Februar l. J., Z. 2569 (s. Verordnungsblatt S. 219), womit im Sinne des h. Ministerial-Erlasses vom 6. November 1850, Z. 7915 (Statth.-Erlaß vom 11. November 1850 Z. 44920), die Provisionsfähigkeit der in die Gehaltsstufen von 400 fl. und 500 fl. De. W. versetzten Unterlehrer der bisherigen Gehalts-Kategorie von 350 fl. K. M. anerkannt, gleichzeitig aber bestimmt worden ist, daß diese Unterlehrer bei eintretender Dienstunfähigkeit, so wie deren Witwen und Waisen nach dem bisherigen Vorgange mit jährlichen, das Provisionsausmaß weit übersteigenden Beträgen in der Form von Gnadengaben theilhaft werden, wurde von der k. k. n. ö. Statthalterei zur Kenntniß genommen. Durch diese Gehaltserhöhung wird übrigens laut des weiteren Inhaltes dieses Erlasses die Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1858, Z. 39973 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1858 S. 69), dahin modificirt, daß der Schlußsatz dieser Verordnung, dem zu Folge die Unterlehrer der früheren höchsten Gehalts-Kategorien von 350 fl. K. M. einer schulbehördlichen Bewilligung zur Verehelichung nicht bedurften, nunmehr auf die obgedachten beiden höchsten Gehalts-Kategorien von 400 fl. und 500 fl. De. W. Anwendung zu finden hat.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juni 1860, Z. 22.915, Mag. Z. 67.203.)

In Uebereinstimmung mit der an der Kommunal-Oberrealschule auf der Wieden bestehenden Einrichtung wurde den an der Kommunal-Unterrealschule in Gumpendorf bleibend angestellten ordentlichen Lehrern die sogenannte Dezennal-Zulage in der Art bewilligt, daß ihr Gehalt nach Vollstreckung des zehnten Dienstjahres um 210 fl. De. W. und nach weiteren zehn Dienstjahren abermals um 210 fl. De. W. erhöht wird.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 13. Juni 1860, J. 829, Mag. J. 5152.)

Um die Stellung der Oberlehrer an den Wiener Volksschulen zu verbessern, und ihren Eifer in Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen anzuregen, hat der Gemeinderath genehmigt, daß vom Verwaltungsjahre 1860 angefangen alljährlich eine bestimmte Zahl von Oberlehrern und zwar in jedem Jahre höchstens 20 derselben mit Remunerazionen von je 100 fl. S. W. betheilt werden.

Für die Bewilligung einer Remuneration wird nebst der genauesten Erfüllung aller dienstlichen Verpflichtungen, die bei der Leitung einer größeren Schule sich ergebende größere Mühe- und vorzüglich der Umstand maßgebend sein, daß der Bewerber bei der Einhebung des Schulgeldes mit keinem Rückstande behaftet ist. In letzterer Beziehung wird insbesondere gefordert, daß die Bewerber nicht nur mit allem Fleiße bemüht waren, das Schulgeld einzubringen, sondern daß sie auch die wirklich eingehobenen Beträge pünktlich und richtig abgeführt, und die etwa bestehenden Rückstände der einzelnen Parteien rechtzeitig zur Kenntniß der Behörde gebracht haben.

Die Erfolgslaffung dieser Remunerazionen geschieht immer erst nach Ablauf des Jahres, für welches sie bewilligt worden sind, und zwar stets im Monate Mai des nächsten Jahres, und es müssen daher bis zu diesem Zeitpunkte die Schulgeldrechnungen der einzelnen Schulen, soweit sie den Rechnungsleger betreffen, zum Abschlusse gebracht sein.

Die Oberlehrer werden von dem fürsterzbischöflichen Konsistorium alljährlich im Wege der Schuldistrikts-Aufsichten zur Einbringung ihrer Gesuche bei dieser Schulbehörde aufgefordert. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium verfaßt sodann einen Vorschlag und leitet denselben an den Gemeinderath, welcher sich die Verleihung dieser Remunerazionen vorbehält.

(Beschlüsse des Gemeinderathes vom 27. April und 13. Juni 1860, J. J. 429 und 1149, Mag. J. J. 98.266 und 59.660.)

Um der bisher bemerkbar gewordenen Verschiedenheit in der Anwendung und Durchführung der neuen Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 soweit als thunlich ein Ziel zu setzen, und ferner den Gewerbsbehörden erster Instanz durch Veranlassung der Drucklegung der für die Befolgung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes als wünschenswerth bezeichneten Blanquette eine Geschäftserleichterung zu verschaffen und dadurch zugleich einen gleichartigen Vorgang und eine übereinstimmende Manipulation zu begründen, und um endlich jene Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche unabhängig von der im Zuge befindlichen Bildung der Genossenschaften ausführbar sind, möglichst umfassend und bald in Ausführung zu bringen, fand sich die k. k. n. ö. Statthalterei bestimmt, nachstehende Belehrungen und Verfügungen am 22. Juni l. J., Pr. J. 608, an die k. k. Bezirksämter zu erlassen:

Vor Allem werden die Gewerbsbehörden auf den wesentlichen Unterschied, welcher in

Betreff der Anmeldung des Betriebes freier Gewerbe im §. 14 und des Einschreitens um eine Gewerbs-Konzession im §. 17 in Absicht auf die von den Parteien beizubringenden Beihilfe besteht, aufmerksam gemacht, indem im Ersteren lediglich die Angabe des Namens, Alters u. s. w. und nur im Falle des §. 4 die Darthnung der allenfalls nöthigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der kompetenten Behörde, im Letzteren jedoch die Nachweisung aller gesetzlichen Erfordernisse vorgeschrieben wird.

Um den Gewerbswerbern ein mehrmaliges Erscheinen bei der Gewerbsbehörde, welche in der Regel zugleich zur Erhebung der Grundlagen für die Gewerbebesteuerung berufen ist, zu ersparen, wird es angemessen sein, die Gewerbswerber, insbesondere jene, welche den Betrieb freier Gewerbe mündlich anmelden, aufzufordern, gleich bei der Gewerbsanmeldung jene Angaben zu machen, welche bei der Bestimmung der Erwerbsteuer maßgebend sind. Bezüglich der aus Anlaß der Anmeldung eines freien Gewerbes oder des Ansuchens um eine Gewerbs-Konzession an den Staatschatz zu entrichtenden Gebühren werden die Gewerbsbehörden auf die Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. April 1860 (R. G. Bl. Nr. 102) gewiesen.

Zur Behebung des bereits vorgekommenen Mißverständnisses der Bedeutung des §. 33 der G. D. gegenüber dem §. 31 daselbst wird aufmerksam gemacht, daß der §. 31 die Merkmale der Betriebsanlagen bezeichnet, in Folge deren die behördliche Genehmigung der Betriebsanlage nothwendig wird, ohne deßhalb schon das in den §§. 34—36 vorgeschriebene Ediktalverfahren zu verordnen, wogegen der §. 33 die Betriebsanlagen besonders benennt, für welche die behördliche Genehmigung nur auf Grund des Ediktalverfahrens erteilt werden darf.

Bei Durchführung der Gewerbeordnung können füglich nur für nachfolgend bezeichnete Fälle Drucksorten (von welchen dem Magistrate Exemplare zur Einsichtnahme mitgetheilt wurden) in Anwendung kommen:

Zu den §§. 14 und 15, dann 144 für die zu Protokoll gegebene Anmeldung des Antrittes eines freien Gewerbes;

zu den §§. 15 und 144 einen Gewerbeschein, welcher zugleich zur Verständigung der Genossenschaft verwendbar ist, dann für die Verständigung der Genossenschaft von der Ertheilung einer Konzession;

zum §. 145 zu den Gewerbsregistern a) über freie, und b) über konzessionirte Gewerbe;

zum §. 4 des Anhanges für die Vormerkung über die ausgestellten Arbeitsbücher.

Die Auflage dieser Drucksorten wird für die Bezirksämter von der k. k. u. ö. Statthalterei unter Einem verfügt.

In Betreff der Verwendung dieser Drucksorten wird beigefügt, daß ein Pare des Gewerbescheines auch zur Verständigung der Genossenschaft u. s. w. ohne besonderes Dekret oder einen Befehl, und nur nach Beifügung der Adresse benützt werden kann, daß es nothwendig sei, die Gewerbsregister, insbesondere bei großen Genossenschaften, entweder nach den Namen der Gewerbeinhaber in alphabetischer Ordnung oder aber nach den Genossenschaften zu führen und zur leichteren Auffindung der Register mit einem Namensindex unter Beifügung der Seite des Registers zu versehen, und daß ein gleicher Namens-Index für die Vormerkung über die Arbeitsbücher geführt werde.

Nicht minder ist es erwünscht, daß zur Gewinnung der Uebersicht über alle selbstständigen Gewerbsleute im Amtsbezirke vor Allem auch jene Gewerbsunternehmer, welche vor Wirksamwerdung der neuen Gewerbeordnung Gewerbsbefugnisse besaßen (jedoch unter Beibehaltung der Gewerbe-Eintheilung nach der gegenwärtigen Gewerbeordnung), in die Gewerbsregister eingetragen werden.

Zu den Bestimmungen, welche unabhängig von der Bildung der Genossenschaften ausführbar sind, gehören:

a) die Bestimmung, daß jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, eine Marktordnung festzusetzen und der politischen Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen habe (§. 70);

b) die Anordnungen der §§. 83 und 84, wonach in größeren Gewerbsunternehmungen (§. 82) über das gesammte Arbeitspersonale ein Verzeichniß zu führen und der Behörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen ist, und wonach ferner in den Werkstätten solcher Unternehmungen eine Dienstordnung angeschlagen sein muß, von welcher letzterer der Gewerbsbehörde ein Duplikat vorzulegen ist.

Hiernach hat das Bezirksamt:

ad a) die marktberechtigten Gemeinden seines Bezirkes zur Feststellung der Marktordnungen unter genauer Einhaltung der Bestimmungen §§. 62—71 G. D. und zur Vorlage derselben bis Ende August 1860 an das Bezirksamt aufzufordern, welches dann die Marktordnungen einzeln mit seinem Gutachten längstens bis 15. Sept. d. J. anher zur Genehmigung vorzulegen haben wird;

ad b) die größeren Gewerbs-Unternehmungen seines Bezirkes unter Festsetzung einer genau einzuhaltenden Frist anzuweisen, das Arbeiterverzeichnis und die Dienstordnung zu verfassen, ersteres zur Einsicht und letztere im Duplikate zur Gebrauchsnahme vorzulegen. — Die geschehene Durchführung dieser Weisung ist unter Angabe der Zahl solcher Gewerbsunternehmungen des Amtsbezirkes oder aber die der Durchführung entgegenstehenden Hindernisse anher anzuzeigen und fortan darüber zu wachen, daß den Anordnungen der §§. 83 und 84 und noch insbesondere jener in den §§. 86 und 87 in Betreff der Verwendung von Kindern in größeren Gewerbs-Unternehmungen vollständig Genüge geleistet werde.

Damit endlich bis zum Eintritte der Wirksamkeit der Gewerbsgenossenschaften die Gemeindevorstellungen die jenen sonst zufallenden und auch die bei dem Bestande der Genossenschaften nach der Gewerbeordnung obliegenden Geschäfte nicht verabsäumen, sind dieselben aufmerksam zu machen, a) auf den §. 86, welcher sie über Anlangen des Vaters oder Vormundes zur Ausfertigung eines Erlaubnißschines zur Verwendung von Kindern zwischen 10 und 12 Jahren in größeren Gewerbs-Unternehmungen berechtigt, und welche Vorichten sie hierbei zu beobachten haben; b) auf den §. 90, wornach der Lehrlingsvertrag, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, vor der Gemeindevorstellung abzuschließen und bei derselben aufzubewahren ist, und endlich c) auf den §. 103, wornach bei dem Ein- und bei dem Austritte eines Gewerbsgehilfen oder Lehrlings die polizeilichen Meldungsvorschriften auch dann zu beobachten sind, wenn der Dienst- oder Lehrherr, der einer Genossenschaft angehört, bei dieser die vorgeschriebene Meldung gemacht hat.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juni 1860, Pr. J. 608, Mag. J. 80.335.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

N<sup>o</sup> 104

erschien am 17. September 1860.

368.

## Verordnung des Finanz-Ministeriums

vom 24. Juni 1860, R. G. B. Nr. 159,

über das Benehmen bei der Einbringung ausländischer Abgaben.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges findet man, im Einvernehmen mit den Ministerien des Aeußern, des Innern und der Justiz, zu erinnern, daß, so wenig die österreichischen Behörden berechtigt sind, zur zwangsweisen Einbringung hierseitiger Abgaben von, im Auslande befindlichen Parteien, Organe fremder Regierungen in Anspruch zu nehmen, ebenso wenig im Allgemeinen den Ansuchen ausländischer Behörden um zwangsweise Einbringung dortiger Abgaben von in Oesterreich sich aufhaltenden Personen Seitens der hierländigen Behörden Folge gegeben werden kann.

Nur in den Fällen, wo ausländische Gerichte über Ansuchen österreichischer Behörden in einer bei letzteren anhängigen Parteisache Amtshandlungen vornehmen, welche einer ausländischen Abgabe unterliegen, oder mit Kosten verbunden sind, haben die ausländischen Behörden nach Maßgabe der besonderen zwischen Oesterreich mit ihren Regierungen bestehenden Staatsverträge das Recht und die inländischen Behörden die Pflicht, die Einbringung dieser Abgaben oder Kosten von den im Inlande befindlichen Parteien nöthigenfalls zwangsweise zu veranlassen, wie dieß vertragsmäßig im umgekehrten Falle auch Seitens der ausländischen Behörden geschieht.

In allen übrigen Fällen eines Ansuchens ausländischer Behörden um Einbringung dortländiger Gebühren von Parteien haben dann, wenn die gleichartigen fremden Behörden vertragsmäßig oder thatsächlich auf gleiche Weise sich benehmen, diejenigen Behörden des Inlandes, welche nach den bestehenden Vorschriften zur Korrespondenz mit den requirirenden fremden Behörden berufen sind, die bezüglichen Zahlungsaufträge den Parteien zuzustellen und die Empfangsbestätigung derselben über den Zahlungsauftrag, so wie, wenn die Partei sich zur Berichtigung der fremdländischen Forderung freiwillig versteht und den Betrag bei der Behörde erlegt, auch letzteren an die requirirende ausländische Behörde einzusenden.

Diese Anordnung berührt übrigens weder jene Fälle, in welchen ausländische Behörden für Amtshandlungen in öffentlichen Angelegenheiten, welche sie über Ansuchen österreichischer

Behörden vorgenommen haben, den Kostenersatz von den kaiserlichen Behörden anzusprechen haben, noch die Bestimmungen des Zoll-Kartells vom 19. Februar 1853 (R. G. B. Nr. 207).

### 369.

#### Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern

vom 14. Juli 1860, R. G. B. Nr. 180,

über die Begünstigung der Bewohner einiger Bezirke Böhmens beim Hausfren mit den daselbst erzeugten gemeinen Holzwaaren und rohen Feuerschwämmen.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 11. Juli 1860 zu gestatten geruht, daß die Bewohner des Böhmerwaldes in den Bezirken Hostal, Ronsperg, Taus, Neugedein, Neuern, Bergreichenstein, Winterberg, Prachatitz; dann in den Gemeinden Glöckelberg und Neufsen beim Hausfren mit den daselbst erzeugten gemeinen Holzwaaren und rohen Feuerschwämmen der, in dem §. 17 des, mit dem kaiserl. Patente vom 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252, erlassenen Gesetzes über den Hausfirhandel aufgezählten Begünstigungen theilhaft werden.

### 370.

#### Verordnung sämtlicher Ministerien, des Armeo-Ober-Kommando und der obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde

vom 16. Juli 1860, R. G. B. Nr. 177,

über den Vorgang bei Uebernahme von Stempelmarken bei öffentlichen Behörden zum Behufe ämtlicher Ausfertigungen und im inneren Dienste.

Wenn von Parteien bei öffentlichen Behörden Stempelmarken zur Erfüllung der Stempelpflicht überreicht werden, hat der zur Uebernahme der Stempelmarken berufene Beamte sogleich bei Ueberreichung die Stempelmarken bezüglich ihrer Unversehrtheit und des noch nicht stattgehabten Gebrauches zu prüfen, und wenn irgend ein, die ordnungsmäßige Verwendung der übergebenen Stempelmarken ausschließender Mangel an denselben wahrgenommen wird, diesen Mangel in Gegenwart der Partei, und wenn dieselbe nicht zugegen ist, wie auch bei Einsendungen durch die Post, auf eine, den Thatbestand vor Einwendungen sichernde Art zu konstatiren und die beanständeten Stempelmarken sammt dem, den Thatbestand enthaltenden Akte der Finanz-Bezirksbehörde in demjenigen Wege zuzusenden, welcher für Befunde über Stempelgefälls-Uebertretungen vorgeschrieben ist.

Nach der unbeanständeten Uebernahme hat der Uebernehmer die nachtheiligen Folgen der ihm zur Last fallenden Unterlassung allein zu tragen.

Es versteht sich übrigens, daß, wenn im inneren Dienste übernommene Stempelmarken von einem Angestellten an den andern übergeben, diese Anordnung gleichmäßige Anwendung zu finden hat.

## 371.

**Verordnung des Ministeriums des Innern**

vom 30. Juli 1860, N. G. B. Nr. 190,

über die Begünstigung der Bewohner der Balsugana in Tirol in Betreff des Hausirhandels mit unbedenklichen profanen Bildern und Landkarten.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit A. h. Entschliebung vom 25. Juli 1860 zu genehmigen geruht, daß die, den Bewohnern der Balsugana in Tirol mit der A. h. Entschliebung vom 17. Oktober 1858, N. G. B. Nr. 209 (Verordnungsblatt, Jahrgang 1859, S. 87), zugestandene Begünstigung im Hausirhandel mit Heiligenbildern und Gebetbüchern unter den gleichen Bedingungen und Vorständen auch auf die Führung von unbedenklichen profanen Bildern und Landkarten ausgedehnt werde.

## 372.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 22. August 1860, B. 38.002, Mag. B. 94.757,

über die Stellungspflicht jener im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, welche vor Ablauf der vorgeschriebenen Militärdienstzeit ohne Beibehaltung des Offiziers-Charakters ihre Charge quittirt haben oder entlassen worden sind.

In Betreff der Stellungspflicht der noch im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, welche vor Ablauf der vorgeschriebenen Militärdienstzeit ohne Beibehaltung des Offiziers-Charakters aus dem Militär ausgetreten sind, oder entlassen wurden, hat das k. k. Armee-Ober-Kommando im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern an die sämtlichen k. k. Landes-General-Kommanden Folgendes erlassen:

Laut des §. 3 des S. G. G. ist die Pflicht zum Eintritte in das Heer allgemein, beginnt mit dem 1. Jänner des auf das vollendete 20. Lebensjahr folgenden Jahres und dauert durch 7 Jahre. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß nur diejenigen Individuen, welche die in der Armee vorgeschriebene Dienstzeit bereits ausgedient haben, einer weiteren Militärpflicht nicht mehr unterliegen; wogegen diejenigen, welche vor Vollstreckung der gesetzlichen Militär-Dienstverpflichtung ohne Beibehaltung des Offiziers-Charakters ihre Charge quittirt haben oder entlassen worden sind, innerhalb der oben bezeichneten Lebensjahre stellungspflichtig bleiben, jedoch — wie dieß im §. 108 des U. U. zum S. G. G. bestimmt ist — nur nach Maßgabe der bei der nächstfolgenden Heeres-Ergänzung eintretenden Behandlung der Altersklasse der Betreffenden und nach dem Ausschlage des Loses. Solchen Individuen sind, wenn sie gestellt werden, bei ihrer neuen Dienstleistung jene Jahre auf die Dienstpflicht zu Gute zu rechnen, welche sie vor ihrer Quittirung oder Entlassung im Heere gedient haben. Erfolgt jedoch ihr Wiedereintritt freiwillig, so haben sie auf die Anrechnung der früheren Dienstzeit keinen Anspruch. — Hiernach sind derlei Individuen auch bezüglich der Paß-Ertheilungen je nach der Altersklasse, in welcher sie stehen, den Bestimmungen des §. 7 des S. G. G. gemäß zu behandeln.

Hievon werden zufolge Auftrages des h. Ministeriums des Innern vom 9. August 1860, Z. 25.375, die Stellungsbehörden zu ihrer Richtschnur verständigt.

### 373.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. August 1860, Z. 37.311, Mag. Z. 96.157,

über Abänderungen in der Instruktion zur Durchführung der Vorschrift über die Stellvertretung im Militärdienste.

Laut h. Ministerial-Erlasses vom 6. August d. J., Z. 23.008, hat das h. k. k. Armeekorps-Ober-Kommando im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern im Zusammenhange mit dem im XXXIX. Stücke des R. G. Blattes vom Jahre 1860, sub Nr. 158 (s. Verordnungsblatt S. 229) kundgemachten Modifikationen der Militär-Stellvertretungs-Vorschrift vom Jahre 1856 auch nachstehende Abänderungen in der Instruktion zur Durchführung der Stellvertretungs-Vorschrift (Nr. 139 R. G. B. vom Jahre 1856) beschlossen, welche für die Folge als Richtschnur zu dienen haben.

Die Punkte 1, 2, 3 und 4 sammt den daselbst bezogenen Musterbeilagen 1, 2 und 3 entfallen. Dagegen hat der Punkt 4 künftig zu lauten:

„Die politische Bezirksbehörde hat dem Bewerber um die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer gegen Erlag der Taxe die angesuchte Bewilligung nach dem Muster der Beilage 4 zu erfolgen, wobei die Frist zum Erlage der Befreiungstaxe bei der betreffenden zunächst befindlichen Steuer- (Sammlungs-, Intendant-) Kassa auch mit Buchstaben anzusetzen ist.

Die Kassa hat dem Erleger den Abfuhrschein, welcher alle, in der Erlagsbewilligung über Rationale und Zuständigkeit des Befreiungswerbers angeführten Daten enthalten muß, nach dem Muster 5 sogleich zu erfolgen.“

In dem Muster 4 sind die Worte: „und in Folge des vom k. k. Kreisamte (Komitate, Delegation) unter . . . . . ten . . . . . eröffneten Erlasses der k. k. Statthalterei vom . . . . . ten . . . . . und des hohen Ministeriums“ zu löschen.“

Der Punkt 5 ist auszuscheiden und dafür einzuschalten: „Der über die erlegte Befreiungstaxe erhaltene Abfuhrschein ist jener politischen Bezirksbehörde, welche die Bewilligung zum Tax-Erlage erteilt hat, ohne Verzug vorzulegen.

Diese Behörde behält den Abfuhrschein in ihrer Verwahrung und folgt dafür die Urkunde über die Enthebung vom Militärdienste nach dem Muster 6 sogleich aus.

Alle Jahre, längstens bis 15. Februar hat diese Behörde ein Verzeichniß der bis dahin erfolgten Enthebungs-Urkunden nach dem Muster 6½ (wovon ein Exemplar übersendet wird) dem zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Kommando einzusenden.“

In dem Punkte 9, Zeile 2, ist sich anstatt auf den Punkt 1, auf den Punkt 4 zu beziehen.

Bezüglich der noch in Gültigkeit bleibenden Muster-Beilagen wird im Allgemeinen bemerkt, daß die bisher angeordnet gewesene Beifügung der politischen Landes-Verwaltungsgebiete bei Ungarn, Galizien und dem lomb. venez. Königreiche, so wie der Kreise dort, wo diese Eintheilung nicht mehr besteht, in den betreffenden Eingaben wegzubleiben habe.

## A n h a n g.

---

Den Gendarmerie-Wachtmeistern sind in Zukunft bei Visitationsreisen nur mehr einspännige Vorspannsfuhrer beizustellen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1860, Z. 2803, Mag. Z. 10.718.)

Da in neuerer Zeit häufig Passirungs-Gesuche verschiedener Art über Patental-Gehalts-Ungewühren, respektive Uebergewinne vorgekommen sind, wurden die zur Hintanhaltung derselben erlassenen Vorschriften, nämlich die Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. April 1853, Z. 7043 (R. G. B. v. Jahre 1853, II. Abth. Nr. 105), dann vom 3. Mai und 6. Juli 1854, Z. 10.111 und 20.489, in Erinnerung gebracht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. April 1860, Z. 15.018, Mag. Z. 52.794.)

In Folge Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 4. Mai 1860, Z. 873, wurden dem Magistrate einige Exemplare der Statuten für das Gremium der k. k. beeideten Senfale an der Wiener Geldbörse vom 4. Mai 1860 übersendet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juni 1860, Z. 22.953, Mag. Z. 64.320.)

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 7. Juni l. J., R. G. Bl. Nr. 172, wurde über die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken eine Erläuterung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften gegeben.

Das h. Ministerium des Innern hat gemäß Erlasses vom 26. Juni l. J., Z. 20323, in Folge zustimmender Erklärung des k. k. Finanzministeriums vom 21. v. M. genehmigt, daß es von den Beitragsleistungen zum Einlösungsfonde der Kammerhandel und kaufrechten Gewerbe in Wien das Abkommen erhalte, wovon der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 18. März l. J., Z. 14.480, in Kenntniß gesetzt wurde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Juli 1860, Z. 30.364, Mag. Z. 75.313.)

Mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1860, R. G. B. Nr. 173, wird auf Grund der A. h. Entschließung vom 30. Juni l. J. und im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Handhabung der Disziplinar-Strafgewalt über die Häftlinge in den unter der Aufsicht und Leitung der politischen Landesstellen stehenden Straf- und Besserungs-Anstalten geregelt.

Nachdem jene Handlungsreisenden, welche nicht im ausschließenden Dienste eines Auftraggebers stehen, sondern ein Geschäft daraus machen, für mehrere Fabrikanten oder Han-

delsteute Bestellungen zu suchen, gemäß §. 50 der Gewerbe-Ordnung diesen selbstständigen Erwerbszweig nach §. 13 der G. D. anzumelden haben, so wurde der Magistrat angewiesen, in Zukunft über das Einschreiten um eine Agenzie-Bewilligung oder Verlängerung genau zu erheben, ob die angeführten Erfordernisse des §. 50 der G. D. vorhanden sind, und in diesem Falle im eigenen Wirkungskreise, wie bei Anmeldungen anderer freier Gewerbe vorzugehen.

Sind dagegen diese Bedingungen nicht vorhanden, so hat die Verordnung des bestehenden Handels-Ministeriums vom 3. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 220, S. 993) auch fernerhin in Anwendung zu kommen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Juli 1860, J. 25.471, Mag. J. 76.430.)

Laut Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 170, sind in den Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Salzburg die Bezirksämter zur Ertheilung der im §. 8 der Preisordnung vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 122, besprochenen Lizenzen zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern kompetent.

Aus Anlaß angeregter Zweifel wurde von den Ministerien des Innern und der Justiz mit dem Erlasse vom 7. Juli 1860, R. G. B. Nr. 172, in Erläuterung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erklärt, daß zur Entscheidung über Klagen wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken durch Aenderung des Gerinnes der hiezu nothwendigen Gewässer, insofern es sich nur um die Wiederherstellung des der behaupteten Störung vorangegangenen faktischen Bestandes handelt, die zuständigen politischen Behörden berufen sind.

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Juli 1860, J. 18.713, M. J. 79,520, wurden dem Magistrate einige Exemplare der Instruktion und der Belehrung für Wafenmeister vom 20. Februar 1860, Minist. J. 5760, übersendet.

In Folge der gemachten Wahrnehmung, daß von Seite der Schubstationen sich sehr ungleichartiger Schubrezeptive, welche einen Beleg der Schubrechnung zu bilden haben, bedient wird, fand sich die k. k. n. ö. Statthalterei bestimmt, die Auflage der Schubrezeptive nach einem hiezu von der Staatsbuchhaltung beantragten Formulare durch die Staatsdruckerei gleich den weiteren nach dem Statthalterei-Erlasse vom 21. Oktober 1858, J. 45.820, aufgelegten Schubdruckorten zu veranlassen. Wegen des nöthigen Bedarfes an solchen Rezeptiven wird sich daher vom Magistrate an die Direktion der Hilfsämter bei der Statthalterei zu wenden sein.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juli 1860, J. 22.020, Mag. J. 84.309.)

Die Nummern 162 und 175 des R. G. B. I. J. enthalten für den Umfang des Reiches mit Ausnahme des lomb. venet. Königreiches Verordnungen des Ministeriums für Kultus und Unterricht, des Justiz-Ministeriums und bezüglich der Militärgrenze [des Armee-Ober-Kommando vom 20. Juni und 13. Juli 1860 in Betreff der Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute.

Laut Erlasses des h. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Juli l. J., Z. 9746, haben Se. k. k. Apost. Majestät mit U. h. Entschliebung vom 30. Juni 1860 die Einführung der geistlichen Kongregation der „Schwestern vom armen Kinde Jesu“ in Wien gegen dem zu genehmigen geruht, daß in dieselbe minderjährige österreichische Unterthanen, selbst wenn sie unter väterlicher Gewalt stehen, nur mit Zustimmung der Pupillarbehörde aufgenommen werden, daß in Betreff der Vertretung des zu errichtenden Filial-Konventes bei der Abschließung von Rechtsgeschäften die Bestimmungen der h. Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1858 zur Richtschnur dienen, und daß hinsichtlich der berufsmäßigen Unterricht-Ertheilung die Glieder der genannten Kongregation die bestehenden Vorschriften zu beobachten haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juli 1860, Z. 32.604, Mag. Z. 82.512.)

Die in einigen Theilen des Reiches unter dem Namen „Nazarener,“ „Nazaräer“ oder „Nachfolger Christi“ vorkommende religiöse Sekte wurde mit der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, dann des Armeekorps-Kommando vom 20. Juli 1860, R. G. B. Nr. 183, mit Beziehung auf den §. 304 des Zivil- und §. 561 des Militär-Strafgesetzes als unzulässig erklärt.

Unter Hinweisung auf den Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. August 1859, Z. 34.883, Mag. Z. 88.498 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1859 S. 172), wurde dem Magistrate der h. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 3. Juni 1860, R. G. B. Nr. 141, in Betreff der theilweisen Abänderung der kaiserl. Verordnung vom 12. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 77, über die Besteuerung des Verbrauches von Wein und Fleisch mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß sich hiedurch auch der §. 16 der von den h. Ministerien des Innern und der Finanzen vereinbarten Belehrung sammt beigefügtem Formulare vom 12. Juli 1859, Z. 33.591, von welchem dem Magistrate mit dem oben zitierten Erlasse Exemplare mitgetheilt wurden, eine theilweise Modifikation erhielt und darnach die Drucksorte (Muster F) entsprechend zu berichtigen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juli 1860, Z. 33.741, Mag. Z. 86.223.)

Das XLIII. Stück des R. G. Blattes (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Juli 1860, Z. 34.064, Mag. Z. 87.083) enthält unter Nr. 178 die Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. Juli 1860 über die Behandlung der mit grüner Farbe bemalten Kinderspielwaaren bei der Einfuhr aus dem Auslande und den Zoll-Ausschlüssen.

Aus Anlaß einer speziell erhobenen Anfrage rücksichtlich der Zulässigkeit von Rekursen gegen 2 gleichlautende Entscheidungen in Fällen, wo es sich um Unterfagung des Gewerbsbetriebes oder aber um die Verweigerung einer Gewerbs-Konzession handelt, fand sich das h. k. k. Ministerium des Innern laut des Erlasses vom 5. Juni d. J., Z. 12.489, bestimmt, der k. k. Statthalterei zur künftigen Darnachachtung zu eröffnen, daß unter der Wirksamkeit des Gewerbsgesetzes vom 20. Dezember 1859 im Hinblick auf den §. 146 dieses Gesetzes solche Rekurse deßhalb als zulässig zu betrachten sind, weil nur in

den sub §§. 38 und 150 begriffenen speziellen Fällen Rekurse gegen die gleichlautenden Entscheidungen der ersten Instanz ausdrücklich untersagt sind, woraus, die Folgerung abzuleiten ist, daß dort, wo das Gesetz eine solche Beschränkung nicht ausdrücklich ausgesprochen hatte, eine solche auch nicht beabsichtigt worden ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Juli 1860, B. 27.879, Mag. B. 87.926.)

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß von Seite der Behörden häufig Erlässe an Parteien, welche außer dem Amtsorte wohnen, nicht unmittelbar durch die Post versendet werden, sondern die Zustellung an die Adressaten im Wege der Bezirksämter und Ortsbehörden veranstaltet wird, wurde von der k. k. n. ö. Statthalterei in Folge h. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juli d. J., B. 22.303, der mit dem Dekrete vom 24. Dezember 1851, B. 42.058, bekannt gegebene h. Minist.-Erlaß vom 15. Dezember 1851, B. 27.116, zur genaueren Darnachachtung in Erinnerung gebracht, wornach die Zustellung der Erlässe an Parteien außer dem Amtsorte nur dann, wenn dieß durch besondere Gründe im öffentlichen Interesse geboten erscheint, durch die zuständige politische Behörde, sonst aber unmittelbar durch die Postanstalt zu veranlassen ist, in welchem Falle von den Parteien die entfallende Postgebühr eingehoben werden wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. August 1860, B. 33.896, Mag. B. 87.904.)

Laut des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August d. J., B. 25.158, ist die Ansicht, daß Witwen, welche das von dem verstorbenen Ehegatten betriebene freie Gewerbe fortführen wollen, den Gewerbsbetrieb anzumelden haben, dem neuen Gewerbe-gesetze vollkommen entsprechend, indem dasselbe für die Fälle, wo ein Gewerbs-Etablissement nach dem Tode des Besitzers fortgeführt werden will, bei freien Gewerben eine neue Anmeldung, bei konzessionirten Gewerben die Erwirkung einer neuen Konzession allgemein bedingt und nur bei konzessionirten Gewerben die Fortführung desselben auf Grundlage der alten Konzession durch die Witwe ausnahmsweise gestattet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. August 1860, B. 37.529, Mag. B. 94.759.)

Bei dem klaren Wortlaute des §. 28 der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Verabreichen von Surrogat-Kaffee unter die Schankgewerbe gehöre und sonach an eine Konzession gebunden ist; denn lit. e dieses Paragraphes bemerkt ausdrücklich, daß die Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen ein Schankgewerbe bilde, welches Gewerbe aber nach Post 14 des §. 16 nur auf Grund einer besonderen Konzession betrieben werden darf.

Dadurch ist aber keineswegs der Fall ausgeschlossen, daß Jemanden, wenn er in Sonderheit um die Konzession zum Ausschank eines bestimmten „andern warmen Getränkes“ als Kaffee, mithin des Surrogat-Kaffee's bittet, ihm seinem Begehren gemäß nicht auch eine beschränktere Konzession, als die sub lit. e des §. 28 aufgeführte erteilt werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. September 1860, B. 31.581, Mag. B. 97.311.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

N<sup>o</sup> 105

erschien am 15. November 1860.

**374.**

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 21. April 1860, B. 15.044, Mag. B. 46.977,

über die Befreiung mehrerer Stiftungen und des Fourier-Versorgungsfondes von der Einkommensteuer und dem Gemeindegelde.

Seine k. k. Apostol. Majestät haben laut der an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Armee-Ober-Kommando vom 18. v. Mts. B. 166 mit den U. h. Entschlüssen vom 14. Juli (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1856, S. 136) und 12. Oktober 1856, dann vom 26. Dezember 1858 die Stiftung des Feldbischofes Leonhard für das Szathmärer Soldatentöchter-Erziehungs-Institut, ferner die Invaliden-Stiftungen des Baron Haynau, Grafen Jellačić, Baron Welden, Grafen Latour, Grafen Radežky und Fürsten Windischgrätz, die Elisabeth-Theresianische Stiftung für verdienstvolle Generale und Oberste und endlich den Fourier-Versorgungsfond von der Entrichtung der Einkommensteuer Allergnädigst zu befreien geruht, womit zugleich für diese Stiftungen, beziehungsweise Fond, die Entrichtung des von dem Magistrate angesprochenen Kommunalbeitrages entfällt.

Hievon wird der Magistrat in Folge des Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 25. März d. J. B. 9370 mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß von Seite des k. k. Armee-Ober-Kommando wegen Zahlung des Kommunalbeitrages für die von der Steuerpflicht nicht befreiten Stiftungen das Weitere verfügt werden wird.

**375.**

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. Juli 1860, B. 18.731, Mag. B. 79.520,

womit eine Instruktion und Belehrung für Wasenmeister und mehrere auf das Abdeckergewerbe Bezug nehmende Anordnungen erlassen werden.

Ueber Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Februar l. J. B. 5760 genehmigt die k. k. n. ö. Statthalterei zum Behufe der besseren Obsorge der Abdecker-

gewerbe die Instrukzion und Belehrung für Wasenmeister (Z. 5760 — 1860, Minist. d. Innern), nach welcher sich von nun an zu benehmen sein wird.

Dem Magistrate wird die erforderliche Anzahl von Druckexemplaren dieser Instrukzion und Belehrung mit dem Auftrage übersendet, dieselben behufs der allgemeinen Beobachtung entsprechend und insbesondere an den Wasenmeister zu vertheilen. Unter Einem wird die k. k. Polizei-Direktion angewiesen, die öffentlichen Sanitäts-Organen damit zu versehen.

Die politischen Behörden haben die ihnen zustehende Aufsicht über die Abdeckergewerbe mittelst der dazu berufenen Sanitäts-Organen zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Bezirke die gehörige Anzahl von geeigneten Individuen zur Besorgung der Wasenmeistergeschäfte vorhanden sei. Die Wohnung des Wasenmeisters soll außerhalb des Ortes oder doch wenigstens am Ende desselben und der zur Geschäftsführung bestimmte Platz (Wasplatz) in entsprechender Entfernung von der Ortschaft, abseits von Straßen und besuchten Feldwegen, mit Berücksichtigung des herrschenden Windes gelegen sein.

Zur Betreibung der Wasenmeisterei sind nur solche Leute zuzulassen, welche sich über einen untadelhaften Lebenswandel ausweisen, und die für ein derartiges Geschäft erforderliche physische Eignung und Gewandtheit besitzen.

### 376.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. August 1860, Z. 36.636, Mag. Z. 96.156,

die Ueberwachung des Verbotes der gesundheitschädlichen Erzeugung des Surrogat-Kaffees und der sanitätswidrigen Verpackung desselben in Bleifolio betreffend.

Der Magistrat wird unter Beziehung auf die hierortigen Erlässe v. 4. Aug 1858 Z. 32.972, Mag. Z. 91.054 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1858, S. 57) und vom 27. August 1859 Z. 28.162, Mag. Z. 92.084 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1859, S. 160) und in Erledigung des Berichtes vom 21. Juni l. J. Z. 4337 angewiesen, in Zukunft strengstens nach dem hiermit bekannt gegebenen an sämtliche Länderstellen gerichteten Erlasse des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August l. J. Z. 23.533 vorzugehen und insbesondere genaue Revisionen der Surrogat-Kaffee-Fabriken anzuordnen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1860 Z. 23.533.

Die aus Anlaß wiederholter, wegen Gesundheitschädlichkeit erfolgter Beanständigung von Surrogat-Kaffee vorgenommene Untersuchung hat nachgewiesen, daß das halbfeuchte Präparat die innere Papierhülle an mehreren Stellen durchtränkt und von da aus auf die äußere Bleihülle eingewirkt hatte und daß die Surrogat-Masse an diesen oberflächlich gelegenen Stellen bereits bleihaltig war. Wegen der Gefährlichkeit des Bleies für die menschliche Gesundheit und mit Rücksicht auf die große Verbreitung von Surrogat-Kaffee als Genußmittel für die ärmeren Volksklassen, findet man die Verpackung von Surrogat-Kaffee in Bleifolio zu verbieten. Derartig verpackter Surrogat-Kaffee ist überall, wo er aufgefunden wird, zu konfiszieren und zu vertilgen.

Durch von Zeit zu Zeit vorgenommene Revisionen der Fabriken selbst, in denen solche Surrogate erzeugt werden, wird die sanitätswidrige Verpackung derselben am wirksamsten

und im kürzesten Wege abgestellt und ihre Versendung hintangehalten werden, zugleich auch die von solchen Fabriken mit derlei Waare versehenen Handelsleute vor unvermeidlichen Verlusten verwahrt und wird für die politischen Aemter die Vornahme von Detail-Revisionen bei den Verschleißern von Surrogat-Kaffee seltener nothwendig werden, keinesfalls aber ganz aufzulassen sein, um auch die bei letzteren etwa vorfindigen in Bleifolien verpackten derlei Erzeugnisse der Konsumzion zu entziehen.

Bei diesen Revisionen ist gleichzeitig und zwar in den Fabriken die Untersuchung auf die reine und gesunde Qualität der bei denselben für die Erzeugung vorhandenen Rohstoffe, in den Verschleißorten die Untersuchung hinsichtlich der guten Qualität der vorhandenen Kaffee-Surrogate vorzunehmen.

### 377.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. August 1860, *B.* 37.296, *Mag. B.* 93.559,

über die Zulassung von Militär-Mannschafts-Individuen zur Ausübung von Gewerben.

Der §. 6 der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 bezieht sich hinsichtlich der Frage, inwieferne Militärs von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, auf die bezüglichlichen Standes- und Dienstes-Vorschriften.

Einem vom h. k. k. Armee-Ober-Kommando geäußerten Wunsche entsprechend, hat nun das h. k. k. Ministerium des Innern unterm 7. d. M. *B.* 24.692 anher bedeutet, daß auch nach Aktivirung des neuen Gewerbegesetzes die dießfälligen, mit dem Erlasse des bestandenen Handelsministeriums vom 3. Dezember 1856, *B.* 29.338, *Statth. Erlaß v.* 27. Dezember 1856, *B.* 56.482 (*f. Verordnungsblatt, Jahrg. 1857, S.* 181) vorgezeichneten Grundsätze in Kraft verbleiben, daß sonach an noch dienende, gleichviel ob auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubte Militär-Mannschafts-Individuen Gewerbs-Konzessionen weder verliehen, noch selbe zum Gewerbsbetriebe gegen Anmeldung zugelassen werden dürfen, selbst wenn die betreffende Militärbehörde hiezu ihre Zustimmung geben würde.

Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß die zur aktiven Dienstleistung nicht einberufene Reserve-Mannschaft ohne Zustimmung der Militärbehörden zur Ausübung freier oder konzessionirter Gewerbe zugelassen werden kann, jedoch befreit die Ausübung eines Gewerbes die Reservemannschaft durchaus nicht von der Einberufung zum Dienste.

### 378.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. August 1860, *B.* 36.773, *Mag. B.* 96.319,

über die Stellung der bei der politischen Behörde erster Instanz mit dem Richteramte in Uebertretungen betrauten Beamten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß mehrfach vorgekommener Zweifel über die Stellung der bei den politischen Behörden erster Instanz in Folge der kais. Verordnung vom

20. Juni 1858, R. G. B. Nr. 88, mit dem Richteramte in Uebertretungen betrauten Beamten mittelst Erlaß vom 3. August l. J. Z. 15.519 anher eröffnet, daß durch die mit obiger Verordnung erfolgte Zuweisung mehrerer Uebertretungen des Strafgesetzes zur Kompetenz der politischen Behörden, die dem Organismus dieser letzteren entsprechende Stellung und Verantwortlichkeit des Amtsvorstehers in keiner Weise geschmälert oder beirrt worden ist, daß sonach der vom Amtsleiter zu diesem Richteramte delegirte und mit der vorgeschriebenen Qualifikation hiesür versehene Beamte die ihm zugewiesenen Untersuchungen wohl selbstständig nach den über das Verfahren bestehenden Vorschriften abzuführen, die Entscheidung darüber nach seinem Ermessen unabhängig zu fällen und zu verkünden hat, die Urtheilsrubrik VIII des Strafregisters, im Namen des Amtes selbst zu fertigen berechtigt, und für diese seine Amtirung speziell verantwortlich ist, daß jedoch hiebei der Amtsleiter für dessen gesetzmäßige und entsprechende Amtirung im Allgemeinen zu haften, für eine zweckmäßige Delegirung zu sorgen, das Amt auch in diesen Angelegenheiten nach Außen hin, im ämtlichen Verkehre zu repräsentiren hat, und stets berechtigt ist, in die Amtirung des Untergebenen selbst einzugreifen, und sich in jedem einzelnen Falle, wo er es für nöthig hält, die Entscheidung oder Approbation vorzubehalten.

### 379.

#### Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien

vom 5. September 1860, Pr. B. 965, Mag. B. 98.009,

über die Einbringung der direkten Steuern und der Gebühren von Rechtsgeschäften.

Seine Excellenz der Herr Reichsrath und Leiter des h. k. k. Finanz-Ministeriums von Plener hat mit dem Erlasse vom 2. September d. J. Z. 3768 anzuordnen befunden, daß zwar bei der Einbringung der direkten Steuern, dann der Gebühren von Rechtsgeschäften gegen wirklich zahlungsunfähige Parteien mit der gesetzlich zulässigen Schonung und mit Beseitigung unangenehmer, das öffentliche Aufsehen und Mitleid erregender Exekuzions-scenen vorzugehen sei, daß jedoch andererseits feste Hand darauf gehalten werden müsse, daß hierbei jedes unbegründete Saumsal und Verharren in der Nichterfüllung der Steuer- und Gebühren-Pflicht von Seite der im Besitze der Zahlungsmittel sich befindenden Parteien mit allem Ernste gebrochen und der Forderung des Aerars die gebührende Geltung verschafft werde.

Nach dem weiteren Inhalte jenes Erlasses sind ferner alle auf die Steuer- und Gebühren-Einhebung sich beziehenden bemerkenswerthen Vorkommnisse zur Kenntniß Seiner Excellenz zu bringen, und ist insbesondere jedes wider Vermuthen sich zeigende Zurückbleiben in den dießfälligen Einflüssen, hohen Orts zu rechtfertigen.

Mit der Verständigung von diesem h. Befehle und bei der dem Präsidium der Finanz-Landes-Direktion auferlegten Verantwortlichkeit, werden sämtliche unterstehende Behörden und Organe, welche auf die Einhebung und Einbringung der direkten Steuern und der Gebühren von Rechtsgeschäften einen Einfluß zu üben haben, auf das Dringendste aufgefordert, unablässig mit allem Eifer der hohen Weisung in jeder Beziehung nachzukommen.

Soferne Vorkommnisse der gedachten Art anzuzeigen sind, oder ein Zurückbleiben in den fraglichen Einnahmen gerechtfertigt werden soll, sind die den Gegenstand erschöpfend behandelnden Berichte bezüglich der direkten Steuern für den Steuerbezirk Wien von dem Magistrate

im Wege der Steuer-Administration — und bezüglich der Gebühren von Rechtsgeschäften von den Finanz-Bezirks-Direktionen und dem Zentral-Lexamte jedesmal mit Beschleunigung hieher zu erstatten. (S. auch Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. September 1860 Pr. B. 3275, Mag. 98.976.)

## A n h a n g.

Nach dem Antrage der k. k. n. ö. Landeshauptkassa wurde an die Stelle der bisher bestandenen Pfründenbüchel, die Einführung von Zahlungsbogen für die mit Armenpfründen oder derlei Stiftungsgenüssen theilhaftigen Personen genehmigt.

Diese Zahlungsbogen haben alle wesentlichen Daten, welche sich auf diesen Pfründengenuss beziehen, wie bisher die Pfründenbüchel zu enthalten, und sind überdies mit gedruckten Koupons für die Monatsraten versehen, welche bei der Auszahlung des Betrages an der Kassa abgeschnitten und den Rechnungen als Belege beigezschlossen werden.

Auf der Rückseite der Koupons ist der erforderliche Raum, in welchen für jede Monatsrate von dem betreffenden Pfarramte die Lebensbestätigung mit Beidrückung der gewöhnlichen Stampiglie einzutragen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. März 1860, B. 9703, Mag. B. 32.730.)

Laut h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. d. M. B. 11.817 wurde auf Grund U. h. Entschließung vom 9. d. M. die im Sinne des §. 12 des U. h. Regulativs vom 26. September 1844, dann in den einzelnen Sparkasse-Statuten dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Ertheilung der Bewilligung zur Verwendung von Ueberschüssen der Sparkasse-Reservfonde für wohlthätige und gemeinnützige Lokalzwecke für die Zukunft den politischen Landesstellen überlassen.

Ebenso wurde bezüglich jener Gemeinde-Sparkassen, für deren Gebarung im Sinne des §. 7 des Musterstatuts von der Gemeinde außer der Uebernahme der allgemeinen Haftung noch eine besondere Sicherstellung geleistet wurde, die Entscheidung über die Auflassung der letzteren nach dem Eintritte der statutenmäßigen Bedingungen den politischen Landesstellen übertragen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. April 1860 B. 18.789, Mag. B. 52.796.)

Laut des h. Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 6. I. M. B. 42.730 kann den vorgekommenen Ansuchen um Enthebung von der Verpflichtung zur Ueberschreibung der Stempelmarken auf Blanquetten für Heimathscheine und Arbeitsbücher keine Folge gegeben werden, da sich auf derlei Urkunden immerhin zureichender Raum vorfindet, um die Stempelmarken in einer, deren gesetzmäßige Verwendung durch Ueberschreibung ermöglichenden Art zu befestigen. Das k. k. Finanz-Ministerium hat jedoch gleichzeitig das k. k. Ministerium des Innern ersucht, sämtliche politische Landesstellen anzuweisen, bei der Entwerfung der Formulare zur Druckauflage von Blanquetten für stempelpflichtige Ausfertigungen auf die Möglichkeit der anstandslosen vorschriftmäßigen Verwendung der Stempelmarke jederzeit Bedacht zu nehmen. (Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien vom 19. August 1860 B. 34.955, Mag. B. 92.983.)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 10. d. M. 3. 22.948 das von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer entworfene, und bei der k. k. n. ö. Statthalterei verbesserte Musterstatut für die neuen Gewerbs-Genossenschaften in Nieder-Oesterreich zur Kenntniß genommen und keinen Anstand gefunden, daß dasselbe im Namen der n. ö. Handels- und Gewerbekammer den Genossenschaften zur Benützung bei Abfassung der Spezial-Statuten sammt den dem Musterstatute beigefügten Erläuterungen hinausgegeben werde.

Zugleich hat das genannte h. Ministerium zu bemerken gefunden:

1. Daß es keinem Anstande unterliege, daß die Abnahme von Aufnahmegebühren in den Spezial-Statuten festgesetzt werde, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Gebühren mäßig und in keinem Falle für die neu Eintretenden höher bemessen werden, als selbe von den derzeitigen Mitgliedern geleistet worden sind;

2. daß für den Eintritt in das Lehrverhältniß kein Minimal-Alter bestimmt werde, da eine solche Bestimmung weder angemessen noch nothwendig sei, indem den Genossenschaften durch die §§. 90, 95, 133 a und 137 der Gewerbe-Ordnung ausreichende Mittel geboten werden, durch belehrende Einflußnahme und durch Veranlassung der Bestrafung der Schuldtragenden die Aufnahme und Verwendung zu junger und nicht lernfähiger Lehrlinge zu verhüten, und indem der Lehrherr in dem eigenen Vortheile und in der Bestimmung des §. 95 der Gewerbe-Ordnung Beweggründe im vollen Maße finden dürfte, die Aufnahme und Verwendung solcher Lehrlinge zu unterlassen;

3. daß es endlich keinem Bedenken unterliege, in den Spezial-Statuten nach Analogie des §. 5 des Anhanges zum Gewerbe-Gesetze zu bestimmen, daß die Lehrzeugnisse von den Genossenschafts-Vorstehern zu vidiren seien, ferner, daß in den Lehrzeugnissen auf Grund der beizubringenden Schulzeugnisse auch angegeben werde, inwiefern der Lehrling während des Lehrverhältnisses der Pflicht des Schulbesuches nachgekommen ist, da diese faktische Angabe dazu dient, die Darstellung des Betragens während der Lehrzeit und der gewonnenen Ausbildung zu vervollständigen.

Selbstverständlich können Unterlassungen des Schulbesuches die Ausstellung eines Lehrzeugnisses und die Auflösung des Lehrverhältnisses nicht hindern. Da das Gewerbe-Gesetz die Pflicht des Lehrherrn, den Lehrling zum Schulbesuche zu verhalten, an mehreren Stellen ausspricht und auf die Nichterfüllung dieser Pflicht empfindliche Strafen verhängt, müsse erwartet werden, daß die im Gesetze getroffenen Vorkehrungen viel wirksamer den Schulbesuch fördern werden, als die frühere Androhung der Verlängerung der Lehrzeit, welche nur den Lehrling traf, dem Meister aber, der an dem Versäumnisse des Schulbesuches meistens Schuld trug, mitunter zum Vortheile gereichte.

Sollte in der Folge die Erfahrung zeigen, daß ungeachtet der bezüglichen Anordnungen des Gewerbe-Gesetzes der Schulbesuch verfallen sollte, so wird es an der Zeit sein, in Ueberlegung zu nehmen, welche weitere Maßregeln gegen die Vernachlässigung des Schulbesuches zu ergreifen wären.

Von dem Inhalte dieses h. Ministerial-Erlasses wurde der Magistrat zur genauen Berücksichtigung und seinerzeitigen entsprechenden Belehrung der neuen Gewerbs-Genossenschaften in

die Kenntniß gesetzt und demselben hiezu im Namen der n. ö. Handels- und Gewerbekammer die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Musterstatuts und der dazu gehörigen Erläuterungen hinausgegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. August 1860, B. 2965, Mag. B. 100.640.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien hat der vom Magistrate ausgesprochenen Ansicht, nach welcher die Erwerbsteuer bei Verpachtungen von freien und konzessionirten Gewerben ebenso, wie bisher bei radizirten und verkäuflichen Gewerben nur einmal, somit niemals zugleich von dem Vorgänger und dem Nachfolger im Gewerbe gefordert werden könne, beigepflichtet.

(Note der k. k. Steuer-Administration in Wien, v. 28. August 1860 B. 5294, Mag. B. 99.218.)

Die von der k. k. n. ö. Statthalterei erlassene Verordnung vom 8. September 1860 Pr. B. 3147, betreffend die Bildung neuer Gewerbs-Genossenschaften für Wien und die nächste Umgebung wurde dem Magistrate in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zur entsprechenden Verlautbarung mit der Aufforderung mitgetheilt, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit durch Belehrung dahin zu wirken, daß diese Verordnung von den Gewerbetreibenden in allen Beziehungen richtig aufgefaßt und dadurch Mißdeutungen und unbegründeten Berufungen, welche die Wirksamkeit der neuen Gewerbe-Genossenschaften zum Nachtheile derselben und der guten Sache nur verzögern könne, wirksamst vorgebeugt werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. September 1860, Pr. B. 3147, Mag. B. 101.628.)

Mit Rücksicht auf die im Vergleiche mit früheren Proben nur theilweise günstigeren Resultate, welche die kommissionellen Versuche über die Eignung der von Leopold Schostal erzeugten Dachsteinpappe als feuer sichereres Dacheindeckungs-Materiale lieferten, hat sich das k. k. Ministerium des Innern bestimmt gefunden, mit Erlaß vom 22. August d. J. B. 23.462 zu verordnen, daß dieses Fabrikat zu Dacheindeckungen in Städten und dicht bebauten Ortschaften unbedingt auszuschließen sei, und die Anwendung desselben nur bei zerstreut und vereinzelt liegenden Gebäuden, wo allenfalls auch eine Schindeleindeckung zulässig wäre, und wo der Theergeruch keine Nachbarschaft belästigt, und selbst hier nur unter der Bedingung gestattet werden könne, daß hierzu nur solche Steinpappe verwendet werde, welche über der Theerung einen starken erdigen Ueberzug besitzt, und daß die betreffenden Hauseigenthümer zur Erhaltung dieses Ueberzuges verpflichtet werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. September 1860, B. 39.480, Mag. B. 102.077.)

Nach der Regierungs-Verordnung vom 27. Juni 1827 B. 34.006 erscheint die Konkursaus-schreibung im Falle von Gewerbserledigungen gerade nicht vorgeschrieben und auch die Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 setzt lediglich das Einschreiten einer Person voraus, welcher, wenn sie die gesetzlichen Eigenschaften hat und die übrigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, die angesuchte Konzession zu ertheilen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. September 1860, B. 36.616, Mag. B. 101.631.)

Um einerseits Irrungen und Reklamationen auszuweichen, andererseits den definitiv angestellten Militär-Aspiranten die von ihnen selbst beigebrachten Privat-Urkunden nicht vorzuenthalten, sind in Folge des Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 15. September l. J. Z. 28.503 künftighin gelegentlich der Anzeigen über definitive Anstellungen vorgemerakter Militär-Aspiranten an das k. k. Armee-Ober-Kommando auch die die Letzteren betreffenden Qualifikations-Eingaben mit Ausnahme der von den Aspiranten selbst beigebrachten Privat-Dokumente, welche denselben im kürzesten Wege auszuhändigen sind, dahin zurückzuleiten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. September 1860, B. 43.290 Mag. B. 104.723.)

Zufolge eines mit der königl. sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkommens sind von jetzt an bis auf Weiteres bei Auslieferung von Deserturen gegenseitig auch die für den Transport derselben aufgewendeten Kosten ebenso zu vergüten, und daher von den ausliefernden Behörden in Anrechnung zu bringen, wie es nach Artikel VIII der Bundes-Kartell-Konvention vom Jahre 1831 rücksichtlich der Verpflegskosten der Fall ist.

Nachdem das k. k. Armee-Ober-Kommando diese Bestimmung mit der Zirkular-Verordnung vom 15. August l. J., B. 3612, Abth. 11, im Armee-Verordnungsblatte zur Nachachtung kundgemacht hat, wurde der Magistrat hievon in Gemäßheit des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. September d. J. Z. 27.613 in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. September 1860, B. 42.908, Mag. B. 106.164.)

Um dem in der k. Verordnung vom 19. Dezember 1853 aufgestellten Grundsätze der Klassifikations-Reihenfolge der für Zivil-Staatsbedienstungen in Vormerkung stehenden Militär-Aspiranten im möglichsten Umfange Rechnung zu tragen, und Abweichungen davon nur auf die ganz unvermeidlichen Ausnahmefälle zu beschränken, hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 25. September l. J. Z. 28.428 den Statthaltereien zur besonderen Pflicht gemacht in allen Fällen, wo behufs der Besetzung einer erledigten Stelle momentan kein unbedingt qualifizirter für den betreffenden Posten speziell geeigneter Militär-Aspirant, wohl aber ein derlei bedingt klassifizirter zur Verfügung steht, wegen Namhaftmachung unbedingt qualifizirter Individuen, sogleich sich an eine oder auch mehrere der nächsten k. k. Statthaltereien (Landesregierungen) zu wenden, und nur in dem Falle die in Rede stehende Stelle an einen bedingt qualifizirten Aspiranten zu verleihen, wenn auch im obigen Wege kein gesetzlich Berufener ermittelt werden konnte. Hierbei wurde hervorgehoben, daß militärischerseits besonderer Werth darauf gelegt wird, wenn bei Besetzungen vor allen auf die noch aktiv und in Anhoffung entsprechender Bedienstungen stillschweigend fortdienenden Chargen Rücksicht genommen wird.

Nach diesen Bestimmungen hat sich der Magistrat genauestens zu benehmen und sonach erforderlichen Falles um die Namhaftmachung unbedingt qualifizirter Aspiranten bei der k. k. n. ö. Statthalterei einzuschreiten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Oktober 1860 B. 44.826, Mag. B. 110.276.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

N<sup>o</sup> 106

erschien am 20. Dezember 1860.

380.

## Note der k. k. Steuer-Administration in Wien

vom 5. September 1860 B. 5343, Mag. B. 101.414,

in Betreff der Vorschreibung, Verrechnung, Evidenzhaltung und Einhebung der aus Anlaß eines Gewerbsantrittes oder einer handelsgerichtlichen Firma-Protokollirung außer der fixen Stempelgebühr unmittelbar zu entrichtenden Gebühren.

In Beantwortung der schätzbaren Note vom 22. v. M. B. 85.741 beehrt man sich dem löbl. Magistrate den h. Ministerial-Erlaß vom 24. August d. J. B. 46.640 (s. Fin. Minist. Verordnungsblatt vom 5. September 1860, Nr. 44) und die hierortige in Vollziehung desselben bei dem Rechnungs-Departement getroffene Anordnung vom 5. September l. J. B. 5443 mitzutheilen.

Da die jenseitigen geschätzten Anträge bezüglich der fraglichen Gebühren-Verrechnung mit diesem h. Erlasse in der Hauptsache ihre entsprechende Erledigung gefunden haben, so hat man dießfalls nur noch beizusetzen, daß man den in dieser Note unter den Absätzen 5 und 6 gemachten Andeutungen über den bei Exekutionen einzuhaltenden Vorgang und über die Art der Verrechnung der von dem Steuerpflichtigen an seiner Gesamtgebühr geleisteten Theilzahlung in jeder Beziehung beizustimmen findet, weshalb es gefällig sein wolle, den jenseitigen Organen hiernach wegen entsprechender Einhebung und Einbringung, sowie wegen gehöriger Evidenzhaltung dieser Gebühren, welche unter dem Titel „Taxen für Gewerbe“ zwar nicht in abgesonderten Büchern und Journalen, dennoch aber getrennt für sich, wie eine jede andere direkte Steuer vorzuschreiben und in Evidenz zu halten sind, im Einklange mit der hierortigen an das Rechnungs-Departement ergehenden gleichzeitigen Weisung, die bezüglichlichen Aufträge zu ertheilen. Uebrigens wolle gleichzeitig dem Steueramte bedeutet werden, daß die an diesen Taxen zu leistenden Baarabfuhrn nicht an die k. k. Landeshauptkassa, sondern nach dem Absätze 4 der obigen h. Ministerial-Verordnung an die Sammlungs-Kassa der Finanzbezirks-Direktion Abtheilung II zu leiten sind, und daß von nun an in den wöchentlichen und monatlichen Steuereinzahlungs-Ausweisen, sowie in der nächsten Quartals

Uebersicht die Ergebnisse der Einzahlung, Vor- und Abschreibung und Abfuhr der Reste am Schlusse dieser Ausweise unter der Summe der direkten Steuern gerade so wie es bezüglich der Einkommensteuer geschieht, von dem Steueramte ausgewiesen werden müssen. Auch erscheint es rathlich, daß allfällige uneinbringlich werdende derlei Taxen gleichzeitig mit den uneinbringlich gewordenen Steuern in die bisher üblichen Refurs-Tabellen einbezogen, und hierdurch abgeforderte Berichte und Verhandlungen vermieden werden, und wolle der löbliche Magistrat wegen Einhaltens dieses Verfahrens auch in dieser Beziehung das Weitere gefällig einleiten.

### 381.

#### **Verordnung des Präsidiums der k. k. ö. Finanz-Landes-Direktion**

vom 15. Oktober 1860 B. 1099, Mag. B. 115.673,

die Ausschreibung der direkten Steuern für das B. J. 1861 im Kronlande Oesterreich unter der Enns betreffend.

Seine k. k. Apost. Majestät haben laut des im R. G. Bl., Nr. 221 kundgemachten a. h. Patentes vom 8. Oktober d. J. zur Bedeckung der Staatserfordernisse im B. J. 1861 zu beschließen geruht, daß in diesem B. J. die direkten Steuern sammt den in Folge der kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1859 eingeführten außerordentlichen Zuschlägen in der Art und in dem Ausmaße vorzuschreiben und einzuhoben sind, wie durch das a. h. Patent vom 27. September 1859 für das B. J. 1860 angeordnet worden ist.

Da sonach weder in der Art, noch in dem Ausmaße der direkten Steuern für das B. J. 1861 eine Aenderung eintritt, so haben in Beziehung auf die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung derselben jene Bestimmungen, welche mit der hierortigen Verordnung vom 9. Oktober v. J. B. 1279 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1859 S. 167), für das B. J. 1860 bekannt gegeben wurden, in Anwendung zu kommen, jedoch zu Folge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. d. M. B. 4250, mit der Ausnahme, daß Behufs der Bemessung der Einkommensteuer den Bekenntnissen des Einkommens der I. Klasse für das Jahr 1861 die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1858, 1859, 1860 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Erträgnisses zu Grunde zu legen, und die Anordnungen der §§. 21 und 22 des a. h. Patentes vom 29. Oktober 1849, auf die von stehenden Bezügen der II. Klasse für das Jahr, welches mit 1. November 1860 beginnt, und am 31. Oktober 1861 endet, fälligen Beträge anzuwenden, daß ferner die Zinsen und Renten der III. Klasse, welche der Verpflichtung zur Einbekennung des Bezugsberechtigten unterliegen, nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Oktober 1860 einzubekennen, und die Bekenntnisse über das Einkommen überhaupt, und die Anzeigen über stehende Bezüge bis 31. Dezember 1860 einzubringen sind.

Es ergeht an die mit der Steuerverwaltung betrauten Behörden und Organe die dringende Aufforderung, ihren Obliegenheiten in allen Richtungen mit dem größten Eifer nachzukommen, namentlich die Arbeiten Behufs der individuellen Repartirung der Grund- und Hausklassen-Steuer sogleich in Angriff zu nehmen, und nach Empfang der auf Grund der Evidenz-

haltungsergebnisse des stabilen Katasters hierorts nach Steuergemeinden verfaßten Repartitions-Ausweise im ganzen Umfange zum vollständigen Abschlusse zu bringen, ferner sorgfältig darauf zu sehen, daß die Steuer-Einzahlung im geregelten Gange erhalten werde, und im Sinne des unterm 5. September d. J., Z. 965 (s. Verordnungsblatt S. 250) intimirten h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. desselben Monats, Z. 3768, die Anwendung der Exekutions-Maßregeln rechtzeitig und unaufgehalten erfolge.

Die Bekanntgebung des Ausmaßes der für das B. J. 1861 zu den direkten Steuern umzulegenden und einzuhebenden Zuschläge für die Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse ist zu gewärtigen.

## 382.

### Note der k. k. Steuer-Administration in Wien

vom 24. September 1860 Z. 6014, Mag. Z. 104.504,

über den zu beobachtenden Vorgang bei der Anmeldung von Forderungen des Aarars oder öffentlicher Fonde gegen in Konkurs verfallene oder dem Vergleichs-Verfahren unterzogene Vermögensmassen.

Dem löbl. Magistrate wird hiemit die h. Finanz-Ministerial-Verordnung vom 9. September 1860 Z. 26435 insbesondere rücksichtlich der direkten Steuern und sonstigen Gebühren mit dem Beisage bekannt gegeben, daß man nicht unterlassen wird, dem löbl. Magistrate die Zusammenstellung der Konkurse, deren Bekanntgebung nach diesem h. Erlasse im Wege des Verordnungsblattes des k. k. Finanzministeriums vom 1. Oktober d. J. an anher erfolgen wird, von Fall zu Fall mit thunlichster Beschleunigung mitzutheilen, wogegen es dann Sache des löbl. Magistrates sein wird, die fraglichen Anmeldungen im Wege der h. Finanz-Landes-Direktion zu bewirken.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 9. September 1860 Z. 26.435, F. M.  
Verordnungsblatt Nr. 46.

Um die rechtzeitige Anmeldung von ausständigen Forderungen des Aarars oder öffentlicher Fonde gegen in Konkurs verfallene oder dem Vergleichs-Verfahren unterzogene Vermögensmassen zu ermöglichen, wird das Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums vom 1. Oktober l. J. an regelmäßig Zusammenstellungen aller Fälle, in welchen von den einzelnen Gerichten der Monarchie der Konkurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, enthalten.

Sämmtliche mit der unmittelbaren Erhebung der Steuern, Gebühren und der dießfalls bestehenden Zuschläge oder sonstiger Forderungen des Staates oder öffentlicher Fonde betrauten Gefällsämtler, Kassen und sonstigen Organe haben, sobald sie durch Zusendung des Verordnungsblattes von den stattgehabten Fällen der Konkursöffnung oder der Einleitung des Vergleichsverfahrens Kenntniß erlangen, sofort durch Vergleichung ihrer Register und Vormerkungen die etwa daselbst gegen die einzelnen, dem Konkurs- oder Vergleichsverfahren unterzogenen Schuldner ausstehenden Forderungen des Aarars oder öffentlicher Fonde oder sonstiger von der Finanz-Prokuratur zu vertretenden Anstalten bei sonstiger Dafürhaftung mit aller Genauigkeit

zu erheben und dieselben sohin unter Beifügung der etwa nöthigen Information und An- schluß der zur Anmeldung erforderlichen Behelfe im Wege der leitenden Finanz-Landes-Behörde der Finanz-Prokuratur oder Finanz-Prokuratur's Abtheilung des Landes- oder Verwaltungsgebietes, in welchem die Eröffnung des Konkurses oder die Einleitung des Vergleichsverfahrens stattgefunden hat, schleunigst zur Anmeldung mitzutheilen. Zugleich haben dieselben insbesondere rück- sichtlich derjenigen Forderungen, denen ein vertragsmäßiges, gerichtliches oder gesetzliches Pfand- recht gebührt, in geeigneter Weise zu erheben, ob und inwieferne die betreffende Forderung durch das Pfandrecht hinreichend sichergestellt ist, und auch hierüber entweder gleichzeitig oder in- sofern dieß nur mit Verzug ausführbar wäre, nachträglich der beteiligten Finanz-Prokuratur hie- von unter Anschluß der erforderlichen Behelfe die Mittheilungen zu machen.

Im Falle besonderer Dringlichkeit haben diese Aemter derlei Forderungen in Fällen des Vergleichsverfahrens selbst noch vor stattgehabter Richtigerstellung unmittelbar bei dem zur Leitung der Vergleichsverhandlung bestimmten Gerichts-Kommissär (Notar) anzumelden, hievon jedoch gleichzeitig der beteiligten Finanz-Prokuratur oder Finanz-Prokuratur's-Abtheilung Mittheilung zu machen. — In gleicher Weise haben auch sämtliche leitende Finanzbehörden unter Mitwirkung ihrer Rechnungs-Kanzleien und rücksichtlich der Rechnungs-Abtheilungen, dann sämtliche Landes- und Zentral-Buchhaltungen, insofern es sich um bei ihnen in Evidenz gehaltene, bereits richtig gestellte Forderungen des Aarars oder öffentlicher Fonde handelt, vorzugehen.

### 383.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. Oktober 1860, B. 46.981, Mag. B. 118.943,

über die Behandlung der aus Anlaß begangener Feldfrevel zu entrichtenden Straf gelder.

Die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner l. J., R. G. Bl. Nr. 28, betreffend die Bestellung eines beedeten Feldschuß-Personales und das Ver- fahren über Feldfrevel, hat die Geldstrafen, welche von den politischen Behörden bei Handhabung dieser Vorschrift innerhalb ihres zugewiesenen Wirkungskreises verhängt werden, keinem bestimmten Fonde oder Institute zugewiesen.

Zur Beseitigung allenfalls auftauchender Zweifel hat das k. k. Ministerium des Innern mit h. Erlaß vom 8. Oktober in Absicht einer gleichmäßigen Verwendung dieser Straf gelder be- kannt gegeben, daß dieselben, gleichwie die aus Anlaß begangener Forstfrevel, einfließenden Straf- gelder zu behandeln, daher in den Landeskulturfond einfließend zu machen sind.

### 384.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Oktober 1860 B. 48.458, Mag. B. 122.675,

über den Vorgang bei Umschreibung und Devinkulirung von Obligazionen, welche bei ständischen und Grundentlastungs-Fondskassen in Vorschreibung stehen.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium hat das h. k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 17. Oktober 1860 B. 28.240 zu bestimmen gefunden, daß der in dem Erlasse des

ersteren, vom 15. Februar l. J., R. G. Bl. Nr. 41 über den Vorgang bei Umschreibungen und Devinkulirungen von Staatsschuldverschreibungen ausgesprochene Grundsatz auch bei der Umschreibung und Devinkulirung solcher Obligationen in Anwendung zu kommen hat, welche bei ständischen und Grundentlastungs-Fondskassen in Vorschreibung stehen.

Demnach wird künftig namentlich bei Devinkulirungen solcher Obligationen die Ingerenz der diesen Kassen vorgesetzten Behörden wegzufallen haben und es werden derlei Obligationen ebenfalls auf bloßes Anmelden bei diesen Kassen freizuschreiben sein, wenn die kompetente Behörde in einer beizubringenden besondern Urkunde, oder mittelst Indorsirung auf der Obligation selbst, unter Beidrückung des Amtsstiegels ihre Zustimmung zur Devinkulirung erklärt hat.

Insofern es sich um solche Obligationen der oben angedeuteten Kategorie handelt, welche zu Militär-Heirats-Kauzionen gewidmet wurden, ist im Einvernehmen mit dem k. k. Armeekorps-Kommando bestimmt worden, daß zu deren Devinkulirung außer der Vorweisung der Bewilligung von Seite der eben genannten Zentral-Militär-Behörde, noch die Beibringung der Widmungs-Urkunde und des Original-Erlagscheines erforderlich ist.

Der Magistrat wird hiervon unter Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 17. März d. J. Z. 10.665, Mag. Z. 35.102 in Kenntniß gesetzt.

## 385.

### Verordnung des Finanz-Ministeriums

vom 27. November 1860, R. G. Bl. Nr. 265,

bezüglich der Entrichtung der in der Verordnung vom 22. April 1860, R. G. Bl. Nr. 102, festgesetzten Stempel- und unmittelbaren Gebühren für Gewerbsanmeldungen und Gewerbs-Konzessionsgesuche.

Aus Anlaß mehrerer Anfragen über die Anwendung der Verordnung vom 22. April 1860, R. G. Bl. Nr. 102, in einigen Fällen von Gewerbsanmeldungen und Gewerbs-Konzessionsgesuchen wird verordnet:

A. In allen jenen Fällen, wo nach der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, eine neue Anmeldung oder ein neues Konzessionsgesuch einzubringen ist, sind auch die für Anmeldungen und Konzessionsgesuche mit der Verordnung vom 22. April 1860 festgesetzten Gebühren zu entrichten, daher in den Fällen, in welchen nach §. 59 der Gewerbeordnung eine Anmeldung zu geschehen hat, als:

a) bei Anmeldungen der Witwen über Fortführung eines freien Gewerbes nach dem Tode des Mannes, sowie bei Anmeldungen, beziehungsweise Konzessionsgesuchen, der Erben, Legatäre oder neuen Unternehmer, betreffend die Fortführung eines durch den Tod oder durch Ueberkommen unter Lebenden übernommenen Gewerbes, wenn es sich nicht um die Fortführung eines konzessionirten Gewerbes auf Grundlage der alten Konzession für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit, oder um die Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung handelt;

b) bei Anmeldungen, beziehungsweise Konzessionsgesuchen, wegen Errichtung von Zweig-

Etablissemments oder Niederlagen. Ist aber von der Errichtung von Zweig-Etablissemments oder Niederlagen noch eine zweite Anzeige zu erstatten, so unterliegt jene Anmeldung, welche bei der Behörde zu machen ist, in deren Register die Hauptunternehmung schon eingetragen ist, nur dem gewöhnlichen Eingabestempel (§§. 45 und 47 der Gewerbeordnung);

c) bei Anmeldungen, beziehungsweise Konzessionsgesuchen, bezüglich einer Erweiterung des schon bestehenden Etablissemments (§. 42 der Gewerbeordnung).

B. Auf die Eingaben um die Verleihung jener Gewerbe, bezüglich deren zu Folge des Absages V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 sich fortan nach den früheren Vorschriften zu benehmen ist, haben die Bestimmungen des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, Anwendung zu finden.

### 386.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. Oktober 1860 P. B. 3860, Mag. B. 121.451,

die Vereinfachung des bezüglich der Münzfälsifikate zu beobachtenden Vorganges betreffend.

Zur Vermeidung zweckloser Schreibereien hat das h. k. f. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 31. Jänner d. J. Z. B. 6211 angeordnet, daß Münzfälsifikate, wenn sie nicht im Sinne des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 23. Juni 1852, R. G. Bl. Nr. 136, an die Gerichtsbehörden eingeschendet werden müssen, nicht mehr, wie es bisher üblich war, dem k. k. Finanz-Ministerium vorzulegen, sondern unmittelbar dem Hauptmünzamt in Wien einzusenden seien. Letzteres wurde angewiesen, die Münzfälsifikate zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung, wenn es verlangt wird, der einsendenden Behörde unmittelbar bekannt zu machen, dem Finanzministerium aber nur jene Fälle vorzulegen, welche dem Hauptmünzamt Wahrnehmungen von bedenklicher Art bieten und ein besonderes Einwirken der Behörde erheischen, oder in welchen der Eigenthümer des Fälsifikates aus besonderen rücksichtswürdigen Gründen einen Ersatz anspricht.

Hievon wird der Magistrat in Folge eines Erlasses des h. k. f. Ministeriums des Innern vom 24. Oktober d. J. P. B. 3702 zur Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß übrigens auch fortan alle Fälle, wo Münzfälsifikate in bedenklicher Anzahl oder in gefährlicher Art aufstauen, dem Finanzministerium zur Kenntniß zu bringen sein werden.

### U n h a n g.

Die in den Kundmachungen der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juni 1859, Z. 17740 und 29. Jänner 1860, Z. 3855 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1859 und 1860 S. 154 und 204) enthaltenen Bestimmungen über das Ausweichen und die Signalisirung der Dampfboote auf der, den österreichischen Kaiserstaat durchziehenden Donaufstrecke, haben auch für die Fahrten von Dampfschiffen auf den Nebenflüssen der Donau und deren Seitenflüssen als verbindlich zu gelten, und es werden auf den Inhalt jener Bestimmungen, im Interesse der Sicherheit, auch die Führer anderer Fahrzeuge den gehörigen Bedacht zu nehmen haben.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. September 1860, Z. 38.331, 40.620, Mag. B. 96.949, 103.339.)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. September 1860, *J.* 41.651, *Mag.* 104.593, wurden die Bestimmungen über die der Gendarmerie-Mannschaft für Wiedereinbringung eines zur lebenslänglichen Kerkerstrafe verurtheilten entsprungenen Sträflings gebührende Taglie bekannt gegeben.

Da freie Gewerbe, welche nach der neuen Gewerbe-Ordnung unbehindert zurückgelegt werden, gegen bloße Anmeldung und Entrichtung der, nach der entfallenden direkten Steuer zu bemessenden Anmeldungs-Gebühr wieder betrieben werden können, so wurde den bereits vorgekommenen Ansuchen um Herabsetzung der Erwerbsteuer für solche Gewerbe aus dem Titel des Nichtbetriebes keine Folge gegeben und der Magistrat zur Beachtung in vorkommenden Fällen hievon in die Kenntniß gesetzt.

(Note der k. k. Steuer-Administration in Wien vom 18. Sept. 1860 *J.* 6088, *Mag.* *J.* 110.205.)

Dr. Horst's Augenwasser ist zwar nicht als Geheim-Mittel, jedoch als ein zusammengesetztes Arzneimittel zu betrachten, das von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes oder Wundarztes hintangegeben werden darf.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. September 1860 *J.* 39.450, *Mag.* *J.* 106.877.)

In Hinfunft sind in allen Fällen, in welchen städtische Realitäten zur Veräußerung gelangen, die Käufer derselben durch den Kaufkontrakt zu verpflichten, von den daselbst in der Folge hergestellten Bauten auch während der Steuerfrei Jahre die Gemeinde-Abgaben in demselben Maße zu entrichten, wie dieselben auf Gebäude entfallen, welche keine Steuerfrei Jahre genießen.

Ferner ist künftighin von den Eigenthümern solcher Gebäude, welchen die Befreiung von den landesfürstlichen Steuern und von den nach Maßgabe der letzteren umgelegten Gemeinde-Abgaben zu Theil wird, die erste Herstellung des Trottoirs längs dieser Gebäude in der üblichen Weise und nach Angabe des Magistrates auf eigene Kosten zu besorgen, wogegen die Kommune die fernere Erhaltung solcher im guten Stande übergebenen Fußwege übernimmt.

(Beschl. des Gemeinderathes vom 2. Oktober 1860 *J.* 1967, *Mag.* *J.* 83.613.)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 18. September l. *J.* *J.* 29.095 erklärt, daß der §. 63 des Thierseuchen-Unterrichtes vom Jahre 1859 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1860, S. 204) nur die vollständig entwickelte Maul- und Klauenseuche im Auge habe, nicht aber die leichteren Fälle und das Entwicklungs-Stadium dieser Krankheit, in welchem oft gar keine oder nur sehr unbedeutende Störungen im übrigen Organismus der am Maul- und Klauenweh leidenden Thiere vorhanden sind.

Dort, wo die Behandlung der in Rede stehenden Krankheit einer Seuchen-Kommission übertragen, oder wo die Vieh- und Fleisch-Beschau vollkommen verlässlichen Organen anvertraut ist, haben dieselben zu ermessen, ob das Fleisch des geschlachteten Thieres zum Genusse zugelassen werden kann oder nicht.

In jedem Falle sind die krankhaft ergriffenen Theile zu entfernen und zu vertilgen, dort aber, wo derlei verlässliche Organe fehlen, erscheint eine laxere Handhabung der bezüglichlichen Seuchen-Vorschrift nicht zulässig. Der Verkauf und Genuß der Milch von maul- und klauenkranken Kühen, sowie der daraus bereiteten Butter bleibt unbedingt verboten.

In Wien kann es übrigens in Zukunft den Direktionen der städtischen Schlachthäuser überlassen werden, zu bestimmen, ob das Fleisch maul- und klauenkranker Thiere zum Genuße zugelassen werden kann oder nicht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Oktober 1860 *J.* 43.505, *Mag.* *J.* 112.086.)

Mit Rücksicht auf das Hof-Dekret vom 11. Mai 1837 *J.* 9946, wonach bei der Abnahme von Armenperzenten bei freiwilligen Versteigerungen die auf der versteigerten Realität haftenden Lasten und Schulden von dem Kaufschillinge nicht in Abzug gebracht werden dürfen, wurde einem mit Bericht vom 22. Sept. l. J., *Mag.* *J.* 12.344, an die k. k. n. ö. Statthalterei vorgelegten Rekurse gegen die Bemessung der Lizitations-Gebühr keine Folge gegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1860 *J.* 45.491, *Mag.* *J.* 115.258.)

Laut h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Oktober l. J. *J.* 22.765 hat das k. k. Arme-Oberkommando aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß von Seite des Militärs häufig Gesuche um Verleihung von reservirten Zivil-Dienstposten oder um Vormerkung für selbe bei den Zivil-Behörden überreicht werden, zur Begegnung dieser das Schreibgeschäft vermehrenden Unzukömmlichkeit mit der Verordnung vom 13. Juli l. J. *J.* 2102 an alle Landes-General-Kommanden die §§ 10 und 18 der kaiserl. Verordnung vom 19. Dezember 1853, welche die näheren Bestimmungen enthalten, auf welchem Wege sich Militärs um Zivil-Bedienstungen zu bewerben haben, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Oktober 1860 *J.* 46.601, *Mag.* *J.* 181.111.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion hat mit Erlaß vom 21. l. ts. *J.* 24.729 der k. k. Steuer-Administration Folgendes eröffnet:

Nicht der Geschäftsführer eines Gewerbsinhabers sondern der Gewerbsinhaber selbst ist der Natur der Sache nach derjenige, welcher rücksichtlich des innehabenden Gewerbes steuerpflichtig erscheint. Nicht A. B., sondern der Verein N. N. erscheint daher als der Erwerbsteuerpflichtige rücksichtlich des dem Vereine verliehenen Gastgewerbes (§. 28. Gew. Ordn.), beziehungsweise der dem Vereine verliehenen Berechtigung zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Wein und Bier an Theilnehmer des Vereins. Der betreffende Erwerbsteuerpflichtige ist daher nicht für A. B., sondern für den Verein als Gewerbsinhaber auszufertigen.

Ob der Verein durch die Ausübung der ihm verliehenen Berechtigung (aus seinem konzessionirten Gewerbe) einen Gewinn erziele oder nicht, ist in Bezug auf die Steuerpflichtung ganz gleichgiltig, und kann nur bei der Bestimmung über das Ausmaß der Gebühr in Betracht kommen. Die Steuerpflichtung gründet sich auf die demselben verliehene gewerbliche Konzession, und es kann einem Anspruche auf Enthebung von dieser Verpflichtung als gesetzlich unbegründet, keine Folge gegeben werden.

(Note der k. k. Steuer-Administration in Wien, v. 26. Oktober 1860 *J.* 6963, *Mag.* *J.* 124.477.)

In Folge v. Ministerial-Erlasses vom 21. Mai d. J. *J.* 16.020 wurden das Bürger-Spital zu Czernowitz und das Gemeindespital zu Suczawa als öffentliche allgemeine Krankenanstalten erklärt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. November 1860 *J.* 47.459, *Mag.* *J.* 133.962.)